

öffentlich nichtöffentliche

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Hauptamt	30.11.2016	16/404
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Stadtrat	15.12.2016	

Betreff

Wahl von Ausschussmitgliedern**Beschlußvorschlag**

Der Stadtrat wählt die als Anlage beigefügten Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter.

Berichterstatterin: Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 15.12.2016	TOP 
Beratung		

Beratungsergebnis

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluß- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)

Beschlusssausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Schulträgerausschuss

Mitglied alt:

(Elternvertretung)

Frau Friederike Eckgold

stellvertretendes Mitglied alt:

(Lehrerververtretung)

Frau Gisela Höhn

Mitglied neu:

(Elternvertretung)

Frau Evrim Yildiz-Parlas

stellvertretendes Mitglied neu:

(Lehrerververtretung)

Frau Gisela Mauer

Parteilose Fraktion

Finanzausschuss

Mitglied alt:

Frau Barbara Schneider

Mitglied neu:

Herrn Rolf Bühring

Stellvertreter alt:

Frau Kim-Kristin Schneider

Stellvertreter neu:

Frau Barbara Schneider

Landwirtschaftsausschuss:

Mitglied alt:

Frau Kim-Kristin Schneider

Mitglied neu:

Herrn Stefan Semus

Stellvertreter alt:

Frau Barbara Schneider

Stellvertreter neu:

Frau Kim-Kristin Schneider

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
--------------------------------	---------------------------------------	--

öffentlich nichtöffentliche

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Recht und Ordnung		16/401
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Finanzausschuss	06.12.2016	
Stadtrat	15.12.2016	

Betreff

Erlass einer Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad Kreuznach

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, den als Anlage beigefügten Entwurf einer Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad Kreuznach als Satzung.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	15.12.2016	
Beratung		
Berichterstatter: Herr Henschel		

Beratungsergebnis

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

Beschlussausfertigungen an:

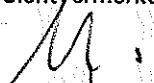
Problembeschreibung/Begründung:

Wegen einer Gesetzesänderung des § 12 KAG wird der bisherige Fremdenverkehrsbeitrag geändert in einen Tourismusbeitrag.

Nach dem Gesetz sind beitragspflichtig alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Anders als nach bisheriger Sichtweise in der Rechtsprechung, wonach für die Beitragspflicht der mittelbar bevorteilten Unternehmern entscheidend war, dass deren Leistungen sozusagen körperlich zum Touristen gelangten, reicht es nunmehr aus, dass die mittelbar bevorteilten Betriebsarten wichtige Voraussetzungen dafür schaffen, dass die unmittelbar bevorteilten Betriebsarten überhaupt in der Lage sind, ihrerseits Leistungen zur Deckung des Bedarfs zu der Touristen zu erbringen. Der wirtschaftliche Vorteil ist danach bei jedem Unternehmen zu sehen, dessen Verdienstmöglichkeit ihre Ursache zumindest teilweise im örtlichen Tourismus hat. Der veränderte Gesetzeswortlaut führt daher dazu, dass mehr Betriebsarten veranlagt werden müssen, als dies beim Fremdenverkehrsbeitrag der Fall war. Hiervon betroffen sind z.B. die Vermietung und Verpachtung von Betriebsimmobilien an alle unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, Versicherungsvermittler, Computer-/IT Dienstleister oder Versicherungsvermittler, Bauspar- und Finanzierungsvermittlung. Mit Blick auf den Gleichheitssatz sind alle in Betracht kommenden Abgabenschuldner in die Satzung aufzunehmen. Mit Blick auf die den Gleichheitssatz darf es auch keine Befreiung mehr für Gebietskörperschaften geben.

Wir haben daher unsere Betriebsarten-Tabelle angepasst; der Gemeinde- und Städtebund hat hierzu ebenso Muster herausgegeben wie für die Satzung, an der wir uns orientiert haben. So haben wir auch den landesweiten Vorschlag hinsichtlich der wesentlich differenzierteren Gewinnsätze übernommen, die basieren auf den vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Richtsatzsammlungen (untere reinen Gewinnsätze) sowie für die dort nicht aufgeführten Betriebsarten auf dem bundesweit ermittelten einzelbranchenspezifischen Durchschnittsgewinn der letzten 5 Wirtschaftsjahre mit Niveauanpassung an die unteren Reingewinnsätze der Richtsatzsammlung. Die Bemessung des Tourismusbeitrags entspricht im Grunde dem bisherigen Fremdenverkehrsbeitrag, auch der Beitragssatz mit nur 5 % des Messbetrags. Die Satzung muss noch in diesem Jahr erlassen werden, damit der Tourismusbeitrag im Jahr 2017 erhoben werden kann.

Der Tourismusbeitrag soll, wie bisher auch der Fremdenverkehrsbeitrag und der Kurbeitrag, von der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH (GUT) als beliehener Unternehmer erhoben werden. Es wird daher einen gesonderten Tagesordnungspunkt "Erlass einer Satzung der Stadt Bad Kreuznach zur Verleihung des Rechts an die Gesundheit und Tourismus GmbH zur Erhebung von Tourismusbeiträgen und Gästebeiträgen" geben.

Sichtvermerke der Dezerrenten:  7/12/2016	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin: 	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
--	--	--

**Satzung
der Stadt Bad Kreuznach
über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad Kreuznach
vom XX.XX.2016**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), in Verbindung mit §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am XX.XX.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungszweck, -gebiet und -jahr**

- (1) Die Stadt Bad Kreuznach erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

**§ 2
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht-oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der S. 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn-oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

(2) Unter Umsatz im Sinne des Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gemäß § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden. Abweichend von S. 1 ist maßgebend:

- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahrs.
- b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahrs.
- c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahrs.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilsatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4 Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) beträgt 5 v.H.

§ 5**Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungsjahr) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.

Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Stadt Bad Kreuznach kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.

(2) Der Tourismusbeitrag und die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

§ 7**Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren**

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Bad Kreuznach die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzugeben. Sie haben der Stadt Bad Kreuznach auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadt Bad Kreuznach

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärt bzw. vom Finanzamt eventuell geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,

- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG in Verbindung mit § 162 AO.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht angezeigt oder
 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig macht oder
 3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 S. 3 genannten Art belegt,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Stadt Bad Kreuznach kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes, neben denen bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Stadt Bad Kreuznach vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.

(2) Die Stadt Bad Kreuznach darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Bad Kreuznach vom 02.11.2015 außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach dieser aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags der Stadt Bad Kreuznach
Betriebsartentabelle (§ 3 Abs. 3 und 4)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Betriebsart beitragspflichtiger Personen und Unternehmen	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung in v.H.	Gewinnsatz § 3 Abs. 4
Unterkunft		
1. Hotel, Gasthof, Pensionen mit Halb- und Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (unten)	60	7
2. Hotel garni, Pension (auch privat Pensionen) mit Frühstück	60	9
3. Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienappartements, Ferienhäuser, Privatzimmer ohne Frühstück	80	16
4. Jugendherberge, Erholungsheim, Kur- und Kinderheime, Sanatorien,	50	2
5. Kur- und Rehakliniken	50	1
6. Krankenhaus	1	1
7. Camping- und Zeltplätze, Wohnmobilstellplätze, Plätze für Mobilheime	95	12
8. Sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	50	8
Gastronomie		
9. Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzeria; einschließlich eingegliederter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten), Cafe, Eisdiele, Bistro	30	9
10. Restaurant mit Selbstbedienung	30	5
11. Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crepe-Verkauf et cetera)	30	12
12. Schankwirtschaft	30	11
13. Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	30	16
14. Tanzlokal, Diskothek, Bar, Vergnügungslokal	30	7
15. sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen)	20	10
Einzelhandel Nahrungs- und Genussmittel		
16. Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Cafe), einschließlich bäckereüblicher Nahrungs- und Genussmittel sowie Stehcafé	20	7
17. Fleischerei, Einzelhandel mit Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschließlich Verkauf zum Verzehr an Ort und Stelle	20	5
18. Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	20	5

19. Reformwaren, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten, Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein und Weinprodukte und Geschenkartikel im Nebensortiment	20	5
20. Tabakwaren, Zeitschriften	20	2
21. Waren verschiedener Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1 Million €	20	4
22. Waren verschiedener Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1 Million € (Verbrauchermärkte)	20	2
23. Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	20	5
24. Wein-Einzelhandel, Weinprodukte Einzelhandel, einschließlich Nebensortiment: regionaltypische Nahrung- und Genussmittelspezialitäten, Spirituosen und Getränke,	20	4
25. Wein-und Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Strauß Wirtschaft)	20	7
26. sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrung und Genussmittel einschließlich Verkauf auf dem Wochenmarkt	15	5
<hr/>		
Einzelhandel sonstige Waren		
27. Apotheke	10	4
28. Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Mode waren, Bekleidung Accessoires	20	6
29. Bücher, Schreib- und Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften et cetera	20	5
30. Drogerie, Parfümerie (außer Drogeriemarkt, ist Waren verschiedener Art)	20	4
31. Fahrräder und Zubehör, einschließlich Reparatur	5	6
32. Geschenkartikel, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Porzellan, Keramik, Glaswaren, Souvenir	20	7
33. Kfz Betriebsstoffe (Kraftstoffe, Schmierstoffe, als Vertrieb eigener Waren)	15	2
34. Kfz Betriebsstoffe Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließlich Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	15	4
35. Kunstgegenstände, Antiquitäten	5	8
36. Optiker	20	11
37. Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien, einschließlich Werkstatt	20	9
38. Sport- und Spielwaren, Handarbeits- und Bastelbedarf, Hobby-Artikel, Campingbedarf, Foto-Artikel	20	4
39. Telekommunikationsartikel, Elektronik-Kleingeräte	10	6
40. Waren verschiedener Art, Schwerpunkten	20	5

Nicht-Nahrungsmittel (auch so genannte Drogeriemärkte et cetera), Umsatz bis 1 Million €		
41. Waren verschiedener Art, Schwerpunkten nicht Nahrungsmittel (auch so genannte Drogeriemärkte et cetera), Umsatz über 1 Million €	20	3
42. Waren verschiedener Art, Schwerpunkten Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	20	5
43. sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten et cetera)	20	5
Freizeit- und Unterhaltung Dienstleistungen		
44. Ausflugsfahrten mit Fahrzeugen aller Art	60	16
45. Gästeführung jeder Art (z.B. Stadtführung Museumsführung Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	90	44
46. Kinobetrieb	20	5
47. Museum, Ausstellung	50	1
48. Freizeit-Schwimmbad	10	1
49. Thermalbad, Wellnessbad	60	1
50. Spielautomatenbetrieb	20	6
51. Sporttraining, Sportkurse (z.B. Reiten, Walking) einschließlich eventueller Geräte Vermietung	5	16
52. Sport und Spieleinrichtungen/-anlagen (z.B. Tennisplätze, Golfplätze, Kletter- und Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin et cetera) in Hallen und Außenanlagen	20	4
53. Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	80	9
54. Unterrichtung /Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen, töpfern, Handarbeiten et cetera)	5	21
55. Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung et cetera)	30	5
56. Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport und Freizeitgeräten	75	21
57. Videothek	20	8
58. sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	30	12
Dienstleistungen Gesundheitswesen und Körperpflege außer Krankenhaus		
59. Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	5	27
60. Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-Praxis	5	26
61. Friseurbetrieb	10	13
62. Kosmetikbehandlung, Nagel-, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Tatoo-Studio einschließlich	10	15

Handel mit entsprechenden Waren		
63. Sauna	50	6
64. Solarium	5	6
65. Tierarztpraxis	1	16
66. Zahnarztpraxis	3	18
67. sonstige Arten der Gesundheit und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	5	12
Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil		
68. Bahn-, Vertriebs-, und- Kundenservice- Stelle	20	3
69. Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	5	13
70. Parkraumbewirtschaftung	10	8
71. Personenbeförderung im Omnibus- Linienverkehr	10	7
72. Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	20	16
73. Reisebüro, Ausflugsfahrten- Veranstaltung-Vermittlung	5	8
74. sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen/	10	8
Zulieferung, Leistungen für betrieblichen Bedarf von Unternehmern der Betriebsarten bis Nr. 74		
75. Abfallbeseitigung, Containerdienst	8	8
76. Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installation und Elektroartikel sowie baumarktübliches Nebensortiment)	8	3
77. Blumen-, Pflanzen-, Saatgut-Handel	10	7
78. Brennstoffhandel (Groß- und Einzelhandel, auch Brennholz)	5	2
79. Bürotechnik, Büromöbel, EDV-/IT Geräte, Hard- und Softwarehandel	5	7
80. Catering, Partyservice	10	9
81. Druckerei, Verlag	5	7
82. Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	5	5
83. Getränkehandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte, nicht reiner Großhandel)	5	4
84. Großhandel mit Waren, insbesondere Nahrung-und Genussmittel	20	3
85. Güternahverkehr	5	9
86. Handelsvermittlung für Waren, insbesondere Nahrungs- und Genussmittel	5	17
87. Haushaltswaren (Glas, Porzellan, Kunststoff-und Metallwaren)	5	4
88. Kfz Zubehör Handel	5	3
89. Kfz Reparaturwerkstatt (auch Lackiererei und anderes, Wartung und Pflegedienst	5	7

außer in Tankstellen)		
90. Kfz Vermietung	8	9
91. Möbel, Küchen, Teppiche, leuchten, sonstiger Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel	5	3
92. Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst	5	9
93. Schlüsseldienst	5	12
94. Telekommunikationsunternehmen	8	2
95. Vermietung und Verpachtung von betrieblich genutzten und Immobilien an Betriebe bis Nr. 74	8	25
96. Energieversorgungsunternehmen	5	6
97. Sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen des Nr. 74	5	7
Bauwirtschaft		
98. Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	5	24
99. Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	5	6
100. Bauunternehmen	5	7
101. Dachdeckerei	5	6
102. Elektroinstallation	5	9
103. Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	5	12
104. Garten und Landschaftsbau	5	8
105. Gerüstbau	5	12
106. Glaserei	5	12
107. Klempnerei, Heizungs-, Gas-, Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	5	9
108. Malerbetrieb, Lackiererei (einschließlich branchenüblicher Zusatzleistungen)	5	14
109. Raumausstattung	5	8
110. Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	5	9
111. Schreinerei, Tischlerei	5	8
112. Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	5	13
113. Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	5	9
114. sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung, Gebäudetrocknung, Baumaschinenvermietung, Holz und Bautenschutz, auch Kombinationen der oben genannten Baugewerbe	5	9
Dienstleistungen		
115. Schreibdienste, Buchhaltungsdienste, Übersetzungsdiensste, sonstiger Büroservice	5	18
116. Computer-/IT Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige technische Unternehmensberatung	5	17
117. Fotostudio	5	17

118. Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumzählungen, Winterdienst für Grundstücke	5	12
119. Gebäude-und Fensterreinigung	5	16
120. Geld-und Kreditinstitut	5	5
121. Grafik-Design	5	24
122. Hausmeisterdienst und technische Betreuung an Ferien-Wohnobjekten	5	20
123. Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	5	18
124. Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-apartments/-häuser an wechselnde Gäste, einschließlich Objektverwaltung und Betreuung	100	9
125. Notariat	5	25
126. Rechtsanwaltskanzlei	5	26
127. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nicht technische Unternehmensberatung,	5	19
128. Schornsteinreinigung/-wartung	5	23
129. Veranstaltungsservice, Künstler- Vermittlung, Vermietung von Event- Technik	5	15
130. Versicherung-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	5	33
131. Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon et cetera	5	8
132. Werbemittelgestaltung, -vertrieb, - beratung (außer Webdesign)	5	15
133. Sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. selbständige Köche, Musiker, Tontechniker Schädlingsbekämpfer)	5	18

<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Bad Kreuznach vom 02.11.2015</p> <p>Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 181), in Verbindung mit §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 15.10.2015 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages</p> <p>Die Stadt Bad Kreuznach erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Herstellung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden öffentlichen Einrichtungen sowie für die Fremdenverkehrswerbung entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Beitragspflicht</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Stadtgebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad Kreuznach vom XX.XX.2016</p> <p>Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), in Verbindung mit §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am XX.XX.2016 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Erhebungszweck,-gebiet und -jahr</p> <p>(1) Die Stadt Bad Kreuznach erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.</p> <p>(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.</p>
--	--

<p>und Unternehmen, die ohne in der Stadt Bad Kreuznach ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Stadt erwerbstätig sind.</p>	
<p>(2) Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.</p>	<p>(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der S. 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorzugten Beitragspflichtigen.</p>
<p>(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.</p>	<p>(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.</p>
<p>(4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, b) Unternehmen, die nach Satzung, Stiftungsgeschäft oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftsteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so unterliegen sie insoweit der 	

<p>Beitragspflicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung</p> <p>(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Messbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemisst.</p> <p>Der besondere wirtschaftliche Vorteil bemisst sich nach dem Umsatz, multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Fremdenverkehr resultierenden Einnahmeanteil (Vorteilssatz) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz).</p> <p>(2) Unter Umsatz im Sinne des Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (§ 1 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) eines Jahres zu verstehen. Der Beitragspflichtige hat eine Erklärung über den in der Stadt Bad Kreuznach erzielten Gesamtumsatz bei der Stadtverwaltung Bad Kreuznach abzugeben. Hat ein Beitragspflichtiger in Bad Kreuznach mehrere Betriebsstätten oder Unternehmen verschiedener Art oder übt er mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist für jede Betriebsstätte, Betriebsart oder selbständige Tätigkeit eine gesonderte Umsatzmeldung abzugeben. Mischbetriebe (z.B. Cafe-Bäckerei, Hotel-Restaurant) haben die Umsätze getrennt nach Branchen zu ermitteln und anzugeben.</p> <p>Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, wird der Umsatz nach einem den Entgelten im Sinne des Satzes 1 vergleichbaren Betrag ermittelt. Ansonsten wird ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 vergleichbarer Betrag geschätzt. Die Veranlagung für das Beitragssjahr knüpft an den Umsatz des jeweils vorvergangenen Jahres an. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach diesem</p>	<p>§ 3 Beitragsmaßstab</p> <p>(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).</p> <p>(2) Unter Umsatz im Sinne des Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gemäß § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden. Abweichend von S. 1 ist maßgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres. b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres. c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahrs. <p>Als Beendigung einer beitragspflichtigen</p>
--	---

<p>Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe bestimmt, hilfsweise geschätzt.</p>	<p>Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.</p>
<p>(3) Der Vorteilssatz im Sinne des Abs. 1 ist für die in der Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen in der Spalte 2 der Anlage bestimmt. Für die in der Anlage nicht aufgeführten sonstigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen, wird der Vorteilssatz von der Stadt Bad Kreuznach geschätzt. Bei der Schätzung werden insbesondere die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Betriebsweise, die Zusammensetzung des Kundenkreises, die Zahl der anwesenden Fremden und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Stadtverwaltung kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der AO.</p>	<p>(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilsatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.</p>
<p>(4) Der Gewinnanteil einer Tätigkeit wird durch den niedrigsten Reingewinnsatz der am Beginn des Erhebungszeitraums geltenden Richtsatzsammlung, herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen für die Finanzbehörden der Länder, ausgedrückt. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, so wird der Reingewinnsatz geschätzt.</p>	<p>(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.</p>
<p>(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln.</p>	<p>(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.</p>

§ 4 Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem

<p style="text-align: center;">§ 4 Beitragssatz</p> <p>Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nach einem Vomhundertsatz des Messbetrages bemessen. Dieser Vomhundertsatz beträgt 5 v.H.</p>	<p>Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) beträgt 5 v.H.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung der Beitragsschuld</p> <p>(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.</p> <p>(2) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Erhebungszeitraums beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld</p> <p>(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.</p> <p>(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Vorausleistungen, Fälligkeit</p> <p>(1) Der Beitragsschuldner hat auf die Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum Vorausleistungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbeitrages zu entrichten. Die Stadt kann die Vorausleistungen der Beitragsschuld anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragsschuld erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt. Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Stadt Bad Kreuznach kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.</p>

	<p>(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p> <p>(3) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag im Beitragsbescheid für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht</p> <p>(1) Der Beitragspflichtige hat der Stadt Bad Kreuznach die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit und die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages bzw. der Vorausleistung mitzuteilen.</p> <p>(2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Stadt Kreuznach die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.</p> <p>(2) Der Tourismusbeitrag und die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.</p> <p>(3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.</p>

	<p>Gästeübernachtungen einholen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen, <p>und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen. Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG in Verbindung mit § 162 AO.</p>
<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht angezeigt oder die erforderlichen Angaben zur Feststellung der Beitragspflicht oder zur Berechnung des Beitrages bzw. der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit die nach § 16 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann.</p>	<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht angezeigt oder 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig macht oder 3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 S. 3 genannten Art belegt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 05. Dezember 2000, sowie die 1. Änderungssatzung vom 30. Mai 2005, sowie die Satzung über die Fortgeltung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Bad Münter am Stein-Ebernburg außer Kraft.</p> <p>Ausgefertigt: Bad Kreuznach, den 02.11.2015 Dr. Heike Kaster-Meurer Oberbürgermeisterin</p>	<p>§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung</p> <p>(1) Die Stadt Bad Kreuznach kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes, neben denen bei den Betroffenen erhobenen Daten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,

	<ul style="list-style-type: none"> • den Daten des Melderegisters, • den bei der Stadt Bad Kreuznach vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben. <p>(2) Die Stadt Bad Kreuznach darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Bad Kreuznach vom 02.11.2015 außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach dieser aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.</p>

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Recht und Ordnung		16/402
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Finanzausschuss		06.12.2016
Stadtrat		15.12.2016

Betreff

Erlass einer Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Kreuznach

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, den als Anlage beigefügten Entwurf einer Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Kreuznach als Satzung.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	15.12.2016	
Beratung		
Berichterstatter:		

Beratungsergebnis

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Wegen einer Gesetzesänderung des § 12 KAG wird der bisherige Kurbeitrag geändert in einen Gästebeitrag. Der Gästebeitrag darf für Einrichtungen und Veranstaltungen zu touristischen Zwecken verwendet werden, er ist nicht mehr ausschließlich Kur bezogen wie der bisherige Kurbeitrag.

Beitragspflichtig sind nach § 12 Abs. 2 S. 2 KAG alle Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie zur Teilnahme an den zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

Tagestouristen können nicht mehr zu einem Gästebeitrag herangezogen werden.

Nach § 12 Abs. 2 S. 3 KAG ist nicht beitragspflichtig, wer sich in der Gemeinde zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken oder bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts zum vorübergehenden Besuch aufhält.

Anders als im früheren Gesetz sind Personen, die sich berufsbedingt in der Gemeinde aufhalten und Unterkunft nehmen, nicht mehr von der Beitragspflicht ausgenommen.

In dem Satzungsentwurf haben wir eine Vergünstigung für Kinder, Jugendliche, Besucher der Partnerstädte, bettlägerig Kranke, Schwerbehinderte sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten vorgesehen; dies ist dem Satzungsgeber aus wichtigen Gründen möglich (§ 12 Abs. 2 S. 4 KAG).

In dem Satzungsentwurf haben wir auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Beherbergungsbetriebe zu verpflichten, von den bei ihnen verweilenden ortsfremden Personen den Gästebeitrag einzuziehen und diesen abzuliefern. Dies ist eine rechtlich zulässige, unentgeltliche Indienstnahme Dritter für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (VG Koblenz, Urteil vom 8. November 2012, 6 K 643 / 12). Das Einzugs und Ablieferungsverfahren ist im einzelnen in § 7 der Satzung Entwurfs geregelt, ebenfalls wie die Befugnis der Stadt (bzw. der GUT) zur Einsichtnahme und Prüfung der Meldevordrucke.

Nach alledem sind die inhaltlichen Änderungen der Gästebeitragssatzung im Verhältnis zu der bisherigen Kurbeitragssatzung gering. Es ist aber erforderlich, die Satzung noch in diesem Jahr zu erlassen, um den Beitrag im nächsten Jahr erheben zu können.

Sichtvermerke der Dezerrenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
		

**Satzung
der Stadt Bad Kreuznach
über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Kreuznach
vom XX.XX.2016**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), in Verbindung mit §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am XX.XX.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung eines Gästebeitrags**

- (1) Die Stadt Bad Kreuznach erhebt für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.
- (2) Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, sowie für besondere Dienstleistungen kann neben dem Gästebeitrag ein besonderes Entgelt erhoben werden.

**§ 2
Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.

**§ 3
Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Stadtgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird.

**§ 4
Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen**

- (1) Nicht beitragspflichtig gemäß § 12 Abs. 2 KAG sind Personen,
 - a) die sich im Stadtgebiet zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten und
 - b) die sich im Stadtgebiet zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.
- (2) Von der Entrichtung des Gästebeitrags sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) Teilnehmer an Jugendsport- und Jugend Freizeitveranstaltungen einschließlich deren Betreuer, die ortsansässige Vereine veranstalten, für die Dauer dieser Veranstaltung,
 - c) Besucher aus den offiziellen Partnergemeinden der Stadt Bad Kreuznach,
 - d) bettlägerig Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können,
 - e) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 % beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,

f) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad mindestens 80 % beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehinderungsausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

(3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sowie einer Beitragsfreiheit nach Abs. 1 Buchst.a sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5

Maßstab und Höhe des Gästebeitrages

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.

(2) Der Gästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro beitragspflichtige Person und Übernachtung 2,80 €. Der Gästebeitrag für alle Personen, die sich länger als 40 Tage im Jahr in Bad Kreuznach aufhalten, beträgt 112,00 € (einschließlich Umsatzsteuer) pro Person.

(3) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung Stadtgebiet innehaben, haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag i.H.v. 112,00 € zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als 3 Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet oder im laufenden Kalenderjahr aufgegeben, reduziert sich der Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber je Monat um ein Zwölftel.

§ 6

Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Stadtgebiet. Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.

(2) Abweichend von Abs. 1 S. 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe der Jahrespauschale für Zweitwohnungsinhaber mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit Beginn des auf die Begründung der Zweitwohnung folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird.

(3) Der Gästebeitrag nach Abs. 2 wird durch jährlichen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Erhebungsverfahren

(1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Stadt Bad Kreuznach vorgeschriebenen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.

- (2) Die Ausgabe der Meldescheine nach Abs. 1 erfolgt durch die von der Stadt Bad Kreuznach beauftragten Stelle.
- (3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldescheine zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Stadt Bad Kreuznach die Meldescheine vorzulegen. Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebetrag von den bei ihm verweilenden gästebetragspflichtigen Personen einzuziehen und an jedem 15. des Folgemonats an die Stadt Bad Kreuznach abzuführen. Verweigert eine gästebetragspflichtige Person die Zahlung des Gästebetrags, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von 3 Tagen der Stadt Bad Kreuznach anzuzeigen.
- (5) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats eine Abrechnung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeträge nach dem von der Stadt Bad Kreuznach vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Monat keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige ("Null Meldung") zu erfolgen. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Pflicht zur Abgabe der Abrechnung um einen Monat verschoben werden.
- (6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz oder einen Wohnmobilstellplatz betreibt.
- (7) Wer eine Zweitwohnung begründet oder aufgibt, hat dies der Stadt Bad Kreuznach innerhalb einer Woche, wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Inhaber einer Zweitwohnung ist, hat dies der Stadt Bad Kreuznach innerhalb eines Monats anzugeben. Die beitragspflichtige Person ist dabei gleichzeitig verpflichtet, alle für die Beitragserhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 8 Gästekarte

- (1) Als Beleg für die Ausfüllung des Meldescheines erhält jede beitragspflichtige Person eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des beitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und -veranstaltungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt. Die Gästekarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen.

§ 9 Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebetrages der bei ihm verweilenden Gästebetragspflichtigen.

§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Stadt Bad Kreuznach kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß §§ 12 Abs. 4 Nr. 1 und 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:

- Daten des Melderegisters,
- Grundsteuer-, Zweitwohnungssteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen
- den bei der Stadt Bad Kreuznach vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
- Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.

(2) Die Stadt Bad Kreuznach darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Abs. 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb entrichtet,
2. entgegen § 7 Abs. 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldescheine nicht bereithält,
4. entgegen § 7 Abs. 3 die Meldescheine nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
5. entgegen § 7 Abs. 4 den von den bei ihm verweilenden Beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Stadt Bad Kreuznach abführt,
6. entgegen § 7 Abs. 4 nicht innerhalb von 3 Tagen anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrag verweigert,
7. seinen Abrechnungspflichten nach § 7 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung macht, insbesondere in Bezug auf die Beitragspflichtigen Übernachtungen,
8. entgegen § 7 Abs. 7 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Kurbeitrags vom 18.12.2014 außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach dieser aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p style="text-align: center;">der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 18.12.2014</p> <p>Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Erhebung eines Kurbeitrages</p> <p>(1) Die Stadt Bad Kreuznach erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, einen Kurbeitrag.</p> <p>(2) Kureinrichtungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kursäle - Tourist-Informationen Bad Kreuznach und Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg - Radonstollen - Thermal-Sole-Bewegungsbad (Crucenia Thermen) - Freiluftinhalatorium mit Solezerstäuber im Kurpark Bad Kreuznach - Gradierwerke im Salinental - Gradierwerk im Kurpark Bad Münster am Stein - Wassertreten im Kurpark Bad Kreuznach und im Kurpark Bad Münster am Stein - Unterhaltungs- und Informationsangebote - Kurparkanlagen - Haus des Gastes - Gesundheitszentrum für 	<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p style="text-align: center;">der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Kreuznach vom XX.XX.2016</p> <p>Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), in Verbindung mit §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am XX.XX.2016 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Erhebung eines Gästebeitrags</p> <p>(1) Die Stadt Bad Kreuznach erhebt für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.</p> <p>(2) Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, sowie für besondere Dienstleistungen kann neben dem Gästebeitrag ein besonderes Entgelt erhoben werden.</p>
--	---

<p>Ambulante Kur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heilquellen - Kurmittelhaus Bad Münster am Stein - Trinkkur im Kurmittelhaus Bad Münster am Stein-Ebernburg - Kurwanderwege - und sonstige Kuranlagen <p>(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, sowie für besondere Dienstleistungen kann neben dem Kurbetrag ein besonderes Entgelt erhoben werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in Bad Kreuznach aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen geboten wird. Dies gilt insbesondere für alle Personen, die in einem Bad Kreuznacher Beherbergungsbetrieb übernachten. Dies gilt ebenso für ortsfremde Personen, die in Bad Kreuznach Eigentümer, Miteigentümer, Nutznießer oder Besitzer einer Zweitwohnung, einer eigengenutzten Ferienwohnung, eines Ferienhauses in einer Ferienhaussiedlung sind oder einen Dauerstellplatz auf einem Camping- oder Wohnwagenplatz haben, ohne ihren Hauptwohnsitz in Bad Kreuznach gemeldet zu haben. Als Dauerstellplatz im Sinne des Satz 3 gelten Stellplätze auf einem Camping- oder Wohnwagenplatz, wenn für den Inhaber für mehr als 40 Tage im Kalenderjahr die Möglichkeit der Nutzung besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Erhebungsgebiet</p> <p>Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Beitragspflichtige</p> <p>Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Stadtgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Beitragsfreie Personen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen</p> <p>(1) Nicht beitragspflichtig gemäß § 12 Abs. 2 KAG sind Personen,</p>

<p>(1) Nicht beitragspflichtig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, 2. Teilnehmer an Jugendsport- und Jugendfreizeitveranstaltungen einschließlich deren Betreuer, die ortsansässige Vereine veranstalten, für die Dauer dieser Veranstaltung, 3. Besucher aus den offiziellen Partnergemeinden der Stadt Bad Kreuznach, 4. bettlägerig Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, 5. Personen, die sich in der Stadt zur Ausübung ihres Berufes oder zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten, die nicht lediglich privat veranlasst sind, 	<ol style="list-style-type: none"> a) die sich im Stadtgebiet zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten und b) die sich im Stadtgebiet zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.
<p>Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kurbeitragsfreiheit ist schriftlich unter Verwendung des als Anlage beigefügten Vordrucks „Erklärung zur Kurbeitragsfreiheit“ zu erklären</p> <p>(2) Andere Personen können auf Antrag im Einzelfall von der Zahlung des Kurbeitrages ganz oder teilweise befreit werden, wenn es im</p>	<p>(2) Von der Entrichtung des Gästebeitrags sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, b) Teilnehmer an Jugendsport- und Jugend Freizeitveranstaltungen einschließlich deren Betreuer, die

<p>öffentlichen oder im besonderen Interesse des Kur- und Fremdenverkehrs liegt, oder wenn eine besondere soziale Härte vorliegt.</p>	<p>ortsansässige Vereine veranstalten, für die Dauer dieser Veranstaltung,</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Besucher aus den offiziellen Partnergemeinden der Stadt Bad Kreuznach, d) bettlägerig Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, e) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 % beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, f) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad mindestens 80 % beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird. <p>(3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sowie einer Beitragsfreiheit nach Abs. 1 Buchst.a sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.</p>
<p>§ 4</p> <p>Kurkarten</p> <p>(1) Als Quittung für den geleisteten Kurbeitrag erhält der Beitragspflichtige eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.</p> <p>(2) Die Kurkarte berechtigt zum Gebrauch der Kurmittel nach ärztlicher Verordnung gegen Zahlung der festgesetzten Preise, zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen sowie der Kurkonzerte und sonstigen Veranstaltungen, soweit dafür nicht besondere Entgelte nach § 1 Abs. 3 erhoben werden.</p>	
<p>§ 5</p> <p>Maßstab und Satz des Kurbeitrags</p> <p>(1) Der beitragsfähige Aufwand wird entsprechend der §§ 7 und 8 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) unter Berücksichtigung der letzten und kommenden 3 Jahre ermittelt.</p> <p>(2) Der Kurbeitrag beträgt für jeden Tag des Aufenthalts 2,80 €. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Beitragfestsetzung nur als ein Tag berechnet.</p> <p>(3) Der Jahreskurbeitrag für alle</p>	<p>§ 5</p> <p>Maßstab und Höhe des Gästebeitrages</p> <p>(1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.</p> <p>(2) Der Gästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro Beitragspflichtige Person und Übernachtung 2,80 €. Der Gästebeitrag für alle Personen, die sich länger als 40 Tage im Jahr in Bad Kreuznach aufhalten, beträgt 112,00 € (einschließlich Umsatzsteuer) pro Person.</p> <p>(3) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung Stadtgebiet innehaben, haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag i.H.v. 112,00 € zu entrichten. Als zweite oder weitere</p>

<p>Personen, die sich länger als 40 Tage im Jahr in Bad Kreuznach aufhalten, beträgt 112,00 € pro Person.</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 2 wird von Kurbeitragspflichtigen gemäß § 2 Satz 3 unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Nutzung des tatsächlichen Aufenthalts sowie unabhängig davon, wie viele Personen die Wohnung, das Ferienhaus oder den Stellplatz innehaben, je Wohnung, Ferienhaus oder Stellplatz ein pauschaler Jahresbeitrag pro Kalenderjahr in Höhe von 112, -- € erhoben.</p>	<p>Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als 3 Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet oder im laufenden Kalenderjahr aufgegeben, reduziert sich der Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber je Monat um ein Zwölftel.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kurbeitrags</p> <p>(1) Der Kurbeitrag entsteht am Tag des Eintreffens. Der Kurbeitrag wird fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 entsteht der Kurbeitrag im Falle des pauschalen Jahresbeitrags gemäß § 5 Absatz 4 am 01.01. eines jeden Kalenderjahrs, in dem die Möglichkeit der Nutzung von Kureinrichtungen besteht. Der pauschale Jahresbeitrag wird fällig 1 Monat nach Zustellung des Kurbeitragsbescheids. Bei neu zuziehenden Beitragspflichtigen entsteht der Beitrag am 41. Tag nach Möglichkeit der Nutzung der Wohnung, des Ferienhauses oder des Stellplatzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Stadtgebiet. Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 S. 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe der Jahrespauschale für Zweitwohnungsinhaber mit Beginn eines jeden Kalenderjahrs. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit Beginn des auf die Begründung der Zweitwohnung folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird.</p> <p>(3) Der Gästebeitrag nach Abs. 2 wird durch jährlichen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Beitragserhebungsverfahren</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Erhebungsverfahren</p>

<p>(1) Wer bei einem Beherbergungsgeber in Bad Kreuznach übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Stadt Bad Kreuznach vorgeschriebenen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben. Der Beherbergungsgeber hat diese mit einer laufenden Nummer versehenen Meldescheine, bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen Gäste diese Pflicht erfüllen.</p> <p>(2) Bleibt der Gast über den im Meldeschein angegebenen Tag der voraussichtlichen Abreise hinaus in Bad Kreuznach, hat er für die anschließende Aufenthaltsdauer einen weiteren Meldeschein auszufüllen (Anschlussmeldeschein).</p> <p>(3) Der Beherbergungsgeber ist verpflichtet, die Meldescheine, zu sammeln und bei der Stadt Bad Kreuznach bis zum 10. des Folgemonats abzuliefern.</p> <p>(4) Der Beherbergungsgeber hat die für ihn bestimmten Meldescheidurchschriften nach Datum geordnet mindestens ein Jahr, vom Tag der Abreise des Gastes an gerechnet, zur jederzeitigen Kontrolle durch die Stadt Bad Kreuznach aufzubewahren.</p> <p>(5) Der Beherbergungsgeber hat den Kurbeitrag vom Guest im Namen und für Rechnung der Stadt Bad Kreuznach</p>	<p>(1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Stadt Bad Kreuznach vorgeschriebenen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.</p> <p>(2) Die Ausgabe der Meldescheine nach Abs. 1 erfolgt durch die von der Stadt Bad Kreuznach beauftragten Stelle.</p> <p>(3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldescheine zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Stadt Bad Kreuznach die Meldescheine vorzulegen. Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.</p> <p>(4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebetrag von den bei ihm verweilenden gästebetragspflichtigen Personen einzuziehen und an jedem 15. des Folgemonats an die Stadt Bad Kreuznach abzuführen. Verweigert eine gästebetragspflichtige Person die Zahlung des Gästebetrags, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von 3 Tagen der Stadt Bad Kreuznach anzugeben.</p> <p>(5) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats eine Abrechnung der gewährten Gästübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden</p>
---	---

<p>nach Maßgabe der Kurbeitragssatzung einzuziehen. Die Einziehungspflicht des Beherbergungsgebers entfällt nur insoweit, als der betreffende Gast nachweist, dass er seinen Kurbeitrag selbst bei der Stadt Bad Kreuznach entrichtet hat bzw. auf der Erklärung zur Kurbeitragsfreiheit die zutreffenden Befreiungs Gründe darlegt. Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Beherbergungsgeber der Stadt Bad Kreuznach unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden.</p>	<p>Gästebeiträge nach dem von der Stadt Bad Kreuznach vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Monat keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige ("Null Meldung") zu erfolgen. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Pflicht zur Abgabe der Abrechnung um einen Monat verschoben werden.</p>
<p>(6) Der Beherbergungsgeber hat für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats eine Kurbeitragserklärung nach dem vorgeschriebenen Muster abzugeben und die für die Stadt Bad Kreuznach vorgesehenen Quittungsbelege bei der Stadt Bad Kreuznach vorzulegen sowie die anhand der Kurbeitragserklärung selbst errechnete Summe an die Stadt zu zahlen.</p>	<p>(6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz oder einen Wohnmobilstellplatz betreibt.</p> <p>(7) Wer eine Zweitwohnung begründet oder aufgibt, hat dies der Stadt Bad Kreuznach innerhalb einer Woche, wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Inhaber einer Zweitwohnung ist, hat dies der Stadt Bad Kreuznach innerhalb eines Monats anzugezeigen. Die beitragspflichtige Person ist dabei gleichzeitig verpflichtet, alle für die Beitragserhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände ändern.</p>
<p>(7) Verstößt der Beherbergungsgeber gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 1 bis 6 und ist deshalb die Anzahl der Übernachtungen nicht feststellbar, so kann die Stadt Bad Kreuznach nach den Vorgaben der Abgabenordnung im Wege der Schätzung den Kurbeitrag festsetzen und den Beherbergungsgeber zur Zahlung des geschätzten Kurbeitrages heranziehen. Grundlage der Schätzung sind dabei insbesondere Vergleichszahlen aus den Vorjahren des Beherbergungsgebers zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 Prozent. Liegen keine Vergleichszahlen des Beherbergungsgebers vor, kann eine Schätzung aufgrund der durchschnittlichen Auslastungszahlen der zurückliegenden drei Jahre im</p>	

<p>betreffenden Beherbergungstyp auf der Basis der Daten des Statistischen Landesamtes erfolgen.</p>	
<p>(8) Beherbergungsgeber ist, wer gewerbs- oder geschäftsmäßig fremde Personen zum Übernachten vorübergehend aufnimmt oder ihnen Gelegenheit gibt, in oder auf dem Gast überlassenen Einrichtungen oder Plätzen zu übernachten. Als Beherbergungsgeber gelten auch Kliniken, Reha-Einrichtungen und ähnliche Erholungseinrichtungen.</p>	
<p>(9) Mit Kliniken, Reha-Einrichtungen und ähnlichen Erholungseinrichtungen kann ein abweichendes Verfahren vereinbart werden.</p>	
<p>(10) In den Fällen des pauschalen Jahreskurbbeitrags gemäß § 5 Absatz 4 erfolgt die Festsetzung des Kurbeitrags mittels Bescheid.</p>	
<p>(11) Die Betreiber von Ferienhaussiedlungen (z.B. „Wienekes Wald-Idyll“) und Campingplätzen haben bis zum 10.01. eines jeden Kalenderjahres Ferienhaus- uns Mobilheimeigentümer sowie Dauerstellplatzmieter mit den vollständigen, zur Beitragserhebung notwendigen Angaben schriftlich in geeigneter Form (Tabellen, Listen oder ähnliches) an die Stadt Bad Kreuznach zu melden. Nach diesem Termin erfolgende An- oder Abmeldungen sind binnen 10 Tagen der Stadt Bad Kreuznach schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>(12) Die Kurbeitragssatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem mit der Kurbeitragserhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 8 Gästekarte</p> <p>(1) Als Beleg für die Ausfüllung des Meldescheines erhält jede beitragspflichtige Person eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des beitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise.</p> <p>(2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und -veranstaltungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt. Die Gästekarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Haftung</p> <p>Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Haftung</p> <p>Der Beherbergungsgeber haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge und andere Nebenkosten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung</p> <p>(1) Die Stadt Bad Kreuznach kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß §§ 12 Abs. 4 Nr. 1 und 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daten des Melderegisters, • Grundsteuer-, Zweitwohnungssteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen • den bei der Stadt Bad Kreuznach vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung • Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe. <p>(2) Die Stadt Bad Kreuznach darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 6 Abs. 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb entrichtet, 2. entgegen § 7 Abs. 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt, 3. entgegen § 7 Abs. 1 seiner Pflicht, die
---	---

<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG handelt, wer als Beherbergungsgeber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 7 Abs. 1 die vorgeschriebenen Meldeschein-Vordrucke nicht bereithält oder nicht auf die Erfüllung der für den Guest bestehenden Meldepflicht hinwirkt, 2. entgegen § 7 Abs. 3 die Meldescheine nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ablieferiert, 3. entgegen § 7 Abs. 4 seiner Aufbewahrungspflicht nicht oder nicht vollständig oder nicht ordnungsmäßig nachkommt, 4. entgegen § 7 Abs. 5 seiner Pflicht zur Einziehung des Kurbeitrages nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, 5. entgegen § 7 Abs. 6 seiner Erklärungs- und Beitragsablieferungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG handelt auch, wer gegen eine ihm nach § 7 Abs. 11 obliegende Meldepflicht verstößt.</p> <p>(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 1 KAG handelt, wer als Guest der ihm nach §§ 3, 7 Abs. 1 und 2</p>	<p>vorgeschriebenen Meldescheine nicht bereithält,</p> <p>4. entgegen § 7 Abs. 3 die Meldescheine nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt,</p> <p>5. entgegen § 7 Abs. 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Stadt Bad Kreuznach abführt,</p> <p>6. entgegen § 7 Abs. 4 nicht innerhalb von 3 Tagen anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrags verweigert,</p> <p>7. seinen Abrechnungspflichten nach § 7 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung macht, insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen,</p> <p>8. entgegen § 7 Abs. 7 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p>
--	---

<p>obliegenden Meldepflichten nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.</p> <p>(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.</p> <p>(5) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Kurbeitrags vom 18.12.2014 außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach dieser aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 14.08.1987 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 06.03.1989, 21.02.1997, 17.07.2001, 18.12.2002 und 03.11.2011 sowie die Satzung der Stadt Bad Münster am Stein Ebernburg über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 22.04.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.05.2012 außer Kraft.</p> <p>Ausgefertigt: Bad Kreuznach, den 18.12.2014 (Dr. Heike Kaster-Meurer) Oberbürgermeisterin</p>	

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Recht und Ordnung		16/403
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Finanzausschuss		06.12.2016
Stadtrat		15.12.2016

Betreff

Erlass einer Satzung der Stadt Bad Kreuznach zur Verleihung des Rechts an die Gesundheit und Tourismus Bad Kreuznach GmbH zur Erhebung von Tourismusbeiträgen und Gästebeiträgen

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, den als Anlage beigefügten Entwurf einer Satzung der Stadt Bad Kreuznach zur Verleihung des Rechts an die Gesundheit und Tourismus Bad Kreuznach GmbH zur Erhebung von Tourismusbeiträgen und Gästebeiträgen als Satzung.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 15.12.2016	TOP 5
---------------------	--------------------------	----------

Beratung

Berichterstatter: Herr Klopfer

Beratungsergebnis

	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Da die Kurbeitragssatzung und die Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Bad Kreuznach wegen einer Gesetzesänderung des § 12 KAG geändert werden in Satzungen über die Erhebung von Gästebeiträgen und eines Tourismusbeitrags soll auch die Beleihungssatzung angepasst werden. Denn die Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH (GuT) soll auch den Tourismusbeitrag und den Gästebeitrag als beliehener Unternehmer erheben.

Der Erlass der Beleihungssatzung, der zur Folge hat, dass die Tochtergesellschaft der Stadt in dieser Selbstverwaltungsangelegenheit anstelle der kommunalen Gebietskörperschaft Behörde im Sinne des § 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist, gibt der GuT das Recht, Tourismusbeiträge und Gästebeiträge durch Verwaltungsakt zu erheben. Beim Erlass der Verwaltungsakte hat sie auf die Rechtsverleihung besonders hinzuweisen. Über Widersprüche gegen einen Verwaltungsakt des beliehenen Unternehmers entscheidet der Stadtrechtsausschuss.

Diese Satzung tritt zunächst neben die Beleihungssatzung vom 18.12.1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.3.2010 betreffend den Kurbeitrag und neben die Beleihungssatzung vom 18.12.2015, die die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags erfasst. Denn diese Satzungen werden erst aufgehoben, wenn die Beitragserhebung betreffend 2016 abgeschlossen ist.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
		

**Satzung
der Stadt Bad Kreuznach
zur Verleihung des Rechts an die Gesundheit und Tourismus Bad Kreuznach GmbH zur
Erhebung von Tourismusbeiträgen und Gästebeiträgen
vom XX.XX.2016**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 85 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am XX.XX.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bad Kreuznach verleiht der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH (Beliehene) das Recht, Tourismusbeiträge und Gästebeiträge gemäß § 12 KAG in Verbindung mit der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad Kreuznach und in Verbindung mit der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Gästebeitrag in der Stadt Bad Kreuznach zu erheben und einzuziehen.

§ 2

Die Beliehene ist insoweit anstelle der Staat Bad Kreuznach Behörde im Sinne von § 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 3

Die Beliehene hat das Recht, aufgrund der Tourismusbeitragssatzung und aufgrund der Gästebeitragssatzung der Stadt Bad Kreuznach Verwaltungsakte zu erlassen sowie die Tourismusbeiträge und die Gästebeiträge zu erheben und einzuziehen. Bei Erlass von Verwaltungsakten ist auf die Rechtsverleihung besonders hinzuweisen; der Hinweis darauf im ersten Bescheid genügt.

§ 4

Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

<u>Satzung</u>	<u>Satzung</u>	<u>Satzung</u>
der Stadt Bad Kreuznach zur Verleihung des Rechts an die Gesundheit und Tourismus Bad Kreuznach GmbH zur Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen vom 20.10.2015	der Stadt Bad Kreuznach zur Verleihung des Rechts an die Gesundheit und Tourismus GmbH zur Erhebung von Kurbeiträgen vom 18.12.97 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.03.2010	der Stadt Bad Kreuznach zur Verleihung des Rechts an die Gesundheit und Tourismus Bad Kreuznach GmbH zur Erhebung von Kurbeiträgen und Gästebeiträgen vom XX.XX.2016
Aufgrund der §§ 24 in Verbindung mit Abs. 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.94 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90), in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.95 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 15.10.2015 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 24 in Verbindung mit Abs. 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.94 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.96 (GVBl. S. 152), in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.95 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.97 (GVBl. S. 39), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seinen Sitzungen am 26.06.97 und 25.09.97 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Koblenz vom 01.12.97 hiermit bekannt gemacht wird:	Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 85 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am XX.XX.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bad Kreuznach verleiht der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH (Beliehenen) das Recht, Fremdenverkehrsbeiträge gemäß § 12 KAG in Verbindung mit der Fremdenverkehrsbeitragsatzung der Stadt Bad Kreuznach zu erheben und einzuziehen.

§ 1

Die Stadt Bad Kreuznach verleiht der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH (Beliehenen) das Recht, Kurbeiträge gemäß § 12 KAG in Verbindung mit der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Kreuznach zu erheben und einzuziehen.

§ 1

Die Stadt Bad Kreuznach verleiht der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH (Beliehenen) das Recht, Tourismusbeiträge und Gästebeiträge

	<p>gemäß § 12 KAG in Verbindung mit der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad Kreuznach und in Verbindung mit der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Kreuznach zu erheben und einzuziehen.</p> <p>§ 2</p>	<p>Die Beliehene ist insoweit anstelle der Stadt Bad Kreuznach Behörde im Sinne von § 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.</p> <p>§ 2</p>	<p>Die Beliehene ist insoweit anstelle der Staat Bad Kreuznach Behörde im Sinne von § 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.</p> <p>§ 2</p>
§ 2	<p>Die Beliehene ist insoweit anstelle der Stadt Bad Kreuznach Behörde im Sinne von § 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.</p>	<p>Die Beliehene hat das Recht, aufgrund der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Kreuznach Verwaltungsakte zu erlassen sowie die Kurbeiträge zu erheben und einzuziehen. Bei Erlass von Verwaltungsakten ist auf die Rechtsverleihung besonders hinzuweisen; der Hinweis darauf im ersten Bescheid genügt.</p> <p>§ 3</p>	<p>Die Beliehene hat das Recht, aufgrund der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Kreuznach Verwaltungsakte zu erlassen sowie die Kurbeiträge zu erheben und einzuziehen. Bei Erlass von Verwaltungsakten ist auf die Rechtsverleihung besonders hinzuweisen; der Hinweis darauf im ersten Bescheid genügt.</p> <p>§ 3</p>
§ 3	<p>Die Beliehene hat das Recht, aufgrund der Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Bad Kreuznach Verwaltungsakte zu erlassen sowie die Fremdenverkehrsbeiträge zu erheben und einzuziehen. Bei Erlass von Verwaltungsakten ist auf die Rechtsverleihung besonders hinzuweisen; der Hinweis darauf im ersten Bescheid genügt.</p> <p>§ 4</p>	<p>Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>§ 4</p>	<p>Die Beliehene hat das Recht, aufgrund der Tourismusbeitragssatzung und aufgrund der der Gästebeitragssatzung der Stadt Bad Kreuznach Verwaltungsakte zu erlassen sowie die Tourismusbeiträge und die Gästebeiträge zu erheben und einzuziehen. Bei Erlass von Verwaltungsakten ist auf die Rechtsverleihung besonders hinzuweisen; der Hinweis darauf im ersten Bescheid genügt.</p> <p>§ 4</p>

<p>§ 5</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>Ausgefertigt: Bad Kreuznach, den 20.10.2015 Dr. Heike Kaster-Meurer Oberbürgermeisterin</p>	<p>§ 5</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>§ 5</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.</p>	<p>Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>
--	--	--

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Abwasserbeseitigungseinrichtung - Kämmereiamt / Amt für Recht und Ordnung -	Datum 29.11.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/396
Beratungsfolge Finanzausschuss	Sitzungstermin 06.12.2016	
Stadtrat	15.12.2016	

Betreff

Erlass einer Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Allgemeine Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt den beigefügten Entwurf der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen in den Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen und Traisen – AES BME - (Allgemeine Entwässerungssatzung) als Satzung.

Berichterstatter: Herr Kohl

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Sitzung am TOP
Stadtrat 15.12.2016 6

Beratung

Beratungsergebnis						
	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheit				<input type="checkbox"/>	

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Mit Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg – nachfolgend Verbandsgemeinde genannt - und der Stadt Bad Kreuznach – nachfolgend Stadt genannt - vom 24. Juni 2014 hat die Verbandsgemeinde die Abwasserbeseitigung für die Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen und Traisen vollumfänglich übertragen. Die Übertragung schließt die Entgelthoheit einschließlich der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Satzungshoheit ein. Nach § 3 der vorgenannten Zweckvereinbarung gilt die Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde bis zu deren finalen Gebietsänderung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2016, weiter. Da die Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt für die Ortsgemeinden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht 1 : 1 übertragen werden kann, wurde der als Anlage beigefügte Entwurf einer allgemeinen Entwässerungssatzung für die o.g. Ortsgemeinden erarbeitet. Die Regelungen orientieren sich an den Regelungen des aktuellen Satzungsmusters des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz ergänzt um bewährte Regelungen aus der städtischen allgemeinen Entwässerungssatzung, die auf die örtlichen Gegebenheiten der Ortsgemeinden übertragen werden können.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird in seiner nächsten Sitzung die Aufhebung der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2016 beschließen.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Anlage

Sichtvermerke der Dezerrenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt:

Satzung

**der Stadt Bad Kreuznach über die Entwässerung und den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage in den Ortsgemeinden Altenbamberg, Duch-
roth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Ober-
hausen und Traisen**

- AES BME -

vom Entwurf – Stand 28.11.2016

Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in den Ortsgemeinden Altenbamberg, Durchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen und Traisen – AES BME – vom

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) i. V. m. §§ 57 Abs. 1 und 3, 59 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127) in Verbindung mit § 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und der Stadt Bad Kreuznach über die vollumfängliche Aufgabenübertragung der Abwasserbeseitigung vom 24. Juni 2014, hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am XX.XX.2016 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt in den Ortsgemeinden Altenbamberg, Durchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen und Traisen die Abwasserbeseitigung als eine öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
 1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
 2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
 3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 1. Januar 1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.
- (2) Zu der Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören auch Gewässer,
 1. die von der Stadt mit wasserrechtlicher Genehmigung oder Erlaubnis vorläufig oder auf Dauer zur Ableitung von Abwasser aus den angeschlossenen Grundstücken dienen, insbesondere wenn sie durch Verrohrung oder sonstige künstliche Maßnahmen technisch in das Abwassernetz dergestalt eingegliedert sind, dass sie vom natürlichen Wasserkreislauf abgesondert sind,
 2. Anlagen Dritter, die die Stadt als Zweckverbandsmitglied aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Stadt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf

Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

- (4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen der DIN 4045, DIN EN 16323 und die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten für diese allgemeine Entwässerungssatzung.

1. Abwasser

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

2. öffentliche Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das in dem Gebiet der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Ortsgemeinden anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 1. Januar 1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Stadt als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

3. öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

4. Abwassergruben

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

5. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

6. Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bzw. dem Revisionsschacht. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

7. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist

dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Stadt an jeden einzelnen halten.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 1. Januar 1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

9. Kanäle

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet (Gebiet der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Ortsgemeinden).

10. Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

-
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Stadt über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

- (1) Die Stadt kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen. Die Stadt ist berechtigt, an diesen zusätzlich zu erstellenden Anlageteilen, insbesondere einem Grundstücksanschluss mit mehr als 10 m Länge, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlageteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor dem nach Satz 3 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.
- (2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13 bis 16) dieser Satzung.
- (3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Stadt bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7 und 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.
- (4) In nach dem Trenn-Verfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur an die jeweils dafür bestimmten Kanäle angeschlossen werden.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Kanal in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik zu schützen. Als Rückstauebene gilt jeweils die Straßenhöhe an der Anschlussstelle.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

(1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die

- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammbeseitigung und –verwertung beeinträchtigen,
- die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können oder schwer abbaubar sind, z.B. Kehrricht, Müll, Schutt, Asche, Sand, Glas, Kies, Schlamme, Mist, Dung, Zellstoffe, Textilien Kunststoffe, Kunstharze, Faserstoffe, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Schlacke, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art, Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Haut- und Leiderabfälle, Schlempe, Trub, Treber, Trester, Hefe, hefehaltige Rückstände, Schlamme, Verbands- und Hygienematerial, flüssige Abfälle (z.B. unbehandeltes Abwasser aus Fassadenreinigungen) sowie flüssige Stoffe, die erhärten;
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, Farben, Lacke, Medikamente, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;
3. Inhalte aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG eine erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;
9. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind;
10. Abwasser, das die Anforderungen der Abwasserverordnung (AbwV) vom 20. September 2001 in der jeweils geltenden Fassung nicht erfüllt.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

- (2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.
- (3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 – Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 1 zu dieser Satzung hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.
- (5) Die Stadt kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Stadt kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

-
- (6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundstücksdränagen, Quellen und Gewässern), darf nicht eingeleitet werden. Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Ausnahme ist nur zulässig für die Einleitung von
 - a) nicht verschmutztem Kühlwasser, wenn keine andere Möglichkeit der Beseitigung besteht,
 - b) Grundwasser aus der Wasserhaltung für die Zeit der Durchführung von Bauvorhaben. Die Ausnahme setzt die vorherige Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde und die Vorlage der Erklärung des Bauleiters oder des Bauausführenden Unternehmens voraus.
 - (7) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
 1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
 2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
 3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
 4. entsprechend § 6 verfahren wird.
 - In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
 - (8) Wer davon Kenntnis erhält, dass gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen gelangen, hat die Stadtverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.
 - (9) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Im Übrigen ist nach den Abs. 2 bis 6 zu verfahren.
 - (10) Die Abs. 1 bis 9 gelten für Grundstückseigentümer und Benutzer der Abwasseranlagen. Neben dem Grundstückseigentümer ist der Benutzer für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

§ 6 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschacht installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Stadt berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Sie Stadt ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 1 zu dieser Satzung oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasser-Verordnung sind zu beachten.
- (3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – Abwasserentgeltsatzung BME -.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder Benutzer ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.
- (5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen

§ 7 Anschlusszwang

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Eine provisorische eigene Anschlussleitung nach § 4 Abs. 3 befreit nicht vom Anschlusszwang. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt werden, macht die Stadt öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grund-

stückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Stadt bei Aufruforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

- (3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen kann die Stadt von den Grundstückseigentümern verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8 **Benutzungszwang**

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
 - 1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
 - 2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
 - 3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9 **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks

auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt gestellt werden.

- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Stadt hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15) dieser Satzung.

§ 10 Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Stadt stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Diese werden von der Stadt auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt. Die Unterhaltung, Änderung, Erneuerung und Beseitigung obliegt dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten.
- (3) Die Stadt kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.
- (4) Ist ein Grundstück über mehrere Grundstücksanschlüsse angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Abwasserentgeltsatzung BME derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse

gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Abwasserentgeltsatzung BME. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachrinne.

- (5) Soweit für die Stadt nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Abwasserentgeltsatzung BME.
- (6) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Für jede Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionsschächte sind mit einem maximalen Abstand von 1 m zur öffentlichen Abwasseranlage zu setzen. Ist ein Revisionschacht auf dem Grundstück nicht möglich, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet vom zuständigen Träger der Straßenbaulast eine Erlaubnis zum Einbau eines Revisionschaches im öffentlichen Straßenraum zu beantragen. Die Revisionsschächte müssen frei zugänglich, bis auf die Rückstauebene wasserdicht ausgeführt sein und einen inneren Mindestdurchmesser von 100 cm besitzen. Das Gerinne im Revisionsschacht ist offen, ohne den Einbau von verschraubten Revisionsöffnungen und Rückstausicherungen, auszubilden. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen. Fehlt ein Revisionschacht, hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt diesen nachträglich auf seine Kosten herzustellen.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst mit den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Stadt die Rückstauebene anpassen. Den betroffenen Grund-

stückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage einzuräumen.

- (3) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschanäte, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i.S.d. Abs. 1 entsprechen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Stadt berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 1 dieser Satzung zu gewährleisten.
- (5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12 **Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Stadt in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige Stoffe, die getrennt zu entsorgen sind, in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen

Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen; die Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN EN 858 Teil 1 und 2 und DIN 1999 Teil 100 und 101 in der jeweils gültigen Fassung, Fett- und Stärkeabscheider mindestens alle zwei Monate. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist. Abscheider, die sich unter der Rückstauebene befinden, müssen über eine Doppelhebeanlage über die Rückstauebene entwässern.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13 **Abwassergruben**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben; die Stadt bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Eine Abwassergrube gilt als ausreichend bemessen, wenn die Grube einen solchen Rauminhalt hat, dass das Abwasser von mindestens 14 Tagen aufgenommen werden kann. Hierbei ist von einem Abwasseranfall von wenigstens 120 l je Kopf und Tag auszugehen. Für gewerblichen Abwasseranfall hat der Grundstückseigentümer eine Berechnung zur Genehmigung vorzulegen. Diese zusätzliche Abwassermenge ist bei der Dimensionierung der geschlossenen Abwassergrube zu berücksichtigen. In die geschlossene Abwassersammelgrube darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Neben den nach § 5 ausgeschlossenen Einleitungen dürfen auch Niederschlagswasser sowie Kühlwasser nicht eingeleitet werden. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.
- (2) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Das Entleeren der Gruben und die Abfuhr erfolgen nach einem Abfuhrplan der Stadt, der dem Grundstückseigentümer mitgeteilt wird. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer zusätzlich erforderliche Entleerungen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt spätestens dann zu beantragen, wenn die Grube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Kann eine Abfuhr nach dem Abfuhrplan aus Gründen die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat nicht durchgeführt werden, trägt der Grundstückseigentümer die anfallenden Mehrkosten.

- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Stadt die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt mit einem Abfuhrfahrzeug mit einer Gesamttonnage von mindestens 26 t zu gewährleisten.
- (6) Das Abwasser ist der Stadt zu überlassen (Benutzungzwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Stadt möglich ist. Die Stadt teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14 Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen sind nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen – Anlagen mit Abwasserbelüftung“, herzustellen und zu betreiben. Neben den nach § 5 ausgeschlossenen Einleitungen dürfen auch Niederschlagswasser sowie Kühlwasser nicht eingeleitet werden.
- (2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Stadt möglich ist. Die Stadt teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.
- (3) Nach dem 01.01.1991 erforderliche Kleinkläranlagen sind von der Stadt herzustellen, aus- und umzubauen, zu unterhalten, zu ändern, zu reinigen und gegebenenfalls zu beseitigen, soweit keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 LWG vorliegt. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt.
- (4) Die Entschlammung der Kleinkläranlagen erfolgt nach einem Abfuhrplan der Stadt, der dem Grundstückseigentümer mitgeteilt wird. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Zufahrt mit einem Abfuhrfahrzeug mit einer Gesamttonnage von mindestens 26 t zu gewährleisten.

- (5) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Stadt die Kleinkläranlagen entschlammten, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung unterbleibt.
- (6) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Stadt möglich ist. Die Stadt teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 15

Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann zur Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers abweichend von § 13 die Errichtung einer Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z.B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in einen Vorfluter zugelassen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Stadt erteilt wird. Die Anlage muss dem Stand der Technik und den Voraussetzungen des LWG entsprechen.
- (2) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das Nähere ist über eine gesondert abschließende Vereinbarung festzulegen.

§ 16

Niederschlagswasserbewirtschaftung

- (1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Stadt auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Stadt, insbesondere
 - a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
 - b) Mulden-Rigolen-Systeme
 - c) Teiche mit Retentionszonen
 - d) Regenwasserspeicher/Zisternenverlangt werden.

- (3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleiches ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.
- (4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sind vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 2 zu beachten.
- (5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die Stadt unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschiebern und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerens unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Stadt auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.
- (6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.
- (7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 17

Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Stadt zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt zu stellen.

(2) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

- a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Stadt unverzüglich anzusegnen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
- b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstückanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

Der Antrag muss unter anderem folgende Unterlagen enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche;
- b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von 1 : 1000 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Baugrenzen, der Himmelsrichtung, des Kanals, der Schmutz- und Regenwassergrundstücksanschlüsse und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstückes; einzuleichen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitungen etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;
- c) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung;
- d) Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1 : 100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülabora, Pissoir usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- e) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer;
 - f) die Angabe des Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen;
 - g) die Verpflichtung des Antragstellers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum, zu übernehmen;
 - h) Berechnungen der Rohrleitungen gemäß DIN 1986,
 - i) bei privaten Abwasserbehandlungsanlagen den Nachweis über die Leistungsfähigkeit.
- (4) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf der Zeichnung sind darzustellen:
- die vorhandenen Anlagen schwarz,
 - die neuen Anlagen farbig,
 - abzubrechende Anlagen gelb.
- Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.
- (6) Ohne vorherige Genehmigung der Stadt darf öffentlichen Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüssen, Abscheidern sowie Abwassergruben kein Abwasser zugeführt werden. Mit den Arbeiten zu diesen Anlagen darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Müssen während der Bauausführung Änderungen vorgenommen werden, ist dies der Stadt unverzüglich anzusegnen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
- (7) Für neu herzustellende oder größere Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

- (8) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlägen wird die Genehmigung widerrechtlich oder befristet ausgesprochen.
- (9) Für die Genehmigung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr nach § 32 der Abwasserentgeltssatzung BME in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Abnahme und Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Stadt anzuzeigen. Vor Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden. Dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Stadt haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Regewasserhandlungs-, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.
- (3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Stadt ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.
- (5) Für die Abnahme und Prüfung nach Abs. 1 und 2 erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr gemäß der Abwasserentgeltssatzung BME.

§ 19
Informations- und Meldepflichten

- (1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Stadt einen Monat vorher mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Grundstücksanschlusses vom Grundstückseigentümer zu fordern.
- (3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Stadt anzugeben. Die Stadt ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermen gen zu verlangen.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzugeben und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Stadt Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20
Indirekteinleiterkataster

- (1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet der Einrichtung anfallende gewerbliche Abwasser führt die Stadt ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).
- (2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Stadt die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Stadt kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katers erforderlich sind.

§ 21

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (2) Wer Anlagen zur Abwasserbeseitigung ohne vorherige Zustimmung der Stadt öffnet oder betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für dabei entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (6) Ansprüche auf Schadenersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Stadt bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Erfüllungshelfer vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 22

Ermächtigung und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, alle zur Durchführung dieser Satzung notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz.
- (3) Für das Treffen der Maßnahmen und deren Durchsetzung nach Abs. 1 erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr nach § 32 der Abwasserentgeltsatzung Bad Münster am Stein-Ebernburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23
Ahndung von Verstößen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2, § 17) oder entgegen den Genehmigungen (§ 17) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 4 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1, §§ 10 und 11) herstellt,
 2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§§ 7, 10 und 11),
 3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (§ 5, § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1),
 4. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),
 5. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
 6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2 und 4, § 11 Abs. 2, 4 und 5) und Mängel nicht beseitigt (§ 6 Abs. 5, § 18 Abs. 3),
 7. das Entschlammen von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert (§§ 13, 14 und 15) oder selbst entleert ohne hierzu berechtigt oder verpflichtet zu sein,
 8. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 6, § 19 Abs. 1 - 5), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 17 Abs. 3), Nachweispflichten (§ 5 Abs. 6, § 12 Abs. 2, § 19 Abs. 5), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 18 Abs. 2) nicht nachkommt,
 9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15)
 10. Anlagen zur Abwasserbeseitigung ohne vorherige Zustimmung der Stadt öffnet oder betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt (§ 21 Abs. 2)

oder wer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Stadt nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

-
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05. 1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Anhang 1

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 – Teil 2)

Vorbemerkung:

Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.2

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|---|---------------------|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | min. 6,5; max. 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe
Soweit eine Schlammbeseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 mg/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen | nicht begrenzt |

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- | | |
|---|------------------------------|
| a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)
Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l. | 300 mg/l gesamt |
| b) Kohlenwasserstoffindex*
verschärfter Grenzwert
Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z.B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden. | 100mg/l gesamt
20 mg/l |
| c) AOX* - Absorbierbare organische Halogenverbindungen
Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden. | 1 mg/l |
| d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)*
Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z.B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorepropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einbeziehen. | 0,5 mg/l |
| e) Phenolindex, wasserdampflüchtig | 100 mg/l |
| f) Farbstoffe
Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. | keine Färbung des Vorfluters |

- g) Organische halogenfreie Lösemittel 10 g/l als TOC
 Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

Antimon (Sb)*	0,5 mg/l
Im Einzelfall kann dieser Grenzwert auf Antrag angepasst werden.	
Arsen (As)*	0,5 mg/l
Blei (Pb)*	1 mg/l
Cadmium (Cd)*	0,5 mg/l
Chrom (Cr)*	1 mg/l
Chrom-VI (Cr)*	0,2 mg/l
Cobalt (Co)*	2 mg/l
Kupfer (Cu)*	1 mg/l
Nickel (Ni)*	1 mg/l
Silber (Ag)*	gemäß AbwVO
Quecksilber (Hg)*	0,1 mg/l
Zinn (Sn)*	5 mg/l
Zink (Zn)*	5 mg/l

Für Aluminium (Al) und Eisen (Fe) können, sofern, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserleitung und –reinigung auftreten, im Einzelfall Anforderungen festgelegt werden.

4. Weitere Anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	100 mg/l < 5000 EW
	200 mg/l > 5000 EW

Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N), falls höhere Frachten anfallen

Auf Antrag kann der Wert im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkungen des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

Cyanid*, leicht freisetzbar	1 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l ¹⁾
Sulfid (S ²⁻)*	2 mg/l
Fluorid (F ⁻), gelöst	50 mg/l
Phosphor gesamt (P)	50 mg/l

Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

An Indirekeinleiter mit **nitrifikationshemmendem Abwasser** können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.

An Indirekeinleiter, deren Abwasser Probleme mit der **aeroben biologischen Abbaubarkeit** im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekeinleitung gestellt werden.

- * Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwVO
- ¹¹ In Einzelfällen können gemäß DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

Anhang 2

Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

- a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Stadt sollte vor der Auftragerteilung beteiligt werden.
- b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).
- e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
- f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).
- g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden/Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Abwasserbeseitigungseinrichtung - Kämmereiamt / Amt für Recht und Ordnung-	Datum 29.11.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/397
Beratungsfolge Finanzausschuss		Sitzungstermin 06.12.2016
Stadtrat		15.12.2016

Betreff

**Erlass einer Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (Abwasserentgelt-
satzung)**

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt den beigefügten Entwurf der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung in den Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen und Traisen – Abwasserentgelt-
satzung BME – als Satzung.

Berichterstatterin: Frau Fessner

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 15.12.2016	TOP 7
Beratung		

Beratungsergebnis

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Mit Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg – nachfolgend Verbandsgemeinde genannt - und der Stadt Bad Kreuznach – nachfolgend Stadt genannt - vom 24. Juni 2014 hat die Verbandsgemeinde die Abwasserbeseitigung für die Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen und Traisen vollumfänglich übertragen. Die Übertragung schließt die Entgelthoheit einschließlich der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Satzungshoheit ein. Nach § 3 der vorgenannten Zweckvereinbarung gilt die Abwasserentgeltsatzung der Verbandsgemeinde bis zu deren finalen Gebietsänderung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2016, weiter. Da die Bestimmungen der Abwasserentgeltsatzung der Stadt für die Ortsgemeinden aufgrund der Tarifstruktur, die bis auf weiteres beibehalten werden soll, nicht 1 : 1 übertragen werden kann, wurde der als Anlage beigelegte Entwurf einer Abwasserentgeltsatzung für die o.g. Ortsgemeinden erarbeitet. Die Regelungen orientieren sich an den Regelungen des aktuellen Satzungsmusters des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz ergänzt um bewährte Regelungen aus der städtischen Abwasserentgeltsatzung.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird in seiner nächsten Sitzung die Aufhebung der Abwasserentgeltsatzung der Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2016 beschließen.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Anlage

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
		

Satzung

der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung in den Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen und Traisen

- Abwasserentgeltsatzung BME -

vom Entwurf – Stand 28.11.2016

Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung in den Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen und Traisen – Abwasserentgeltsatzung BME – vom ..

... ...

Aufgrund der §§ 2 Abs.1, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), des § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22. Dezember 1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) in Verbindung mit § 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und der Stadt Bad Kreuznach über die vollumfängliche Aufgabenübertragung der Abwasserbeseitigung vom 24. Juni 2014, hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am XX.XX.2016 folgende Satzung beschlossen:

**I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Abgabearten**

- (1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung in den Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen und Traisen als eine öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und flächenmäßige Erweiterung nach § 2 dieser Satzung,
 2. laufende und einmalige Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach §§ 18, 19, 21, 22 und 24 dieser Satzung,
 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach §§ 18 Abs. 6 und 25 dieser Satzung,
 4. Aufwendungersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 30 dieser Satzung,

5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 31 dieser Satzung,
 6. Verwaltungsgebühren nach § 32 dieser Satzung,
 7. laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 33 und 34 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen / Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze für laufende und einmalige Entgelte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung werden durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.

II. Abschnitt Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Stadt erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutzwasser- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und flächenmäßige Erweiterung, soweit diese nicht durch bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
1. die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation),
 2. die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 30 dieser Satzung,
 3. die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Regenrückhalte- und Regenüberlaufanlagen, Pumpstationen, Verbindungs- und Hauptsammler mit Ausnahme der Kläranlage,
 4. die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 5. die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Stadt stehen,

6. die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen,
7. die bewerteten Eigenleistungen der Stadt, die diese zur Herstellung oder zur flächenmäßigen Erweiterung der Einrichtung oder zur Herstellung der Anlage aufwenden muss,
8. die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Stadt bedient, entstehen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervor besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung entstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
 - c) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich, gewerblich oder in ähnlicher Weise nutzbare Grundstücksfläche ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücks-teile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder werden Grundstücke nachträglich nutzbar im Sinne von Abs. 1 oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt die Abwasserbeseitigung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betrieben wird, im Falle der flächenmäßigen Erweiterung die Grundstücke und Betriebe dieser.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25 v.H., für die ersten zwei Vollgeschosse einheitlich 50 v.H.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
 1. in beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) sind zu berücksichtigen:
 - a) die Fläche von der Grundstücksseite, an der der Anschluss erfolgt ist oder voraussichtlich erfolgen wird, bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind, die Fläche von der Grundstücksseite, an der der Anschluss erfolgt ist oder voraussichtlich erfolgen wird, bis zu einer Tiefe von 50 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.

3. bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 – 2 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.

Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. bei Grundstücken, für die im Bauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 60 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 80 m² angesetzt. Die Summe der sich daraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist durch 0,2.

- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

1. Die im Bauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.

Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.
6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

- b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der bauliche Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 7, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die gewichtete Grundstücksfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder den Werten nach Absatz 3 vervielfacht. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden als gewichtete Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Werten nach Abs. 3.
- (2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
 - 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl
 - 2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die gewichtete Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:
 - a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2
 - b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO) 0,2
 - c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 und 9 BauNVO) 0,8

d)	Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e)	Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f)	sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sogenannte diffus bebaute Gebiete)	0,4
(3) Für die nachstehenden Grundstücksnutzungen gelten folgende Werte:		
1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)		
a)	ohne Tribüne	0,1
b)	mit Tribüne	0,5
2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)		
a)	ohne Tribüne	0,7
b)	mit Tribüne	0,9
3. Freizeitanlagen, und Festplätze		
a)	mit Grünanlagencharakter	0,1
b)	mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
4. Friedhöfe, Öffentliche Spielplätze		0,1
(4) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:		
1. Befestigte Stellplätze und Garagen		0,9
2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)		0,8
3. Gärtnereien und Baumschulen		
a)	Freiflächen	0,1
b)	Gewächshausflächen	0,8
4. Kasernen		0,6

5.	Bahnhofsgelände	0,8
6.	Kleingärten	0,1
7.	Freibäder	0,2
8.	Verkehrsflächen	0,9
(5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt.		
(6) Ist die tatsächlich bebaute und/oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche, so wird die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.		
(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigolet o.ä. verringert.		
(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.		
(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.		

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.
- (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Stadt über eine Kostenspaltung für
 1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigoletten) sowie Kleinkläranlagen – insbesondere nach DIN 4261 – und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Stadt stehen,
 2. die übrigen Anlagen

gesondert erhoben werden.

**§ 8
Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.

**§ 9
Ablösung**

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

**§ 10
Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

**§ 11
Veranlagung und Fälligkeit**

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**III. Abschnitt
Laufende Entgelte**

**§ 12
Entgeltfähige Kosten**

- (1) Die Stadt erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, die Grundgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert werden.

**§ 13
Erhebung wiederkehrender Beiträge**

- (1) Wiederkehrende Beiträge werden für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Beitragssätze sind im gesamten in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebiet einheitlich.

- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser 15 v.H. und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten (§ 12) 82 v.H. als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.
- (4) Auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungsatz aufgelöst.

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 15 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr oder nach der Entgeltsschuld des Vorjahres.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Vorausleistungen auf Kleinbeträge wie folgt fällig:
 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (4) Auf Antrag des Beitragsschuldners können die Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge abweichend von Absatz 2 oder 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis 15. November des vorangegangenen Kalenderjahres ge-

stellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 15. November des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 – 4 bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 17 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zu Beginn des Veranlagungszeitraums Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 18 Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben sowie dessen Ablieferung und Aufnahme (Bringsystem) erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken, für die die Stadt entsorgungspflichtig ist, wird die Benutzungsgebühr (Schmutzwasser) für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie für die Abfuhr und Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhoben.
- (3) Der Gebührensatz ist mit Ausnahme der besonderen Gebührensätze gem. Abs. 6 im gesamten in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebiet einheitlich.

- (4) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 53 v.H. als Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser erhoben.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.
- (6) Besondere Gebührensätze:
 - 1. für die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus häuslichen Abwassersammelgruben, das von der Stadt eingesammelt und abgefahren werden,
 - 2. für die Abfuhr und Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, der von der Stadt eingesammelt und abgefahren wird,
 - 3. für die Beseitigung von Schmutzwasser aus häuslichen Abwassersammelgruben, die von der Stadt nicht eingesammelt und abgefahren werden,
 - 4. für die Beseitigung von Schmutzwasser aus Chemietoiletten.

§ 19 Grundgebühren

- (1) Grundgebühren Schmutz- und Niederschlagswasser werden für die Vorhaltung eines Schmutz- und Niederschlagswasseranschlusses neben den wiederkehrenden Beiträgen erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebiet einheitlich.
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 32 v.H. und von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden 18 v.H. als Grundgebühren erhoben.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwasser- netz einleiten, sowie Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden

durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 21

Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Wohneinheiten und Einwohnergleichwerten bemessen.
- (2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgelegt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.
- (3) Die Grundgebühr je Einwohnergleichwert beträgt ein Viertel der Gebühr je Wohneinheit. Die Zahl der Einwohnergleichwerte wird nach der Art der Grundstücksnutzung (Anlage 2 dieser Satzung) festgelegt.

Hier wird die Zahl der Einwohnergleichwerte von der Stadt nach dem voraussichtlichen Schmutzwasseranfall und dessen Verschmutzungsgrad im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgelegt; in allen übrigen Fällen hat dies durch einen gesonderten Bescheid zu erfolgen.

Wird ein Grundstück ausschließlich anderweitig als zu Wohnzwecken genutzt und entfällt diese anderweitige Nutzung, so wird die Grundgebühr auf 4 Einwohnergleichwerte festgesetzt.

- (4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Wohneinheiten und Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.

§ 22

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 1. die aus der Wasserversorgung bis zum Ablauf des Kalenderjahres ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und

3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nr. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen, die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Nach Ablauf der Frist ist eine Absetzung der in Satz 1 genannten Wassermengen ist nicht mehr möglich. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.
- (5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 2.
- (6) Sofern Gebührenschuldner geschlossene Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 23

Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach

- DIN 38409 H 41 / für chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) oder Vergleichsanalyse
 DIN EN 1484 (H 3) (TOC),
- DIN 38409 H 51 für biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5),

- DIN EN 1189 / für Phosphat,
- DIN EN ISO 6878
- DIN EN 12260(H34) für Stickstoff

ermittelt. Der Ermittlung ist mindestens eine Stichprobe pro Halbjahr innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel der im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag – auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet – folgende Werte:

CSB 600 mg/l

BSB5 350 mg/l

Phosphat 10 mg/l

Stickstoff 60 mg/l

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor. Der Verschmutzungsfaktor gilt solange, bis er durch eine erneute Ermittlung nach Abs. 1 oder ein Gutachten nach Abs. 6 ersetzt wird.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf voll 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 63 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 24

Grundgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Für jedes angeschlossene Grundstück wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.

§ 25

Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalischlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalischlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Stadt eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.
- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Stadt eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 26

Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Gebührenanspruch für angeliefertes Schmutzwasser entsteht zum Zeitpunkt der Aufnahme.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 27
Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes erhebt die Stadt Vorausleistungen auf die Gebühren. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr oder nach der Entgeltschuld des Vorjahres.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Vorausleistungen auf Kleibeträge wie folgt fällig:
 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (4) Auf Antrag des Gebührentschuldners können die Vorausleistungen auf die Schmutzwasser-gebühr abweichen von Absatz 2 oder Absatz 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 15. November des vorangehenden Kalender-jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 15. November des vo-rangehenden Jahres beantragt werden.

§ 28
Gebührentschuldner

- (1) Gebührentschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberchtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührentschuldner sowie im Bringsystem der Erzeuger und Anlieferer.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sowie im Bringsystem die Erzeuger und Anlieferer sind Gesamtschuldner.

§ 29
Fälligkeiten

Die Gebühren und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 27 Abs. 2 – 4 bleiben unberührt.

IV. Abschnitt

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse, Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Verwaltungsgebühren

§ 30

Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs.2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück im Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 31

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen aufgrund der allgemeinen Entwässerungssatzung – AES BME - Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen. Soweit der Stadt für nach § 59 Abs. 2 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Auflaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberchtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Stadt für die Abwasseruntersuchung – insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter – entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und den dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 32
Verwaltungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für folgende Leistungen Verwaltungsgebühren:
 - 1. Bearbeitung von Anträgen nach § 17 allgemeine Entwässerungssatzung - AES BME -,
 - 2. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 18 allgemeine Entwässerungssatzung – AES BME -,
 - 3. Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 18 allgemeine Entwässerungssatzung – AES BME -,
 - 4. Treffen von Maßnahmen und deren Durchsetzung nach § 22 allgemeine Entwässerungssatzung – AES BME -.
- (2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt
Abwasserabgabe

§ 33
Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Unter-

grund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes) erhebt die Stadt unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Abs. 4).

- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabenanspruch beträgt je Einwohner im Jahr:

ab 1. Januar 1996 15,34 €,

ab 1. Januar 1997 17,90 €.

- (3) Der Abgabenanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalender Jahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsbe rechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 34

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird der Direkteinleiter nicht unmittelbar vom Land veranlagt und wird die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3**Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen**

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle		Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1.	biologischer Teil der Kläranlage einschl. Schlammbehandlung	100 v. H.	0 v. H.
2.	mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v. H.	50 v. H.
3.	Regenklärbecken und Regenentlastungsbaudarweke	0 v. H.	100 v. H.
4.	Leitungen für Mischwasser mit doppeltem Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser (Verbindungssammler)	50 v. H.	50 v. H.
5.	andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 v. H.	60 v. H.
6.	Pumpstationen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitung maßgebend	
7.	Hausanschlüsse	55 v. H.	45 v. H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung, sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Anlage 2 zu § 21 Abs. 2**Tabelle der Einwohnergleichwerte**

Soweit keine Einwohnergleichwerte (EGW) angegeben sind, wird je Einwohnergleichwert angesetzt:

Ifd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	angesetzte EGW
1.	Beherbergungsstätten einschl. Hotels, Wohnheimen und Internaten	1 EGW für die ersten 4 Betten; 1 EGW für je 2 weitere Betten
2.	Camping- und Zeltplätze	1 EGW je 2 Personen der Höchstbelegungszahl
3.	Jugendherbergen	1 EGW für die ersten 4 Betten; 1 EGW für je 2 weitere Betten
4.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime	1 EGW für die ersten 4 Betten; 1 EGW für je 2 weitere Betten
5.	Gaststätten / Restaurationsbetriebe, Straußwirtschaften u.ä.	1 EGW je 4 Sitzplätze
6.	Versammlungsstätten (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude)	1 EGW je 10 Sitzplätze
7.	Kirchen	4 EGW mit Sanitäreinrichtung
8.	Sportplätze mit Sanitäreinrichtungen	1 EGW je 125 m ² Sportfläche
9.	Tennisplätze mit Sanitäreinrichtungen	2 EGW je Spielfeld
10.	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen	1 EGW je 12,5 m ² Hallenfläche
11.	Hallenbäder	1 EGW je Kleiderablagen
12.	Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennisplätzen, Spiel- und Sporthallen sowie Hallenbädern	1 EGW je 7 Sitz- oder Stehplätze

Ifd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	angesetzte EGW
13.	Freibäder	5 EGW
14.	Minigolfplätze	4 EGW mit Sanitäreinrichtung
15.	Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen	4 EGW je Bahn
16.	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	wie bei lfd. Nr. 6
17.	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück)	1 EGW je 3 Betriebsangehörige, mindestens 4 EGW
18.	Produktion / Betrieb in / von Gewerbe- und Industriebetrieben	
a)	Läden und Geschäfte	4 EGW
b)	Verbrauchermärkte	4 EGW
c)	im Übrigen nach Einzelfeststellung	mindestens 4 EGW
19.	Schulen, Kindergärten	1 EGW je 10 Schüler / Kinder
20.	Friedhöfe	4 EGW mit Sanitäreinrichtung
21	Kleingärten mit Sanitäreinrichtung	2 EGW je Kleingarten
22.	Landwirtschaftliche Betriebe	4 EGW

öffentlich nichtöffentliche

Amt/Aktenzeichen Abwasserbeseitigungseinrichtung - Kämmereiamt -	Datum 24.11.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/394
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Finanzausschuss	06.12.2016	
Stadtrat	15.12.2016	

Betreff

Feststellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2017 für die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stellt den Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach für das Wirtschaftsjahr 2017 gemäß dem beigefügten Entwurf fest und beschließt aus der vorhandenen Liquidität in der Sparte „Bad Kreuznach“ der Sparte „Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg“ ein Spartendarlehen zu Liquiditätskreditkonditionen in Höhe von bis zu 1.159.169 EUR zu gewähren.

Berichterstatter: Herr Kleudgen

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 15.12.2016	TOP 8
Beratung		

Beratungsergebnis

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss-Vorschlag	Abweichen-der Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Auf der Grundlage des geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und der Bedarfsmeldungen für das Wirtschaftsjahr 2016, sowie den Auswirkungen der Eingemeindung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und der vollständigen Übernahme der Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg im Rahmen der Zweckvereinbarung vom 24. Juni 2014 wurde der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 und die Finanzplanungsjahre 2018 bis 2020 erstellt.

Erfolgsplan 2017

Umsatzerlöse (Ifd. Nr. 1)

Die Umsatzerlöse steigen insgesamt um TEUR 280 und sind im Wesentlichen auf die höheren Schmutzwassergebühren (+ TEUR 10), Schmutzwassergebühren für Abwassersammelgruben (+ TEUR 15), Grundgebühr Schmutzwasser (+ TEUR 27), wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser (+ TEUR 77), wiederkehrenden Beiträge für die Beseitigung von Niederschlagswasser (+ TEUR 69), Grundgebühr Niederschlagswasser (+ TEUR 24) sowie Erlöse aus der Mitbenutzung der Abwasserbeseitigungsanlage durch die Verbandsgemeinde Rüdesheim (+ TEUR 28) und Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (+ TEUR 29) zurückzuführen. In der Steigerung sind die Wenigererlöse aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse (./. TEUR 43) berücksichtigt.

Andere aktivierte Eigenleistungen (Ifd. Nr. 3)

In Abhängigkeit der durch die Bediensteten der Abwasserbeseitigungseinrichtung durchzuführenden Kanalerneuerungsmaßnahmen wurde der Planansatz für andere aktivierte Eigenleistungen mit TEUR 142 veranschlagt.

Sonstige betriebliche Erträge (Ifd. Nr. 4)

Die sonstigen betrieblichen Erträge steigen um TEUR 35. Die Veränderung ist ausschließlich durch die Erhöhung des Planansatzes für die Auflösung von Sonderposten aus Investitionskostenzuschüssen zum Anlagevermögen um TEUR 35 begründet.

Sichtvermerke der Dezerenten:

M. 7 / 11/16

Sichtvermerk des
Oberbürgermeisters:

/

Sichtvermerke:
Rechtsamt:

Kämmereiamt:

Ergänzungsblatt 1 zur Beschlussvorlage vom 24.11.2016 – Drucksache-Nr. 16/394

Materialaufwand – Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe (Ifd. 5.1)

Die Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe sinken insgesamt um TEUR 6 auf TEUR 1.253.

Materialaufwand – Aufwendungen für bezogene Leistungen (Ifd. 5.2)

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen steigen insgesamt um TEUR 101 und sind im wesentlichen auf zusätzliche Instandhaltungsaufwendungen bei den Positionen Unterhaltung/Instandhaltung Abwasserreinigungsanlage – Mechanik (Erneuerung der Auslaufmessung), Unterhaltung/Instandhaltung Abwasserreinigungsanlage – Biologie (Erneuerung weiterer speicherprogrammierbaren Speichereinheiten – SPS – und Ersatz eines Besens über den Auslaufrohren) und Unterhaltung/Instandhaltung Abwasserreinigungsanlage – Schlammbehandlung (Erneuerung SPS für die Zentrifugen) zurückzuführen.

Personalaufwand (Ifd. Nr. 6)

Der Personalaufwand vermindert sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 113 auf TEUR 1.313. Die Aufwendungen berücksichtigen die planmäßigen Höhergruppierungen, die zu erwartenden tariflichen Einkommenserhöhungen. Vom bisherigen Mitarbeiterstamm sind 2 Mitarbeiter endgültig bzw. befristet ausgeschieden. Eine der beiden Stellen wird endgültig nicht mehr besetzt.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (Ifd. Nr. 7)

Die planmäßigen Abschreibungen vermindern sich um TEUR 128 auf TEUR 3.990. Zur Berechnung der Abschreibungen wird auf die Tz. 2.3, 3.3 und 4.3 der Anlage zur Beschlussvorlage „Festsetzung der laufenden Entgelte für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser für das Wirtschaftsjahr 2017“ verwiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen - Sonstiger Aufwand des Betriebes (Ifd. Nr. 9.1)

Der Sonstige Aufwand des Betriebes wurde unverändert mit TEUR 368 veranschlagt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen – Verwaltungskostenbeitrag (Ifd. Nr. 9.2)

Die Aufwendungen für Verwaltungskostenbeiträge erhöhen sich um TEUR 7. Die Erhöhung resultiert aus der Neukalkulation der Verwaltungskostenbeiträge für das Kämmereiamt, Stadtkasse und der Zentralen Dienste / Rechnungsprüfungsamt sowie des Rechts- und Ordnungsamtes.

Sonstige betriebliche Aufwendungen – Sonstiger Aufwand der Verwaltung (Ifd. Nr. 9.3)

Der Sonstige Aufwand der Verwaltung erhöht sich um TEUR 3 auf TEUR 199 und ist im wesentlichen auf höhere EDV-Kosten zurückzuführen.

Ergänzungsblatt 2 zur Beschlussvorlage vom 24.11.2016 – Drucksache-Nr. 16/394

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (lfd. Nr. 12)

Der Plansatz für sonstige Zinsen und ähnliche Erträge sinkt um TEUR 17 auf TEUR 4. Aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus werden für Guthaben des Verrechnungskontos und für Zinsderivate keine Erträge eingeplant.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (lfd. Nr. 14)

Der Planansatz für Darlehenszinsen vermindert sich unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgungen und der Auswirkungen des Doppelswaps um TEUR 61.

Jahresüberschuss / Jahresverlust (lfd. Nr. 23)

Der Gesamtbetrieb erwirtschaftet einen geplanten Jahresüberschuss von TEUR 857. Der Jahresüberschuss dient neben den erwirtschafteten Abschreibungen als ein Finanzierungsinstrument des Vermögensplanes. Zum geplanten Jahresüberschuss wird von den Sparten unter Berücksichtigung der Spartenverrechnung wie folgt erwirtschaftet:

- | | |
|---|---------------------------|
| • Stadt Bad Kreuznach | TEUR 700 Jahresüberschuss |
| • Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg | TEUR 54 Jahresüberschuss |
| • Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg | TEUR 103 Jahresüberschuss |

Vermögensplan 2017

Die Planansätze des Vermögensplanes wurden auf der Grundlage der Fortschreibung der bisher begonnenen Maßnahmen und der Festsetzungen im Rahmen des mittelfristigen Investitionsprogrammes ermittelt. In das Investitionsprogramm sind die Festsetzungen des zum 31. Dezember 2003 fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzeptes sowie die vom Stadtrat beschlossene Vorgabe, derzu folge anzustreben ist, dass ab dem Wirtschaftsjahr 2001 nur noch Investitionen in Höhe der Eigeninitiativkraft getätigten werden sollen, eingeflossen. Die Investitionsmaßnahmen sind im Einzelnen erläutert.

Der Vermögensplan wie auch das Investitionsprogramm der Abwasserbeseitigungseinrichtung sind mit dem Entwurf des Finanzaushaltes und der Investitionsübersicht des städtischen Haushaltes abgestimmt. Grundsätzlich können nicht geplante Kanalbaumaßnahmen, die im Zusammenhang mit vorgezogenen Straßenbauprojekten als ein gemeinsames Bauprojekt durchgeführt werden, im Rahmen des beweglichen Finanzierungsinstrumentariums durch zeitliche Verschiebung von Kanalbaumaßnahmen an anderer Stelle finanziert werden.

Das an die Sparte „Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg“ geplante Spartendarlehen, wird zunächst mit Liquiditätskreditkonditionen verzinst und soll bei einem dauerhaften Drehen des Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt in ein Kapitalmarktdarlehen umgewandelt werden.

Ergänzungsblatt 3 zur Beschlussvorlage vom 24.11.2016 – Drucksache-Nr. 16/394

Stellenübersicht

Die Stellenübersicht enthält alle betriebsnotwendigen Stellen und Stellenveränderungen für das Wirtschaftsjahr 2017.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Anlagen

- Entwurf des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2017 einschließlich der Teilwirtschaftspläne für die Sparten

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

der

Abwasserbeseitigungseinrichtung

der

Stadt Bad Kreuznach

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat aufgrund des § 86 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 der EigAnVO vom 5. Oktober 1999 und der Betriebssatzung vom 3. März 1999 in der Fassung vom 13. Oktober 2009 am 00.00.2016 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach mit den

	EUR
a) im Erfolgsplan veranschlagten	
Erträge von	12.389.837
Aufwendungen von	11.533.190
Jahresüberschuss von	856.647
b) im Vermögensplan veranschlagten	
Mittelzuflüsse von	10.639.260
Mittelabflüsse von	10.639.260
wird hiermit beschlossen.	
c) Der Gesamtbetrag der Kredite wird festgesetzt auf	
d) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2.195.000
e) Der Höchstbetrag der Überziehungen der Sonderkasse bei der Stadtkasse	
f) Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Unternehmensfinanzierung durch Fremdkapital ergänzende Vereinbarungen (Zinsderivate sowie deren Strukturen) zu treffen, die unter Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes der Steuerung von Zinsänderungsrisiken bei bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie Verbindlichkeiten aus anderen Darlehensverpflichtungen dienen. Im Rahmen des Derivateeinsatzes können klassische Instrumente wie z.B. Cap, Floor, Forward Rate Argreement (FRA), Zinsswap zur Zinssteuerung vereinbart werden.	
In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 1/2 der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten aus anderen Darlehensverpflichtungen zum 31. Dezember des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht überschreiten.	
g) Sperrvermerke:	

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

	Planansatz 2017 EUR	Planansatz 2016 EUR	Planansatz 2015 T-EUR
1. Umsatzerlöse	11.708.117	11.427.900	10.957
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-	-	-
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	141.630	145.400	174
4. Sonstige betriebliche Erträge	536.090	501.280	249
davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil ...	<u>291.390</u>	12.385.837	<u>256.480</u>
5. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	1.253.250	1.259.370	1.073
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>3.499.600</u>	<u>4.752.850</u>	<u>3.398.900</u>
6. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	1.021.400	1.114.300	955
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	292.300	312.900	268
davon Altersversorgung ...	<u>80.200</u>	1.313.700	<u>87.300</u>
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	3.990.140	4.118.480	3.883
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB ...	-	-	-
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	-	-	-
davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB ...	<u>-</u>	3.990.140	<u>-</u>
8. Konzessionsabgabe	-	4.118.480	-
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.063.800	1.063.660	1.011
davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil ...	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
10. Erträge aus Beteiligungen	-	1.063.660	-
davon aus verbundenen Unternehmen ...	-	-	-
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-	-	-
davon aus verbundenen Unternehmen ...	-	-	-
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.000	21.280	23
davon aus verbundenen Unternehmen ...	<u>-</u>	4.000	<u>-</u>
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	<u>-</u>	21.280	<u>-</u>
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	408.700	469.900	451
davon aus verbundenen Unternehmen ...	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	860.647	358.350	138
16. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	-	-	-
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
18. Außerordentliche Erträge	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
19. Außerordentliche Aufwendungen	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
20. Außerordentliches Ergebnis	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
21. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-	-	-
22. Sonstige Steuern	<u>4.000</u>	<u>4.000</u>	<u>4</u>
23. Jahresgewinn / Jahresverlust	856.647	354.350	134

Erläuterungen zum Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

		Planansatz 2017	Planansatz 2016	Planansatz 2015
1. Umsatzerlöse				
Zusammensetzung:				
43100000	Verwaltungsgebühren einschl. Erstattung von Auslagen	3.500 €	1.000 €	500 €
43221010	Schmutzwassergebühr einschl. Abwasserabgabe	5.504.133 €	5.493.267 €	5.241.440 €
43221011	Schmutzwassergebühr einschl. Abwasserabgabe - Abwassersammelgruben	92.874 €	77.858 €	75.999 €
43221012	Grundgebühr Schmutzwasser	311.550 €	285.000 €	433.700 €
43221013	Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser	153.720 €	77.000 €	78.100 €
43221050	Wiederkehrende Beiträge Niederschlagswasser	3.146.230 €	3.077.235 €	2.908.915 €
43221051	Grundgebühr Niederschlagswasser	125.700 €	101.800 €	101.800 €
43221100	Erlöse aus Fäkalschlammbehandlung	6.000 €	4.000 €	2.000 €
43221200	Erlöse aus der Mitbenutzung der Abwasserbeseitigungsanlage durch die VG Rüdesheim	480.000 €	452.000 €	402.000 €
43221220	Erlöse aus der Mitbenutzung der Abwasserbeseitigungsanlage durch die VG Bad Kreuznach	300.000 €	271.000 €	271.000 €
43221290	Erlöse aus der Mitbenutzung der Abwasserbeseitigungsanlage durch Sonstige Dritte	1.100 €	1.100 €	1.100 €
43221300	Laufende Entgelte Straßenbaulastträger - Stadtstraßen	720.000 €	720.000 €	720.000 €
43221310	Laufende Entgelte Straßenbaulastträger - Kreisstraßen	10.000 €	10.000 €	10.000 €
43221320	Laufende Entgelte Straßenbaulastträger - Landesstraßen	3.000 €	2.000 €	2.000 €
43221330	Laufende Entgelte Straßenbaulastträger - Bundesstraßen	14.000 €	14.000 €	14.000 €
43221340	Laufende Entgelte Straßenbaulastträger - Gemeindestraßen	173.540 €	134.600 €	134.600 €
43700000	Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse	662.770 €	706.040 €	559.390 €
		11.708.117 €	11.427.900 €	10.956.544 €
3. Andere aktivierte Eigenleistungen				
Zusammensetzung:				
45210000	Andere aktivierte Eigenleistungen	141.630 €	145.400 €	174.120 €
		141.630 €	145.400 €	174.120 €
4. Sonstige betriebliche Erträge				
Zusammensetzung:				
46220000	Säumniszuschläge	15.000 €	15.000 €	10.500 €
46221000	Mahngebühren incl. Porto und Vollstreckungsgebühr	20.000 €	20.000 €	15.000 €
46612000	Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionskostenzuschüssen zum Anlagevermögen	291.390 €	256.480 €	206.470 €

			Planansatz 2017	Planansatz 2016	Planansatz 2015
46700000	Erträge aus Verpachtungen		7.200 €	7.300 €	6.900 €
46910000	Erlöse aus Arbeiten für Dritte		202.500 €	202.500 €	10.000 €
			536.090 €	501.280 €	248.870 €

5. Materialaufwand

5.1 Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe

Zusammensetzung:

52100100	Verbrauchsmaterial	69.000 €	70.000 €	70.000 €
52100110	Verbrauchsmaterial Biologie	124.000 €	125.000 €	125.000 €
52200000	Strombezug	942.450 €	942.450 €	758.110 €
52211000	Brennstoffverbrauch	108.000 €	112.000 €	112.000 €
52230000	Wasserbezug	9.800 €	9.920 €	8.160 €
		1.253.250 €	1.259.370 €	1.073.270 €

5.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen

Zusammensetzung:

52311000	Unterhaltung / Instandhaltung Grundstücke und Gebäude	70.000 €	65.000 €	52.000 €
52337000	Unterhaltung / Instandhaltung Abwasserreinigungs- anlage - Mechanik	170.800 €	135.800 €	126.500 €
52337010	Unterhaltung / Instandhaltung Abwasserreinigungs- anlage - Biologie	362.900 €	270.900 €	453.900 €
52337020	Unterhaltung / Instandhaltung Abwasserreinigungs- anlage - Schlammbehandlung	171.800 €	223.600 €	304.800 €
52337040	Unterhaltung / Instandhaltung Abwasserreinigungs- anlage - Regenklärung	9.000 €	9.000 €	9.000 €
52337050	Unterhaltung / Instandhaltung Abwasserreinigungs- anlage - Sonstiges	41.000 €	41.000 €	36.000 €
52337100	Unterhaltung / Instandhaltung Abwassersammler	1.035.000 €	1.075.000 €	1.075.000 €
52337110	Unterhaltung / Instandhaltung Pumpwerke	104.000 €	104.000 €	140.000 €
52337120	Unterhaltung / Instandhaltung Regenbauwerke	95.300 €	85.300 €	75.000 €
52337130	Unterhaltung / Instandhaltung Hausanschlüsse	125.000 €	90.000 €	85.000 €
52337200	Unterhaltung / Instandhaltung Übergabestationen	5.000 €	5.000 €	5.000 €
52351000	Unterhaltung / Instandhaltung Fuhrpark	80.000 €	80.000 €	80.000 €
52352000	KfZ-Betriebsaufwand	40.000 €	40.000 €	35.000 €
52360000	Unterhaltung / Instandhaltung Werkstatt und Geräte	24.000 €	17.000 €	16.000 €
52470000	Schlammbehandlung	257.000 €	257.000 €	257.000 €
52470010	Schlamm beseitigung	531.000 €	524.000 €	524.000 €
52470020	Fäkalschlammabfuhr	80.500 €	80.000 €	65.000 €
52470030	Abwasserabgabe	236.500 €	236.500 €	237.000 €
52470040	Abwasseruntersuchungen, Laborbedarf	22.000 €	21.000 €	15.500 €
52470060	Betriebsüberwachung	11.000 €	11.000 €	10.000 €

			Planansatz 2017	Planansatz 2016	Planansatz 2015
52470070	Reinigungsbedarf		28.000 €	27.800 €	22.000 €
			3.499.800 €	3.398.900 €	3.623.700 €

6. Personalaufwand

6.1 Löhne und Gehälter

Zusammensetzung:

50212000	Gehälter tariflich Beschäftigter	1.021.400 €	1.114.300 €	955.360 €
		1.021.400 €	1.114.300 €	955.360 €

6.2 soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Zusammensetzung:

50320000	Beiträge zur Zusatzversorgungskasse tariflich Beschäftigter	80.200 €	87.300 €	75.690 €
50420000	Arbeitgeberanteil zu Sozialversicherung tariflich Beschäftigter	208.400 €	221.900 €	188.540 €
50520000	Beihilfen	3.700 €	3.700 €	3.700 €
		292.300 €	312.900 €	267.930 €

7. Abschreibungen

7.1 auf immaterielle Vermögensgegenstände das Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Zusammensetzung:

53000000	Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.990.140 €	4.118.480 €	3.883.140 €
		3.990.140 €	4.118.480 €	3.883.140 €

9. sonstige betriebliche Aufwendungen

9. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

56291000	Generalentwässerungsplan	25.000 €	35.000 €	0 €
56551010	Einstellung in die Einzelwertberichtigung	13.000 €	13.000 €	13.000 €
56552000	Einstellung in die Pauschalwertberichtigung	13.000 €	13.000 €	13.000 €
		51.000 €	61.000 €	26.000 €

9.1 Sonstiger Aufwand des Betriebes

Zusammensetzung:

56120000	Fortbildungskosten	13.000 €	13.000 €	13.000 €
56131000	Reise- und Fahrtkosten	4.000 €	4.000 €	4.000 €
56150000	Dienst- und Schutzkleidung	10.000 €	10.000 €	10.000 €
56202000	Gestaltungsentgelte	5.200 €	5.200 €	5.200 €
56290010	Technische Leistung *	115.000 €	115.000 €	100.000 €
56290020	Kanalkataster **	157.000 €	157.000 €	150.000 €

			Planansatz 2017	Planansatz 2016	Planansatz 2015
56290030	Frachten		3.500 €	3.500 €	3.000 €
56410000	Versicherungsbeiträge		43.000 €	42.660 €	36.300 €
56420000	Mitgliedsbeiträge		2.200 €	2.200 €	2.000 €
56490010	Sonstige Gebühren und Abgaben		12.000 €	12.000 €	10.000 €
56490030	Kleingeräte und Artikel < 60 €		3.500 €	3.500 €	3.000 €
			368.400 €	368.060 €	336.500 €

9.2 Verwaltungskostenbeiträge

Zusammensetzung:

56299000	Verwaltungskostenbeiträge Kämmereiamt		338.200 €	331.800 €	315.000 €
56299002	Verwaltungskostenbeiträge Stadtkasse		51.000 €	50.500 €	50.000 €
56299004	Verwaltungskostenbeiträge Zentrale Dienste / Rechungsprüfungsamt		34.700 €	34.700 €	31.600 €
56299005	Verwaltungskostenbeiträge Rechtsamt		21.700 €	21.700 €	21.500 €
			445.600 €	438.700 €	418.100 €

9.3 Sonstiger Aufwand der Verwaltung

Zusammensetzung:

56241000	EDV-Kosten		37.000 €	35.000 €	35.000 €
56252000	Prüfungskosten		55.000 €	55.000 €	55.000 €
56253000	Gerichts- und Anwaltskosten		9.000 €	9.000 €	9.000 €
56253001	Rechts- und Beratungskosten		35.000 €	35.000 €	35.000 €
56290000	Verbrauchsdaten des Frischwasserbezuges		19.700 €	19.700 €	19.700 €
56290040	Kosten Abwasserkataster		5.000 €	5.000 €	5.000 €
56310000	Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften		11.200 €	11.000 €	11.000 €
56331000	Porto		10.200 €	10.200 €	9.000 €
56334100	Telefon		10.500 €	10.000 €	10.000 €
56350000	Kosten für Bekanntmachungen		4.000 €	4.000 €	4.000 €
56490020	Unterhaltung Büroeinrichtungsgegenstände		2.200 €	2.000 €	2.000 €
			198.800 €	195.900 €	194.700 €

12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

47990000	Zinsen für das Verrechnungskonto bei der Stadtkasse		0 €	15.000 €	15.000 €
47991000	Sonstige Zinserträge		4.000 €	3.780 €	0 €
47992000	Zinsen aus Zinsderivaten		0 €	2.500 €	8.000 €
			4.000 €	21.280 €	23.000 €

		Planansatz 2017	Planansatz 2016	Planansatz 2015
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
Zusammensetzung:				
57500000	Darlehenszinsen	451.300 €	502.100 €	388.300 €
57500001	Darlehenszinsen - Zinserstattung aus Erstattungsdarlehen	-96.600 €	-88.800 €	0 €
57514100	Zinsen für Zinsderivate	53.000 €	55.600 €	61.900 €
57990000	Zinsen für überzahlte Kanalherstellungsbeiträge	1.000 €	1.000 €	1.000 €
		408.700 €	469.900 €	451.200 €
22. Sonstige Steuern				
Zusammensetzung:				
56820000	Kfz-Steuer	4.000 €	4.000 €	4.000 €
		4.000 €	4.000 €	4.000 €
23. Jahresgewinn / Jahresverlust		856.447 €	354.350 €	168.634 €

*) Technische Leistungen zur Ergänzung des Generalenwässerungsplanes (z.B. Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ausweisung von neuen Baugebieten, Vorplanungen pp.).

**) TV-Untersuchung, Bestands- und Zustandserfassung.

Vermögensplan

für das Wirtschaftsjahr 2017

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
Mittelverwendung		
Kläranlage - Neubau		
13.007.00 Fußgängersteg zwischen Gensinger Straße und Kläranlage		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	399.860 €	Kosten der Errichtung eines Fußgängersteges von der Gensinger Straße zur Kläranlage. Neueranschlagung des nicht in Anspruch genommenen Planansatzes aus dem Wirtschaftsjahr 2015 und des voraussichtlich nicht in Anspruch genommenen Planansatzes des Wirtschaftsjahrs 2016.
14.018.00 Umbau / Erweiterung Bürogebäude		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	220.000 €	Wegen zusätzlicher Mitarbeiter und der geplanten Verlagerung der Büroräume im Betriebsgebäude ist nach dem Umbau der Sozialräume im Betriebsgebäude (vgl. Investitionsnummer 10.004.00) ein Umbau des Bürogebäudes notwendig.
Summe Kläranlage - Neubau	619.860 €	
Abwassersammler - Neubau		
05.001.00 Erschließungsmaßnahmen mit Erschließungsträgern		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	200.000 €	Anschaffungs- und Herstellungsaufwand für Erschließungsmaßnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Erschließungsverträgen. Der Erschließungsträger übernimmt die Aufwendungen zu 100 %.
06.003.02 Entwässerung "In den Weingärten" - 2. BA - von RRB B 428 bis RRB im 2. BA "In den Weingärten		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	50.000 €	
10.003.99 Entwässerung Konversionsliegenschaften gem. städtebaulichem Vertrag		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	500.000 €	Anschaffungs- und Herstellungsaufwand für die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage entsprechend dem städtebaulichen Vertrag.
14.016.05 Umbau Kläranlage Ebernburg in eine Pumpstation und Neubau einer Druckleitung		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	300.000 €	Die Verpflichtungsermächtigung gewährleistet die Auftragsvergabe für die bauliche Umsetzung und jahresübergreifende Bauausführung.
		Verpflichtungsermächtigung 700.000 €
		- Ausgabebedarf 2018 700.000 €

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
14.026.99 Verlängerung Kanal Hüffelsheimer Straße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	200.000 €	Kosten für die Verlängerung der Abwassersammelleitung in der Hüffelsheimer Straße zum Anschluss mehrerer Abwassersammelgruben an das städtische Abwassersammelsystem. Teilneuveranschlagung in Höhe von TEUR 200.
16.013.01 Neubau Entlastungskanal Römerdorf		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	50.000 €	Neue Maßnahme; Planungskosten
16.015.98 Kostenbeteiligung Neubau gemeinsamgenutztes Regenrückhaltebecken Ortsgemeinde Duchroth		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	143.300 €	
92.001.02 Entwässerung Gewerbegebiet P7 - Stadtteil Bosenheim		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	600.000 €	Fortführung der Maßnahme. Die Verpflichtungsermächtigung gewährleistet die jahresübergreifende Bauausführung.
		Verpflichtungsermächtigung 600.000 €
		- Ausgabebedarf 2018 600.000 €
Summe Abwassersammler - Neubau	2.043.300 €	
Abwassersammler - Erneuerung		
01.003.99 Kanalerneuerung Wohngebiet zwischen Salinenstraße, Wilhelmstraße, Schloßstraße und Nahe		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	237.000 €	Fortführung der Baumaßnahme. Die Bauausführung erfolgt in offener Bauweise und Schlauch-Relining.
01.004.99 Kanalerneuerung Wohngebiet zwischen Salinenstraße, Bahn, Viadukt und Rheingrafenstraße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	220.000 €	Fortführung der Maßnahme. Kanalerneuerung in der Baumstraße im Zuge einer Verlegung von Gas- und Wasserleitungen durch die Stadtwerke GmbH. Die Bauausführung erfolgt in offener Bauweise.
09.005.99 Kanalerneuerung Weinsheimer Straße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	124.000 €	Die Bauausführung erfolgt offener Bauweise und Schlauch-Relining.
09.006.01 Erneuerung Stauprofil SK 8 (links des Appelbachs)		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	280.000 €	Die Genehmigung zur Durchführung der Maßnahme durch die SGD Nord liegt noch nicht vor.
09.007.01 Kanalerneuerung Rathausstraße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	150.000 €	Die Bauausführung erfolgt in offener Bauweise.
09.011.99 Kanalerneuerung Michelinstraße / Gensinger Straße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	300.000 €	Neuveranschlagung
11.001.00 Erneuerung Gebäude Rückstaupumpwerk vor Einlauf Kläranlage		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	66.000 €	Aufwendungen für die Erneuerung des Gebäudes. Neuveranschlagung des im Wirtschaftsjahr 2016 voraussichtlich nicht in Anspruch genommenen Planansatzes.

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
11.002.99 Kanalerneuerung Andreas-Wilhelmy-Straße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	60.000 €	Die Bauausführung erfolgt in offener Bauweise.
14.003.98 Erneuerung Regenüberlaufbauwerk Traisen - Neubaugebiet Mühlthal		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	319.000 €	Planungskosten 49.000 €; Baukosten 270.000 €; Neuveranschlagung des Planansatzes aus dem Wirtschaftsjahr 2016
14.011.98 Kanalerneuerung Ortsgemeinde Duchroth		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	240.000 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt in offener Bauweise und im Inliner-Verfahren.
14.020.05 Kanalerneuerung Burgblick - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	117.000 €	Die Bauausführung erfolgt in offener Bauweise. Die Maßnahme kann nur im Zusammenhang mit der Kanalerneuerung in den Straßen "Schöne Aussicht" und "Rotenfelsblick" ausgeführt werden. Nach einer neuen Kostenberechnung ist für die Straßen "Burgblick", "Schöne Aussicht" und "Rotenfelsblick" mit einem Gesamtkostenvolumen von TEUR 2.346 zu rechnen. Aus Gründen der Kostentransparenz erfolgt die Veranschlagung und Abwicklung unter den Investitionsnummern 14.020.05, 15.004.05 und 15.005.05. Die Neuveranschlagung des nicht Inanspruchgenommenen Planansatzes im Wirtschaftsjahr 2016 erfolgt im Jahr 2019.
		Die Verpflichtungsermächtigung ermöglicht eine jahresübergreifende Bauausführung.
	Verpflichtungsermächtigung	200.000 €
	- Ausgabebedarf 2018	200.000 €
14.024.99 Rückbau und Umschluss alter RÜ Gensinger Straße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	143.000 €	
15.004.05 Kanalerneuerung Schöne Aussicht - Stadtteil Bad Münster am Stein Ebernburg		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	125.000 €	Die Bauausführung erfolgt in offener Bauweise. Die Maßnahme kann nur im Zusammenhang mit der Kanalerneuerung in den Straßen "Schöne Aussicht" und "Rotenfelsblick" ausgeführt werden. Nach einer neuen Kostenberechnung ist für die Straßen "Burgblick", "Schöne Aussicht" und "Rotenfelsblick" mit einem Gesamtkostenvolumen von TEUR 2.346 zu rechnen. Aus Gründen der Kostentransparenz erfolgt die Veranschlagung und Abwicklung unter den Investitionsnummern 14.020.05, 15.004.05 und 15.005.05. Die Neuveranschlagung des nicht Inanspruchgenommenen Planansatzes im Wirtschaftsjahr 2016 erfolgt im Jahr 2019.
		Die Verpflichtungsermächtigung ermöglicht eine jahresübergreifende Bauausführung.
	Verpflichtungsermächtigung	1.050.000 €
	- Ausgabebedarf 2018	1.050.000 €

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
15.005.05 Kanalerneuerung Rotenfelsblick - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	114.000 €	<p>Die Bauausführung erfolgt in offener Bauweise. Die Maßnahme kann nur im Zusammenhang mit der Kanalerneuerung in den Straßen "Schöne Aussicht" und "Rotenfelsblick" ausgeführt werden. Nach einer neuen Kostenberechnung ist für die Straßen "Burgblick", "Schöne Aussicht" und "Rotenfelsblick" mit einem Gesamtkostenvolumen von TEUR 2.346 zu rechnen. Aus Gründen der Kostentransparenz erfolgt die Veranschlagung und Abwicklung unter den Investitionsnummern 14.020.05, 15.004.05 und 15.005.05. Die Neuveranschlagung des nicht Inanspruchgenommenen Planansatzes im Wirtschaftsjahr 2016 erfolgt im Jahr 2019.</p> <p>Die Verpflichtungsermächtigung ermöglicht eine jahresübergreifende Bauausführung.</p>
		Verpflichtungsermächtigung 740.000 €
		- Ausgabebedarf 2018 740.000 €
16.004.05 Kanalerneuerung Bismarckstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	30.800 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt haltungsbezogen in offener Bauweise.
16.005.05 Kanalerneuerung Luisenstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	20.900 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt haltungsbezogen in offener Bauweise.
16.006.05 Kanalerneuerung Beinde - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	27.500 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt haltungsbezogen in offener Bauweise.
16.007.05 Kanalerneuerung Franz-Schubert-Straße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	31.900 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt haltungsbezogen in offener Bauweise.
16.008.05 Kanalerneuerung Triftstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	48.400 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt haltungsbezogen in offener Bauweise.
16.009.05 Kanalerneuerung Schloßgartenstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	36.300 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt haltungsbezogen in offener Bauweise.
16.010.05 Kanalerneuerung Berliner Straße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	35.200 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt haltungsbezogen in offener Bauweise.
16.011.05 Kanalerneuerung Gartenweg - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	11.000 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt haltungsbezogen in offener Bauweise.

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
16.012.05 Kanalerneuerung Lindenallee - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	29.700 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt haltungsbezogen in offener Bauweise.
16.014.98 Erneuerung Zaunanlage Regenrückhaltebecken Feilbingert		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	44.000 €	Neue Maßnahme. Mit der Erneuerung der Zaunanlage wird die Betriebssicherheit wieder hergestellt.
94.002.00 Diverse Kanäle		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	25.000 €	Der Planansatz ist vorgesehen für den Austausch von Kanälen in der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, die nach dem Sanierungsplan zwar für einen späteren Zeitpunkt forgesehen sind, aber im Zuge von unverwarteten Straßenarbeiten etc. aus wirtschaftlichen Gründen vorgezogen werden müssen, bzw. solche erheblichen Mängel aufweisen, die eine Erneuerung unaufschiebbar machen (Ergebnis TV-Untersuchungen).
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	250.000 €	Der Planansatz ist vorgesehen für den Austausch von Kanälen im Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg, die nach dem Sanierungsplan zwar für einen späteren Zeitpunkt forgesehen sind, aber im Zuge von unverwarteten Straßenarbeiten etc. aus wirtschaftlichen Gründen vorgezogen werden müssen, bzw. solche erheblichen Mängel aufweisen, die eine Erneuerung unaufschiebbar machen (Ergebnis TV-Untersuchungen).
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	250.000 €	Der Planansatz ist vorgesehen für den Austausch von Kanälen, die nach dem Sanierungsplan zwar für einen späteren Zeitpunkt forgesehen sind, aber im Zuge von unverwarteten Straßenarbeiten etc. aus wirtschaftlichen Gründen vorgezogen werden müssen, bzw. solche erheblichen Mängel aufweisen, die eine Erneuerung unaufschiebbar machen (Ergebnis TV-Untersuchungen).
98.007.99 Kanalerneuerung Bosenheimer Straße von B 428 bis Dürerstraße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	205.000 €	Teilstück B428 bis Riegelgrube; die Bauausführung erfolgt zusammen mit dem Straßenbau in offener Bauweise.
		Verpflichtungsermächtigung 205.000 €
		- Ausgabebedarf 2018 205.000 €
98.008.99 Kanalerneuerung Wassersümpfchen		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	550.000 €	
98.021.99 Kanalerneuerung Ringstraße - von Mannheimer Straße bis Waldemarstraße -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	617.800 €	Die Durchführung erfolgt im Inlinerverfahren. Neuveranschlagung
98.023.99 Kanalerneuerung Priegerpromenade (Hauptsammler)		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	177.100 €	Neuveranschlagung des im Wirtschaftsjahr 2016 voraussichtlich nicht in Anspruch genommenen Planansatzes.

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
98.024.99 Kanalerneuerung Kaiser-Wilhelm-Straße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	97.900 €	Kosten der Maßnahme. Neuveranschlagung des im Wirtschaftsjahr 2016 voraussichtlich nicht in Anspruch genommenen Planansatzes.
98.026.99 Kanalerneuerung zwischen Raugrafenstraße, Heinrich-Held-Straße und Salinenstraße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	100.000 €	Der Planansatz betrifft den Verbindungskanal von Heinrich-Held-Straße und der Saline Theodorshalle
98.039.99 Kanalerneuerung Hauptzulauf Kläranlage Bereich Gensinger Straße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	59.400 €	Wegen baulicher Mängel musste die Maßnahme neu geplant werden. Die Baukosten wurden entsprechend angepasst.
Summe Abwassersammler - Erneuerung	5.142.900 €	
Abwassersammler - Sonstige Aufwendungen		
16.003.00 Neubau einer Fahrzeughalle		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	220.000 €	Neuveranschlagung der im Wirtschaftsjahr 2016 voraussichtlich nicht verausgabten Mittel.
Summe Abwassersammler - Sonstige Aufwendungen	220.000 €	
Grundstücksanschlussleitungen - Neubau		
88.001.00 Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	5.000 €	Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen im Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg an vorhandene Kanäle innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums. Die Kosten werden vollständig erstattet.
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	5.000 €	Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen in der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg an vorhandene Kanäle innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums. Die Kosten werden vollständig erstattet.
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	50.000 €	Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen an vorhandene Kanäle innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums. Die Kosten werden vollständig erstattet.

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
88.002.00 Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum (erstmalige Herstellung)		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	50.000 €	Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum an vorhandene und bereits beitragsrechtlich abgerechnete Erschließungskanäle.
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	50.000 €	Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum im Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg an vorhandene Erschließungskanäle.
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	50.000 €	Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum in der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg an vorhandene Erschließungskanäle.
Summe Grundstücksanschlussleitungen - Neubau	210.000 €	
Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb		
03.007.00 Erwerb IT-Hardware		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	4.000 €	Ersatz- und Neubeschaffung von Hardware für Informationstechnologie
88.003.00 Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	40.000 €	Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter (Maschinen, Werkzeuge etc.) = 10.000 €, Kanalspüldüsen, -schläuche etc. = 3.000 €, Ersatzbeschaffung Sicherheitsausstattung = 10.000 €, Ersatzbeschaffung technischer Geräte = 7.000 €, Ersatzbeschaffung Gaswarngeräte = 10.000 €
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb	44.000 €	
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte - Erwerb		
94.003.00 Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen, Lizzenzen, gewerbliche Schutzrechte, Software pp.		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	25.000 €	Sonstige Konzessionen und Schutzrechte sowie EDV-Software
96.002.00 Datenbankentwicklung "m2Dat"		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	35.100 €	Kosten der 6. Funktionserweiterung. Neuveranschlagung des nicht in Anspruch genommenen Planansatzes aus dem Wirtschaftsjahr 2016.
Summe Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlic	60.100 €	
Finanzierungstätigkeit		

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
04.001.00 Finanzierungstätigkeit		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	40.740 €	
Auflösung empfangener Ertragzuschüsse - Beiträge	112.940 €	
Auflösung empfangener Ertragzuschüsse - Beiträge	48.080 €	
Auflösung empfangener Ertragzuschüsse - Beiträge	327.670 €	Aufwendungen aus der Auflösung von einmaligen Beiträgen sowie aus der Auflösung von Kostenerstattungen für Hausanschlüsse.
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse - Straßenbaulasträger	7.900 €	
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse - Straßenbaulasträger	135.840 €	Aufwendungen aus der Auflösung der Investitionskostenanteile für die Straßenoberflächenentwässerung.
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse - Straßenbaulasträger	30.340 €	
Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen	8.730 €	
Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen	4.130 €	
Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen	278.530 €	Aufwendungen aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen entsprechend der jährlichen Abschreibungen für solche Anlagenteile, für die von den Verbandsgemeinden Rüdesheim, Bad Kreuznach, Spindlingen-Gensingen Investitionskostenzuschüsse geleistet wurden.
Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigen Darlehensgebern	993.500 €	
Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigen Darlehensgebern	287.700 €	
99.008.00 Beiträge zum gesetzlichen Klärschlammenschädigungsfonds		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	23.000 €	Nach der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung - KlärEV - vom 20. Mai 1998 ist je Tonne Klärschlamm, der der landbaulichen Verwertung zugeführt sowie zur Herstellung von Sekundärrohstoffdünger im Sinne der Düngemittelverordnung abgegeben wird, ein Beitrag in Höhe von 10, 23 € an den gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds zu leisten. Die Höhe des Planansatzes orientiert sich an den durchschnittlichen Klärschlammengen der Vorjahre. Derzeit ruht die Beitragspflicht, da die finanzielle Mindestausstattung des Fonds erreicht ist.
Summe Finanzierungstätigkeit	2.299.100 €	
Summe Mittelverwendung		10.639.260 €

Investitionsnummer / - bezeichnung	Piansatz	Erläuterung
Mittelherkunft		
Kläranlage - Neubau		
13.007.00 Fußgängersteg zwischen Gensinger Straße und Kläranlage		
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim	87.300 €	Für die an die Kläranlage angeschlossenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rüdesheim beteiligt sich diese im Vorriff auf die noch anzupassende Zweckvereinbarung mit 21,82 % an den Investitionsaufwendungen.
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach und Sprendlingen- Gensingen	36.000 €	Für die an die Kläranlage angeschlossenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Sprendlingen- Gensingen beteiligen sich diese nach der Zweckvereinbarung mit 9 % an den Investitionsaufwendungen.
14.028.00 Erweiterung Parkplatz Kläranlage		
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim	9.000 €	
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach und Sprendlingen- Gensingen	3.500 €	
Summe Kläranlage - Neubau	135.800 €	
Abwassersammelier - Neubau		
05.001.00 Erschließungsmaßnahmen mit Erschließungsträgern		
Kanalherstellungsbeiträge	200.000 €	Finanzierung der Erschließungsmaßnahmen, die im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Erschließungsverträgen hergestellt wurden (Bruttodarstellung).
06.003.02 Entwässerung "In den Weingärten" - 2. BA - von RRB B 428 bis RRB im 2. BA "In den Weingärten		
Kostenanteil Außengebietswasser	12.150 €	Der Anteil des auf die Außenbebietsentwässerung entfallenden Investitionsaufwendungen beträgt 24,3 %.
10.003.99 Entwässerung Konversionsliegenschaften gem. städtebaulichem Vertrag		
Kanalherstellungsbeiträge	500.000 €	100 %ige Finanzierung des Anschaffungs- und Herstellungsaufwandes entsprechend dem städtebaulichen Vertrag.
12.001.99 Entwässerung Hargesheimer Landstraße		
Kanalherstellungsbeiträge	15.000 €	Neuveranschlagung
13.002.02 Entwässerung Friedhofsweg - Stadtteil Bosenheim		
Kanalherstellungsbeiträge	11.700 €	
16.015.98 Kostenbeteiligung Neubau gemeinsamgenutztes Regenrückhaltebecken Ortsgemeinde Duchroth		
Zuwendungen Land	71.650 €	
Summe Abwassersammelier - Neubau	810.500 €	
Abwassersammelier - Erneuerung		
01.003.99 Kanalerneuerung Wohngebiet zwischen Salinenstraße, Wilhelmstraße, Schloßstraße und Nahe		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	47.400 €	

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
01.004.99 Kanalerneuerung Wohngebiet zwischen Salinenstraße, Bahn, Viadukt und Rheingrafenstraße		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	44.000 €	
09.005.99 Kanalerneuerung Weinsheimer Straße		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	24.800 €	Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde mit 33 1/3 % von den Investitionsaufwendungen für die Niederschlagsentwässerung berechnet.
09.007.01 Kanalerneuerung Rathausstraße		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	30.000 €	Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde mit 33 1/3 % von den Investitionsaufwendungen für die Niederschlagsentwässerung berechnet.
09.011.99 Kanalerneuerung Michelinstraße / Gensinger Straße		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	60.000 €	Neuveranschlagung
11.002.99 Kanalerneuerung Andreas-Wilhelmy-Straße		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	12.000 €	
14.020.05 Kanalerneuerung Burgblick - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	23.400 €	Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde mit 33 1/3 % von den Investitionsaufwendungen für die Niederschlagsentwässerung berechnet.
15.004.05 Kanalerneuerung Schöne Aussicht - Stadtteil Bad Münster am Stein Ebernburg		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	25.000 €	Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde mit 33 1/3 % von den Investitionsaufwendungen für die Niederschlagsentwässerung berechnet.
15.005.05 Kanalerneuerung Rotenfelsblick - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	22.800 €	Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde mit 33 1/3 % von den Investitionsaufwendungen für die Niederschlagsentwässerung berechnet.
94.002.00 Diverse Kanäle		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	50.000 €	
98.007.99 Kanalerneuerung Bosenheimer Straße von B 428 bis Dürerstraße		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	41.000 €	Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde mit 33 1/3 % von den Investitionsaufwendungen für die Niederschlagsentwässerung berechnet.
98.008.99 Kanalerneuerung Wassersümpfchen		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	110.000 €	
98.021.99 Kanalerneuerung Ringstraße - von Mannheimer Straße bis Waldemarstraße -		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	103.560 €	Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde mit 33 1/3 % von den Investitionsaufwendungen für die Niederschlagsentwässerung berechnet.

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
98.023.99 Kanalerneuerung Priegerpromenade (Hauptsammler)		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	35.420 €	
98.024.99 Kanalerneuerung Kaiser-Wilhelm-Straße		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	19.580 €	
98.026.99 Kanalerneuerung zwischen Raugrafenstraße, Heinrich-Held-Straße und Salinenstraße		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	20.000 €	
98.039.99 Kanalerneuerung Hauptzulauf Kläranlage Bereich Gensinger Straße		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	11.880 €	
Summe Abwassersammler - Erneuerung	680.840 €	
Grundstücksanschlussleitungen - Neubau		
88.001.00 Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum		
Ersatz Grundstücksanschlussleitungen	5.000 €	Der Ersatz der Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen in der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgt in der tatsächlich entstanden Höhe.
Ersatz Grundstücksanschlussleitungen	50.000 €	Der Ersatz der Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgt in der tatsächlich entstandenen Höhe.
Ersatz Grundstücksanschlussleitungen	5.000 €	Der Ersatz der Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen im Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgt in der tatsächlich entstanden Höhe.
Summe Grundstücksanschlussleitungen - Neubau	60.000 €	
Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb		
88.003.00 Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim	8.800 €	Für die an die Kläranlage angeschlossenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rüdesheim beteiligt sich diese im Vorrang auf die anzupasende Zweckvereinbarung mit 21,82 % an den Investitionsaufwendungen.
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach	3.600 €	Für die an die Kläranlage angeschlossenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Sprendlingen-Gensingen beteiligen sich diese nach der Zweckvereinbarung mit 9 % an den Investitionsaufwendungen.
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb	12.400 €	
Finanzierungstätigkeit		

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
04.001.00 Finanzierungstätigkeit		
Investitionskostenanteile Kreisstraßen	2.500 €	
Investitionskostenanteile Landesstraßen	2.500 €	
Abschreibungen	514.150 €	Siehe Tz. 7 der Erläuterungen zum Erfolgsplan
Abschreibungen	194.850 €	Siehe Tz. 7 der Erläuterungen zum Erfolgsplan
Abschreibungen	3.328.320 €	Siehe Tz. 7 der Erläuterungen zum Erfolgsplan
Abnahme des Verrechnungskontos	4.154.003 €	
Jahresüberschuss	53.512 €	Siehe Tz. 23 der Erläuterung zum Erfolgsplan
Jahresüberschuss	103.351 €	Siehe Tz. 23 der Erläuterung zum Erfolgsplan
Jahresüberschuss	579.134 €	Siehe Tz. 23 der Erläuterung zum Erfolgsplan
99.008.00 Beiträge zum gesetzlichen Klärschlammenschädigungsfonds		
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim	5.100 €	Für die an die Kläranlage angeschlossenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rüdesheim beteiligt sich diese im Vorrang auf die noch anzupassende Zweckvereinbarung mit 21,82 % an den Beiträgen.
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach	2.300 €	Für die an die Kläranlage angeschlossenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Sprennlingen-Gensingen beteiligen sie diese mit 9,59 % an den Beiträgen.
Summe Finanzierungstätigkeit	8.939.720 €	
Summe Mittelherkunft		10.639.260 €

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

	Verpflichtungsermächtigungen	Auszahlungen			
		2018	2019	2020	2021 ff.
im Wirtschaftsjahr 2017		2.195.000 €	0 €	0 €	0 €
98.007.99	Kanalerneuerung Bosenheimer Straße von B 428 bis Dürerstraße	205.000 €	0 €	0 €	0 €
15.005.05	Kanalerneuerung Rotenfelsblick - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg	740.000 €	0 €	0 €	0 €
15.004.05	Kanalerneuerung Schöne Aussicht - Stadtteil Bad Münster am Stein Ebernburg	1.050.000 €	0 €	0 €	0 €
14.020.05	Kanalerneuerung Burgblick - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -	200.000 €	0 €	0 €	0 €
Gesamtsumme		2.195.000 €	0 €	0 €	0 €
Gesamtbetrag der Investitionskredite		0 €	0 €	0 €	0 €

Übersicht

über die Erträge und Aufwendungen der Abwasserbeseitigungseinrichtung, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt auswirken (gem. §19 Nr. 2 EigAnVO)

Erträge		2016	2017	2018	2019	2020
1.1	Erstattung Straßenentwässerungsanteil (Vermögensplan)	0 €	71.200 €	398.000 €	0 €	0 €
1.1	Erstattung Straßenentwässerungsanteil (Vermögensplan)	770.900 €	609.640 €	492.640 €	374.500 €	459.300 €
1.2	Erstattung Kostenanteil Außengebietswasser (Vermögensplan)	121.500 €	12.150 €	191.970 €	0 €	0 €
1.2	Erstattung Straßenentwässerungsanteil (Erfolgsplan)	0 €	93.000 €	93.000 €	93.000 €	93.000 €
1.3	Erstattung Straßenentwässerungsanteil (Erfolgsplan)	746.000 €	760.900 €	776.100 €	791.600 €	807.400 €
1.4	Zinsen Verrechnungskonto Einheitskasse	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
1.5	Erlöse aus Arbeiten für den Einrichtungsträger (Erfolgsplan)	0 €	187.500 €	0 €	0 €	0 €
1.5	Erlöse aus Arbeiten für den Einrichtungsträger (Erfolgsplan)	202.500 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
	zusammen	1.855.900 €	1.764.390 €	1.981.710 €	1.289.100 €	1.389.700 €
Aufwendungen		2016	2017	2018	2019	2020
2.1	Verwaltungskostenbeiträge	438.700 €	447.400 €	456.400 €	465.500 €	474.800 €
2.2	Zinsen Verrechnungskonto Einheitskasse	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2.3	Ersatz Bauverwaltungsleistungen	10.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	zusammen	448.700 €	447.400 €	456.400 €	465.500 €	474.800 €

Finanzplan

für das Wirtschaftsjahr 2017

der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach

(gem. § 19 Nr. 1 EigAnVO)

1. Einzahlungen	2016	2017	2018	2019	2020
1.1 Abschreibungen - planmäßig	4.118.480 €	4.037.320 €	4.243.190 €	4.352.160 €	4.370.080 €
1.2 ./. Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen	-256.480 €	-291.390 €	-288.740 €	-277.760 €	-261.710 €
1.3 ./. Auflösung empfangene Ertragszuschüsse	-706.040 €	-662.770 €	-706.060 €	-707.140 €	-717.100 €
1.4 Jahresüberschuss	354.350 €	735.997 €	2.106.359 €	2.213.146 €	2.293.273 €
1.5 Ertragszuschüsse	1.941.500 €	1.496.340 €	2.082.290 €	840.950 €	578.960 €
1.6 Sonstige Zuschüsse - VG Rüdesheim u.a.	342.700 €	155.600 €	19.800 €	82.700 €	82.700 €
1.7 Ersätze	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €
1.8 Abnahme des Verrechnungskontos	5.031.879 €	4.154.003 €	1.287.401 €	0 €	0 €
	10.886.389 €	9.685.100 €	8.804.240 €	6.564.056 €	6.406.203 €

2. Auszahlungen	2016	2017	2018	2019	2020
2.1 Kläranlage - Neubau	670.000 €	619.860 €	0 €	200.000 €	200.000 €
2.2 Kläranlage - Erneuerung	350.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2.3 Abwassersammler - Neubau	2.679.000 €	2.043.300 €	2.390.000 €	955.000 €	556.000 €
2.4 Abwassersammler - Erneuerung	4.745.049 €	5.142.900 €	5.147.200 €	2.160.416 €	2.972.500 €
2.5 Abwassersammler - sonstige Aufwendungen	0 €	220.000 €	0 €	0 €	0 €
2.6 Grundstuecksanschlussleitungen - Neubau	210.000 €	210.000 €	210.000 €	210.000 €	210.000 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	644.000 €	44.000 €	40.000 €	640.000 €	40.000 €
2.8 Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	60.100 €	60.100 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €
2.9 Finanzanlagen	63.740 €	63.740 €	63.740 €	63.740 €	23.000 €
2.10 Finanzierungstätigkeit	1.464.500 €	1.281.200 €	928.300 €	2.309.900 €	2.379.703 €
	10.886.389 €	9.685.100 €	8.804.240 €	6.564.056 €	6.406.203 €

Übersicht der erforderlichen Stellen im Wirtschaftsjahr 2017

Laufbahn, Fachrichtung Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe/ Entgeltgruppe	Zahl der Stellen			Abweichung von Spalte 2	Stellenvermerke (ku, kw) und Erläuterungen (z.B. zu Planstellen, die nicht der allge- meinen Stellenobergrenzen unterliegen, oder zu wesentlichen Abweichungen gegen- über der Stellenübersicht des Vorjahres)
		Wirtschaftsjahr 2017	Wirtschaftsjahr 2016	tatsächliche Besetzung am 30.06.		
1	2	3	4	5	6	7
Tariflich Beschäftigte						
	12	1	1	1		
	10	1	1	1		
	9	4	4	4		
	8	3	2	2		
	7	1	1	1		
	6	14	10	11	1 x Entgeltgruppe 8	
	5	1	3	2		
	4	1	5	5	4 x Entgeltgruppe 5	2 KW
	Azubi	2	2	1		

Investitionsprogramm

zum

Wirtschaftsplan für das

Wirtschaftsjahr 2017

Kläranlage - NeubauInvestitionsnummer: **10.004.00**Investitionsbezeichnung: **Umbau Sozialräume Betriebsgebäude**

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
296.979 €	21.978,69 €	275.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim							
95.900 €	31.000,00 €	64.900 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach und Sprendlingen- Gensingen							
39.300 €	12.500,00 €	26.800 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - NeubauInvestitionsnummer: **13.007.00**Investitionsbezeichnung: **Fußgängersteg zwischen Gensinger Straße und Kläranlage**

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
785.000 €	140,00 €	385.000 €	399.860 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim							
174.600 €	0,00 €	87.300 €	87.300 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach und Sprendlingen- Gensingen							
72.000 €	0,00 €	36.000 €	36.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - NeubauInvestitionsnummer: **14.018.00**Investitionsbezeichnung: **Umbau / Erweiterung Bürogebäude**

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
220.000 €	0,00 €	0 €	220.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - NeubauInvestitionsnummer: **14.027.00**Investitionsbezeichnung: **Neubau Kanalsandannahmestation**

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
155.297 €	155.296,94 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach und Sprendlingen- Gensingen							
50.000 €	50.000,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - NeubauInvestitionsnummer: **14.028.00**Investitionsbezeichnung: **Erweiterung Parkplatz Kläranlage**

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
43.348 €	43.348,48 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim							
9.000 €	0,00 €	0 €	9.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach und Sprendlingen- Gensingen							
3.500 €	0,00 €	0 €	3.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - NeubauInvestitionsnummer: **15.002.00**Investitionsbezeichnung: **Herstellung einer Garagengruppe**

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
0 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - NeubauInvestitionsnummer: **15.003.00**Investitionsbezeichnung: **Herstellung einer Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatrückgewinnung**

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
10.000 €	0,00 €	10.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - NeubauInvestitionsnummer: **95.001.00**Investitionsbezeichnung: **Neubau Blockheizkraftwerk**

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.951.261 €	1.551.261,14 €	0 €	0 €	0 €	200.000 €	200.000 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach und Sprendlingen- Gensingen							
164.759 €	126.359,30 €	0 €	0 €	0 €	19.200 €	19.200 €	0 €
Investitionskostenanteil VG Bad Münster am Stein / Ebernburg							
106.262 €	106.262,12 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim							
349.031 €	261.630,93 €	0 €	0 €	0 €	43.700 €	43.700 €	0 €

Kläranlage - ErneuerungInvestitionsnummer: **08.002.00**Investitionsbezeichnung: **Erneuerung Rechenanlage**

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
2.714.911 €	2.714.910,70 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim							
587.505 €	587.505,47 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil VG Bad Münster am Stein / Ebernburg							
170.158 €	170.158,31 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach und Sprendlingen-Gensingen							
212.246 €	212.245,64 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - ErneuerungInvestitionsnummer: **13.004.00**Investitionsbezeichnung: **Sanierung Hochwasserpumpwerk**

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
413.603 €	63.602,72 €	350.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim							
76.400 €	0,00 €	76.400 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach und Sprendlingen-Gensingen							
31.500 €	0,00 €	31.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 00.003.04

Investitionsbezeichnung: Entwässerung "Auf dem Anger" BPL. W VII- Stadtteil Winzenheim -

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
538.433 €	61.432,73 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	477.000 €
Investitionsfinanzierung							
Kanalherstellungsbeiträge							
376.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	376.000 €
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
112.790 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	112.790 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 03.011.99

Investitionsbezeichnung: Entwässerung "In den Weingärten" - 2. Bauabschnitt

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
49.546 €	49.545,79 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 05.001.00

Investitionsbezeichnung: Erschließungsmaßnahmen mit Erschließungsträgern

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
3.487.215 €	2.787.215,00 €	500.000 €	200.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Kanalherstellungsbeiträge							
3.487.215 €	2.787.215,11 €	500.000 €	200.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 06.002.02

Investitionsbezeichnung: Entwässerung "In den Weingärten" - 2. BA - von RRB Nr. 33 bis RRB B428 -

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
880.000 €	11.311,38 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	868.689 €
Investitionsfinanzierung							
Kostenanteil Außengebietswasser							
77.440 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	77.440 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 06.003.02

Investitionsbezeichnung: Entwässerung "In den Weingärten" - 2. BA - von RRB B 428 bis RRB im 2. BA "In den Weingärten"

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.340.000 €	0,00 €	500.000 €	50.000 €	790.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Kostenanteil Außengebietswasser							
325.620 €	0,00 €	121.500 €	12.150 €	191.970 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 10.003.99

Investitionsbezeichnung: Entwässerung Konversionsliegenschaften gem. städtebaulichem Vertrag

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.699.700 €	699.699,89 €	500.000 €	500.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Kanalherstellungsbeiträge							
1.699.700 €	699.699,89 €	500.000 €	500.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 12.001.99

Investitionsbezeichnung: Entwässerung Hargesheimer Landstraße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
145.964 €	145.963,51 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Kanalherstellungsbeiträge							
15.000 €	0,00 €	0 €	15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 13.002.02

Investitionsbezeichnung: Entwässerung Friedhofsweg - Stadtteil Bosenheim

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
81.539 €	81.539,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Kanalherstellungsbeiträge							
11.700 €	0,00 €	0 €	11.700 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 14.004.98

Investitionsbezeichnung: Entwässerung Neubaugebiet Alleggrund III. BA - Ortsgemeinde Altenbamberg

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
215.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	215.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil Gemeindestraßen							
45.150 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	45.150 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 14.006.98

Investitionsbezeichnung: Entwässerung Im Brühl - Ortsgemeinde Oberhausen

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
591.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	45.000 €	546.000 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil Gemeindestraßen							
124.110 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	9.450 €	114.660 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 14.016.05

Investitionsbezeichnung: Umbau Kläranlage Ebernburg in eine Pumestation und Neubau einer Druckleitung

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.220.053 €	52,50 €	200.000 €	300.000 €	700.000 €	10.000 €	10.000 €	0 €
Ausgabebedarf aus Verpflichtungsermächtigung							
Investitionsfinanzierung							
Zuwendungen Land							
452.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	452.000 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 14.026.99

Investitionsbezeichnung: Verlängerung Kanal Hüffelsheimer Straße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
530.410 €	409,61 €	330.000 €	200.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 15.001.00

Investitionsbezeichnung: Entwässerung Erschließungsstraße zw. Winzenheimer Straße und Stromberger Straße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
49.000 €	0,00 €	49.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Kanalherstellungsbeiträge							
44.100 €	0,00 €	44.100 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
9.800 €	0,00 €	9.800 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 16.013.01

Investitionsbezeichnung: Neubau Entlastungskanal Römerdorf

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.250.000 €	0,00 €	0 €	50.000 €	300.000 €	900.000 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 16.015.98

Investitionsbezeichnung: Kostenbeteiligung Neubau gemeinsamgenutztes Regenrückhaltebecken Ortsgemeinde Duchroth

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
143.300 €	0,00 €	0 €	143.300 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Zuwendungen Land							
71.650 €	0,00 €	0 €	71.650 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 92.001.02

Investitionsbezeichnung: Entwässerung Gewerbegebiet P7 - Stadtteil Bosenheim

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre		
Investitionsaufwand									
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen									
3.061.708 €	1.261.707,87 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €	0 €	0 €	0 €		
		Ausgabebedarf aus Verpflichtungsermächtigung		600.000 €	0 €	0 €	0 €		
Investitionsfinanzierung									
Investitionskostenanteile Bundesstraßen									
57.265 €	57.265,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen									
425.000 €	185.000,00 €	120.000 €	0 €	120.000 €	0 €	0 €	0 €		
Kanalherstellungsbeiträge									
1.018.000 €	23.320,25 €	0 €	0 €	994.680 €	0 €	0 €	0 €		

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 98.001.99

Investitionsbezeichnung: Entwässerung Kohlenweg

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
195.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	195.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
40.950 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	40.950 €
Kanalherstellungsbeiträge							
136.500 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	136.500 €

Abwassersammelier - Neubau

Investitionsnummer: 99.004.99

Investitionsbezeichnung: Entwässerung BPL. 4/6 zwischen Wöllsteiner Straße, Bosenheimer Straße, Burgenlandstraße und Bahnlinie

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
579.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	579.000 €
Investitionsfinanzierung							
Kanalherstellungsbeiträge							
405.300 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	405.300 €
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
121.590 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	121.590 €

Abwassersammelier - Neubau

Investitionsnummer: 99.005.01

Investitionsbezeichnung: Entwässerung Wohn- und Gewerbegebiet P 8 - Stadtteil Planig -

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
36.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	36.000 €
Investitionsfinanzierung							
Kanalherstellungsbeiträge							
25.200 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	25.200 €
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
7.560 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	7.560 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 99.006.01

Investitionsbezeichnung: Entwässerung P 9 "Am Mahlborn" - Stadtteil Planig

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
106.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	106.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
22.260 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	22.260 €
Kanalherstellungsbeiträge							
74.200 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	74.200 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 01.003.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Wohngebiet zwischen Salinenstraße, Wilhelmstraße, Schloßstraße und Nahe

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.655.500 €	433.814,69 €	0 €	237.000 €	200.000 €	243.685 €	141.000 €	400.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
244.300 €	0,00 €	0 €	47.400 €	40.000 €	48.700 €	28.200 €	80.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 01.004.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Wohngebiet zwischen Salinenstraße, Bahn, Viadukt und Rheingrafenstraße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
591.211 €	321.211,28 €	50.000 €	220.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
74.000 €	0,00 €	30.000 €	44.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 01.005.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Wohngebiet zwischen Salinenstraße, Wilhelmstraße, Rheingrafenstraße und Bahn

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
402.025 €	402.024,82 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 01.006.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Wohngebiet zwischen Wilhelmstraße, Nahe und Bahn

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.862.974 €	1.596.425,08 €	266.549 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
20.000 €	0,00 €	20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 06.012.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Brückes

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.946.999 €	1.506.998,77 €	0 €	0 €	440.000 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 09.004.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Mühlweg

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
125.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	125.000 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
25.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	25.000 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 09.005.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Weinsheimer Straße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
124.000 €	0,00 €	0 €	124.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
24.800 €	0,00 €	0 €	24.800 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 09.006.01

Investitionsbezeichnung: Erneuerung Stauprofil SK 8 (links des Appelbachs)

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
799.183 €	39.183,31 €	200.000 €	280.000 €	280.000 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 09.007.01

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Rathausstraße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
600.000 €	0,00 €	450.000 €	150.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
131.700 €	0,00 €	101.700 €	30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 09.008.02

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Stadtteil Bosenheim

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
700.000 €	84.992,97 €	100.000 €	0 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	215.007 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
123.000 €	0,00 €	20.000 €	0 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	43.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 09.009.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Bürgermeister-Dr.-Schleicher-Straße und Berhard-Henß-Straße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
257.000 €	6.268,93 €	121.000 €	0 €	0 €	129.731 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
54.400 €	0,00 €	27.200 €	0 €	0 €	27.200 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 09.010.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Kleiner Bangert

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
0 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
0 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 09.011.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Michelinstraße / Gensinger Straße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
600.000 €	0,00 €	300.000 €	300.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
120.000 €	0,00 €	60.000 €	60.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 10.001.99

Investitionsbezeichnung: Erneuerung Wohngebiet zwischen Hochstraße, Stromberger Straße, Kahlenberger Straße und nördlicher Ortsrand

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
205.634 €	205.633,74 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 11.001.00

Investitionsbezeichnung: Erneuerung Gebäude Rückstaupumpwerk vor Einlauf Kläranlage

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
132.000 €	0,00 €	66.000 €	66.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 11.002.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Andreas-Wilhelmy-Straße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
165.000 €	0,00 €	0 €	60.000 €	105.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
33.000 €	0,00 €	0 €	12.000 €	21.000 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 12.002.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Baumgartenstraße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
832.639 €	832.638,63 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
0 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 12.003.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Gensinger Straße - von Heidenmauer bis Gensinger Straße 81 -

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
674.501 €	674.501,31 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
0 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 12.004.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Oberbürgermeister-Buß-Straße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
257.000 €	0,00 €	121.000 €	0 €	0 €	136.000 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
54.400 €	0,00 €	27.200 €	0 €	0 €	27.200 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 12.005.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Goebenstraße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
150.000 €	0,00 €	0 €	0 €	150.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
27.000 €	0,00 €	0 €	0 €	27.000 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 12.006.99

Investitionsbezeichnung: Kostenbeteiligung an der Fischaufstiegstreppe Ellerbach

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
78.799 €	78.798,75 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 13.001.99

Investitionsbezeichnung: Sanierung RRB 46 Korellengarten

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
109.700 €	109.700,31 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 13.006.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Gabelsberger Straße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
207.517 €	207.516,99 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
0 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.001.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ringstraße - von Mannheimer Straße bis Dürerstraße -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
151.383 €	1.382,63 €	150.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.003.05

Investitionsbezeichnung: Umbau Pumpstation "Röllkopp"

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
20.000 €	0,00 €	20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.003.98

Investitionsbezeichnung: Erneuerung Regenüberlaufbauwerk Traisen - Neubaugebiet Mühlthal

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
638.749 €	748,80 €	319.000 €	319.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.007.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Burgstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
245.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	245.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.008.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Turmstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
133.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	133.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.009.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Franz-von-Sickingen-Straße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
104.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	104.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.010.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ulrich-von-Hutten-Straße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
17.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	17.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.011.98

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ortsgemeinde Duchroth

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
400.000 €	0,00 €	0 €	240.000 €	0 €	0 €	0 €	160.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.012.98

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ortsgemeinde Feilbingert

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
541.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	541.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.013.98

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ortsgemeinde Hallgarten

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
401.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	401.000 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.014.98

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ortsgemeinde Norheim

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
925.000 €	0,00 €	0 €	0 €	234.000 €	0 €	0 €	691.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.015.98

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ortsgemeinde Traisen

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
370.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	370.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.017.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Herrengartenstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
156.292 €	156.291,90 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.019.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Jungstraße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
494.968 €	6.968,23 €	488.000 €		0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.020.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Burgblick - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
367.000 €	0,00 €	50.000 €	117.000 €	200.000 €	0 €	0 €	0 €
		Ausgabebedarf aus Verpflichtungsermächtigung		200.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
73.400 €	0,00 €	10.000 €	23.400 €	40.000 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.021.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung "In der Märsch"

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
203.500 €	0,00 €	203.500 €		0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.022.98

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ortsgemeinde Oberhausen

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
19.000 €	0,00 €		0 €	0 €	19.000 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.024.99

Investitionsbezeichnung: Rückbau und Umschluss alter RÜ Gensinger Straße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
143.000 €	0,00 €	0 €	143.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.025.98

Investitionsbezeichnung: Erneuerung Druckleitung Götzenfelsbrücke

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
55.000 €	0,00 €	55.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 15.004.05

Investitionsbezeichnung: Kanaferneuerung Schöne Aussicht - Stadtteil Bad Münster am Stein Ebernburg

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.675.000 €	0,00 €	500.000 €	125.000 €	1.050.000 €	0 €	0 €	0 €
	Ausgabebedarf aus Verpflichtungsermächtigung			1.050.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
335.000 €	0,00 €	100.000 €	25.000 €	210.000 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 15.005.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Rotenfelsblick - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
994.000 €	0,00 €	140.000 €	114.000 €	740.000 €	0 €	0 €	0 €
		Ausgabebedarf aus Verpflichtungsermächtigung		740.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
198.800 €	0,00 €	28.000 €	22.800 €	148.000 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 15.006.03

Investitionsbezeichnung: Kostenbeteiligung Deicherneuerung wegen Auslassleitung Hochwasserpumpwerk Ippesheim

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
10.000 €	0,00 €	10.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.004.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Bismarckstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
30.800 €	0,00 €	0 €	30.800 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.005.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Luisenstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
20.900 €	0,00 €	0 €	20.900 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.006.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Beinde - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
27.500 €	0,00 €	0 €	27.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.007.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Franz-Schubert-Straße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
31.900 €	0,00 €	0 €	31.900 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.008.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Triftstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
48.400 €	0,00 €	0 €	48.400 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.009.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Schloßgartenstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
36.300 €	0,00 €	0 €	36.300 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.010.05

Investitionsbezeichnung: Kanaelerneuerung Berliner Straße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
35.200 €	0,00 €	0 €	35.200 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.011.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Gartenweg - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
11.000 €	0,00 €	0 €	11.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.012.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Lindenallee - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
29.700 €	0,00 €	0 €	29.700 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.014.98

Investitionsbezeichnung: Erneuerung Zaunanlage Regenrückhaltebecken Feilbingert

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
44.000 €	0,00 €	0 €	44.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 94.002.00

Investitionsbezeichnung: Diverse Kanäle

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
2.721.165 €	221.164,76 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €	1.250.000 €
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
250.000 €	0,00 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	125.000 €
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
2.275.000 €	0,00 €	25.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €	1.250.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
500.000 €	0,00 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	250.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 97.002.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ringstraße - von Bösgrunder Weg bis Franziska-Puricelli-Straße -

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.081.300 €	28.249,13 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1.053.051 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
210.600 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	210.600 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.006.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Klosterstraße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
126.500 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	126.500 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
25.300 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	25.300 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.007.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Bosenheimer Straße von B 428 bis Dürerstraße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.957.851 €	1.137.850,53 €	410.000 €	205.000 €	205.000 €	0 €	0 €	0 €
		Ausgabebedarf aus Verpflichtungsermächtigung		205.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
271.902 €	107.901,71 €	82.000 €	41.000 €	41.000 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.008.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Wassersümpfchen

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
550.000 €	0,00 €	0 €	550.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
110.000 €	0,00 €	0 €	110.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.009.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Bösgrunder Weg

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
507.100 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	507.100 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
101.420 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	101.420 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.010.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Neufelder Weg / Breslauer Straße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
430.100 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	430.100 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
86.020 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	86.020 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.011.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Mannheimer Straße - von Bosenheimer straße (Löwensteg) bis Alzeyer Straße -

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
555.500 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	300.500 €	255.000 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
111.100 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	60.100 €	51.000 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.014.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Bösgrunder Weg / Neufelder Weg

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
420.200 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	300.200 €	120.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
84.040 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	60.040 €	24.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.018.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Matthias-Grünwald-Straße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
55.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	55.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
11.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	11.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.020.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Lina-Hilger-Straße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
45.100 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	45.100 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
9.020 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	9.020 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.021.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ringstraße - von Mannheimer Straße bis Waldemarstraße -

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
917.800 €	0,00 €	150.000 €	617.800 €	150.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
153.560 €	0,00 €	30.000 €	103.560 €	20.000 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.023.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Priegepromenade (Hauptsammler)

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
354.200 €	0,00 €	177.100 €	177.100 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
70.840 €	0,00 €	35.420 €	35.420 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.024.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Kaiser-Wilhelm-Straße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
195.800 €	0,00 €	97.900 €	97.900 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
39.160 €	0,00 €	19.580 €	19.580 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.025.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Marienburger Straße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
33.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	33.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
6.600 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.600 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.026.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung zwischen Raugrafenstraße, Heinrich-Held-Straße und Salinenstraße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
377.107 €	277.106,66 €	0 €	100.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
20.000 €	0,00 €	0 €	20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.027.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Sigismundstraße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
23.100 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	23.100 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
4.620 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4.620 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.028.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Steingasse

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
17.600 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	17.600 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
3.520 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	3.520 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.030.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Gustav-Pfarrius-Straße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
34.100 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	34.100 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
6.820 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.820 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.031.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Roentgenstraße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
34.100 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	34.100 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
6.820 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.820 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.039.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Hauptzulauf Kläranlage Bereich Gensinger Straße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
459.400 €	0,00 €	0 €	59.400 €	400.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
91.880 €	0,00 €	0 €	11.880 €	80.000 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.040.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Viktoriastraße - von Wilhelmstraße bis Bleichstraße -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.400.300 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	150.000 €	1.250.300 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
280.060 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	30.000 €	250.060 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.042.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Kleiststraße und Lessingstraße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
605.000 €	0,00 €	0 €	0 €	300.000 €	305.000 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
121.000 €	0,00 €	0 €	0 €	60.000 €	61.000 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.043.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Wohngebiet Agnesienberg

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
9.551 €	9.550,67 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.048.01

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Mainzer Straße - von B 428 bis Rheinpfalzstraße -

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
68.200 €	0,00 €	0 €	0 €	68.200 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
13.640 €	0,00 €	0 €	0 €	13.640 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.049.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Wohngebiet zwischen Mannheimer Straße, Hochstraße, Wilhelmstraße und Nahe

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
540.288 €	540.287,50 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Sonstige Aufwendungen

Investitionsnummer: 16.003.00

Investitionsbezeichnung: Neubau einer Fahrzeughalle

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
220.000 €	0,00 €	0 €	220.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Grundstücksanschlussleitungen - Neubau

Investitionsnummer: 88.001.00

Investitionsbezeichnung: Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
650.041 €	150.041,47 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	250.000 €
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
55.629 €	5.629,27 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	25.000 €
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
58.477 €	8.477,30 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	25.000 €
Investitionsfinanzierung							
Ersatz Grundstücksanschlussleitungen							
55.629 €	5.629,27 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	25.000 €
Ersatz Grundstücksanschlussleitungen							
58.477 €	8.477,30 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	25.000 €
Ersatz Grundstücksanschlussleitungen							
650.041 €	150.041,47 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	250.000 €

Grundstücksanschlussleitungen - Neubau

Investitionsnummer: 88.002.00

Investitionsbezeichnung: Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum (erstmalige Herstellung)

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
849.192 €	349.192,22 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	250.000 €
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
505.608 €	5.608,45 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	250.000 €
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
506.925 €	6.925,48 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	250.000 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb

Investitionsnummer: 03.007.00

Investitionsbezeichnung: Erwerb IT-Hardware

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
46.208 €	38.208,25 €	4.000 €	4.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb

Investitionsnummer: 03.010.00

Investitionsbezeichnung: Hardware Dokumentenmanagementsystem (DMS) / elektronische Archivierung

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
47.180 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	47.180 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb

Investitionsnummer: 88.003.00

Investitionsbezeichnung: Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
4.112.638 €	2.512.638,09 €	640.000 €	40.000 €	40.000 €	640.000 €	40.000 €	200.000 €
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
15.417 €	15.416,71 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim							
145.453 €	57.452,79 €	8.800 €	8.800 €	8.800 €	8.800 €	8.800 €	44.000 €
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach							
64.467 €	28.467,42 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	18.000 €

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte - Erwerb

Investitionsnummer: 03.009.00

Investitionsbezeichnung: Software Dokumentenmanagementsystem (DMS) / elektronische Archivierung

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
81.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	81.000 €

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte - Erwerb

Investitionsnummer: 94.003.00

Investitionsbezeichnung: Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen, Lizenzen, gewerbliche Schutzrechte, Software pp.

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
330.836 €	80.836,17 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	125.000 €

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte - Sonstige Anschaffungs- und Herstellungskosten

Investitionsnummer: 96.002.00

Investitionsbezeichnung: Datenbankentwicklung "m2Dat"

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
111.140 €	40.940,22 €	35.100 €	35.100 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Finanzierungstätigkeit

Investitionsnummer: 04.001.00

Investitionsbezeichnung: Finanzierungstätigkeit

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
0 €	0,00 €	0 €	8.730 €	10.200 €	10.200 €	10.200 €	0 €

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte - Sonstige Anschaffungs- und Herstellungskosten

Investitionsnummer: 14.023.00

Investitionsbezeichnung: Baukostenzuschüsse für förderfähige Maßnahmen bei Zweckvereinbarungspartnern

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
138.299 €	138.298,86 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Ertrag aus verrechneter Abwasserabgabe für verrechnungsfähige Maßnahmen in der VG Rüdesheim							
138.299 €	138.298,86 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Finanzierungstätigkeit - Beiträge

Investitionsnummer: 99.008.00

Investitionsbezeichnung: Beiträge zum gesetzlichen Klärschlammenschädigungsfonds

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
377.595 €	147.595,34 €	23.000 €	23.000 €	23.000 €	23.000 €	23.000 €	115.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim							
83.612 €	32.611,76 €	5.100 €	5.100 €	5.100 €	5.100 €	5.100 €	25.500 €
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach							
38.434 €	15.434,43 €	2.300 €	2.300 €	2.300 €	2.300 €	2.300 €	11.500 €

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

für die Sparte "Stadt Bad Kreuznach"

der

Abwasserbeseitigungseinrichtung

der

Stadt Bad Kreuznach

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

für die Sparte "Stadt Bad Kreuznach"

	Planansatz 2017 EUR	Planansatz 2016 EUR	Planansatz 2015 T-EUR
1. Umsatzerlöse	9.548.024	9.576.901	9.338
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-	-	-
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	141.630	145.400	174
4. Sonstige betriebliche Erträge	338.120	399.660	273
davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil ...	<u>278.530</u>	<u>10.027.774</u>	<u>-</u>
5. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	1.053.070	1.053.070	872
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.537.000</u>	<u>3.590.070</u>	<u>3.372.070</u>
6. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	1.021.400	1.114.300	955
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	292.300	312.900	268
davon Altersversorgung ...	<u>80.200</u>	<u>1.313.700</u>	<u>75.690</u>
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	3.328.320	3.382.590	3.221
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB ...	-	-	-
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	-	-	-
davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB ...	<u>-</u>	<u>3.328.320</u>	<u>3.382.590</u>
8. Konzessionsabgabe	-	-	-
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	874.500	867.260	874
davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil ...	<u>-</u>	<u>874.500</u>	<u>867.260</u>
10. Erträge aus Beteiligungen	-	-	-
davon aus verbundenen Unternehmen ...	-	-	-
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-	-	-
davon aus verbundenen Unternehmen ...	-	-	-
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	17.500	23
davon aus verbundenen Unternehmen ...	<u>-</u>	<u>17.500</u>	<u>23</u>
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-	-	-
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	217.600	271.700	334
davon aus verbundenen Unternehmen ...	<u>-</u>	<u>217.600</u>	<u>271.700</u>
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	703.584	818.641	706
16. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	-	-	-
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
18. Außerordentliche Erträge	-	-	-
19. Außerordentliche Aufwendungen	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
20. Außerordentliches Ergebnis	-	-	-
21. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-	-	-
22. Sonstige Steuern	<u>4.000</u>	<u>4.000</u>	<u>4</u>
23. Jahresgewinn / Jahresverlust	699.584	814.641	702

Erläuterungen zum Erfolgsplan für die Sparte Stadt Bad Kreuznach für das Wirtschaftsjahr 2017

		Planansatz 2017	Planansatz 2016	Planansatz 2015
1. Umsatzerlöse				
Zusammensetzung:				
43100000	Verwaltungsgebühren einschl. Erstattung von Auslagen	3.000 €	1.000 €	500 €
43221010	Schmutzwassergebühr einschl. Abwasserabgabe	4.345.605 €	4.352.000 €	4.336.000 €
43221011	Schmutzwassergebühr einschl. Abwasserabgabe - Abwassersammelgruben	77.174 €	75.858 €	75.999 €
43221050	Wiederkehrende Beiträge Niederschlagswasser	2.218.400 €	2.377.435 €	2.377.435 €
43221100	Erlöse aus Fäkalschlammbelebung	6.000 €	4.000 €	2.000 €
43221200	Erlöse aus der Mitbenutzung der Abwasserbeseitigungsanlage durch die VG Rüdesheim	480.000 €	452.000 €	402.000 €
43221219	Erlöse Mitbenutzung durch den Stadtteil BME und die VG BME - Ausgleich zwischen Sparten	281.790 €	267.460 €	239.660 €
43221220	Erlöse aus der Mitbenutzung der Abwasserbeseitigungsanlage durch die VG Bad Kreuznach	300.000 €	271.000 €	271.000 €
43221290	Erlöse aus der Mitbenutzung der Abwasserbeseitigungsanlage durch Sonstige Dritte	1.100 €	1.100 €	1.100 €
43221300	Laufende Entgelte Straßenbaulastträger - Stadtstraßen	630.000 €	630.000 €	630.000 €
43221310	Laufende Entgelte Straßenbaulastträger - Kreisstraßen	10.000 €	10.000 €	10.000 €
43221320	Laufende Entgelte Straßenbaulastträger - Landesstraßen	2.000 €	2.000 €	2.000 €
43221330	Laufende Entgelte Straßenbaulastträger - Bundesstraßen	12.000 €	12.000 €	12.000 €
43221909	Erlöse aus dem Leistungsaustausch zwischen Sparten	717.445 €	627.358 €	501.480 €
43700000	Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse	463.510 €	493.690 €	476.570 €
		9.548.024 €	9.576.901 €	9.337.744 €
3. Andere aktivierte Eigenleistungen				
Zusammensetzung:				
45210000	Andere aktivierte Eigenleistungen	141.630 €	145.400 €	174.120 €
		141.630 €	145.400 €	174.120 €
4. Sonstige betriebliche Erträge				
Zusammensetzung:				
46220000	Säumniszuschläge	15.000 €	15.000 €	10.000 €
46221000	Mahngebühren incl. Porto und Vollstreckungsgebühr	16.000 €	15.000 €	13.000 €
46612000	Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionskostenzuschüssen zum Anlagevermögen	278.530 €	256.480 €	206.470 €
46612009	Ertrag aus der Auflösung aus Sonderposten aus Investitionszuschüssen Anlagevermögen von Sparten	6.690 €	91.280 €	26.850 €

		Planansatz 2017	Planansatz 2016	Planansatz 2015
46700000	Erträge aus Verpachtungen	6.900 €	6.900 €	6.900 €
46910000	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	15.000 €	15.000 €	10.000 €
		338.120 €	399.660 €	273.220 €

5. Materialaufwand

5.1 Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe

Zusammensetzung:

52100100	Verbrauchsmaterial	50.000 €	50.000 €	50.000 €
52100110	Verbrauchsmaterial Biologie	100.000 €	100.000 €	100.000 €
52200000	Strombezug	797.640 €	797.640 €	617.900 €
52211000	Brennstoffverbrauch	100.000 €	100.000 €	100.000 €
52230000	Wasserbezug	5.430 €	5.430 €	3.670 €
		1.053.070 €	1.053.070 €	871.570 €

5.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen

Zusammensetzung:

52311000	Unterhaltung / Instandhaltung Grundstücke und Gebäude	45.000 €	45.000 €	42.000 €
52337000	Unterhaltung / Instandhaltung Abwasserreinigungs- anlage - Mechanik	150.000 €	115.000 €	110.000 €
52337010	Unterhaltung / Instandhaltung Abwasserreinigungs- anlage - Biologie	335.000 €	230.000 €	413.000 €
52337020	Unterhaltung / Instandhaltung Abwasserreinigungs- anlage - Schlammbehandlung	155.000 €	125.000 €	208.000 €
52337040	Unterhaltung / Instandhaltung Abwasserreinigungs- anlage - Regenklärung	7.000 €	7.000 €	7.000 €
52337050	Unterhaltung / Instandhaltung Abwasserreinigungs- anlage - Sonstiges	31.000 €	31.000 €	31.000 €
52337100	Unterhaltung / Instandhaltung Abwassersammler	500.000 €	500.000 €	500.000 €
52337110	Unterhaltung / Instandhaltung Pumpwerke	34.000 €	34.000 €	55.000 €
52337120	Unterhaltung / Instandhaltung Regenbauwerke	60.000 €	50.000 €	40.000 €
52337130	Unterhaltung / Instandhaltung Hausanschlüsse	85.000 €	50.000 €	50.000 €
52337200	Unterhaltung / Instandhaltung Übergabestationen	5.000 €	5.000 €	5.000 €
52351000	Unterhaltung / Instandhaltung Fuhrpark	80.000 €	80.000 €	80.000 €
52352000	KfZ-Betriebsaufwand	40.000 €	40.000 €	35.000 €
52360000	Unterhaltung / Instandhaltung Werkstatt und Geräte	19.000 €	16.000 €	16.000 €
52470000	Schlammbehandlung	257.000 €	257.000 €	257.000 €
52470010	Schlamm beseitigung	411.000 €	411.000 €	411.000 €
52470020	Fäkalschlammabfuhr	65.000 €	65.000 €	65.000 €
52470030	Abwasserabgabe	211.000 €	211.000 €	211.000 €
52470040	Abwasseruntersuchungen, Laborbedarf	15.000 €	15.000 €	10.500 €
52470060	Betriebsüberwachung	10.000 €	10.000 €	10.000 €

		Planansatz 2017	Planansatz 2016	Planansatz 2015
52470070	Reinigungsbedarf	22.000 €	22.000 €	22.000 €
		2.537.000 €	2.319.000 €	2.578.500 €

6. Personalaufwand

6.1 Löhne und Gehälter

Zusammensetzung:

50212000	Gehälter tariflich Beschäftigter	1.021.400 €	1.114.300 €	955.360 €
		1.021.400 €	1.114.300 €	955.360 €

6.2 soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Zusammensetzung:

50320000	Beiträge zur Zusatzversorgungskasse tariflich Beschäftigter	80.200 €	87.300 €	75.690 €
50420000	Arbeitgeberanteil zu Sozialversicherung tariflich Beschäftigter	208.400 €	221.900 €	188.540 €
50520000	Beihilfen	3.700 €	3.700 €	3.700 €
		292.300 €	312.900 €	267.930 €

7. Abschreibungen

7.1 auf immaterielle Vermögensgegenstände das Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Zusammensetzung:

53000000	Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.328.320 €	3.382.590 €	3.221.070 €
		3.328.320 €	3.382.590 €	3.221.070 €

9. sonstige betriebliche Aufwendungen

9. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

56551010	Einstellung in die Einzelwertberichtigung	10.000 €	10.000 €	10.000 €
56552000	Einstellung in die Pauschalwertberichtigung	10.000 €	10.000 €	10.000 €
		20.000 €	20.000 €	20.000 €

9.1 Sonstiger Aufwand des Betriebes

Zusammensetzung:

56120000	Fortbildungskosten	13.000 €	13.000 €	13.000 €
56131000	Reise- und Fahrtkosten	4.000 €	4.000 €	4.000 €
56150000	Dienst- und Schutzkleidung	10.000 €	10.000 €	10.000 €
56202000	Gestaltungsentgelte	5.200 €	5.200 €	5.200 €
56290010	Technische Leistung *	100.000 €	100.000 €	100.000 €
56290020	Kanalkataster **	50.000 €	50.000 €	50.000 €
56290030	Frachten	1.500 €	1.500 €	1.500 €

			Planansatz 2017	Planansatz 2016	Planansatz 2015
56410000	Versicherungsbeiträge		34.500 €	34.160 €	27.900 €
56420000	Mitgliedsbeiträge		2.200 €	2.200 €	2.000 €
56490010	Sonstige Gebühren und Abgaben		10.000 €	10.000 €	10.000 €
56490030	Kleingeräte und Artikel < 60 €		2.000 €	2.000 €	2.000 €
			232.400 €	232.060 €	225.600 €

9.2 Verwaltungskostenbeiträge

Zusammensetzung:

56299000	Verwaltungskostenbeiträge Kämmereiamt	338.200 €	331.800 €	315.000 €
56299002	Verwaltungskostenbeiträge Stadtkasse	51.000 €	50.500 €	50.000 €
56299004	Verwaltungskostenbeiträge Zentrale Dienste / Rechungsprüfungsamt	34.700 €	34.700 €	31.600 €
56299005	Verwaltungskostenbeiträge Rechtsamt	21.700 €	21.700 €	21.500 €
		445.600 €	438.700 €	418.100 €

9.3 Sonstiger Aufwand der Verwaltung

Zusammensetzung:

56241000	EDV-Kosten	35.000 €	35.000 €	35.000 €
56252000	Prüfungskosten	50.000 €	50.000 €	50.000 €
56253000	Gerichts- und Anwaltskosten	8.000 €	8.000 €	8.000 €
56253001	Rechts- und Beratungskosten	30.000 €	30.000 €	30.000 €
56290000	Verbrauchsdaten des Frischwasserbezuges	13.300 €	13.300 €	13.300 €
56290040	Kosten Abwasserkataster	5.000 €	5.000 €	5.000 €
56310000	Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften	11.000 €	11.000 €	11.000 €
56331000	Porto	10.200 €	10.200 €	9.000 €
56334100	Telefon	9.000 €	9.000 €	9.000 €
56350000	Kosten für Bekanntmachungen	3.000 €	3.000 €	3.000 €
56490020	Unterhaltung Büroeinrichtungsgegenstände	2.000 €	2.000 €	2.000 €
		176.500 €	176.500 €	175.300 €

12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

47990000	Zinsen für das Verrechnungskonto bei der Stadtkasse	0 €	15.000 €	15.000 €
47992000	Zinsen aus Zinsderivaten	0 €	2.500 €	8.000 €
		0 €	17.500 €	23.000 €

14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

57500000	Darlehenszinsen	163.600 €	215.100 €	270.600 €
----------	-----------------	-----------	-----------	-----------

		Planansatz 2017	Planansatz 2016	Planansatz 2015
57514100	Zinsen für Zinsderivate	53.000 €	55.600 €	61.900 €
57990000	Zinsen für überzahlte Kanalherstellungsbeiträge	1.000 €	1.000 €	1.000 €
		217.600 €	271.700 €	333.500 €

22. Sonstige Steuern

Zusammensetzung:

56820000	Kfz-Steuer	4.000 €	4.000 €	4.000 €
		4.000 €	4.000 €	4.000 €

23. Jahresgewinn / Jahresverlust Gesamtunternehmen

699.584 € 814.641 € 737.154 €

*) Technische Leistungen zur Ergänzung des Generalenwässerungsplanes (z.B. Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ausweisung von neuen Baugebieten, Vorplanungen pp.).

**) TV-Untersuchung, Bestands- und Zustandserfassung.

Vermögensplan für die Sparte Stadt Bad Kreuznach

für das Wirtschaftsjahr 2017

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
<u>Mittelverwendung</u>		
Kläranlage - Neubau		
13.007.00 Fußgängersteg zwischen Gensinger Straße und Kläranlage		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	399.860 €	Kosten der Errichtung eines Fußgängersteges von der Gensinger Straße zur Kläranlage. Neueranschlagung des nicht in Anspruch genommenen Planansatzes aus dem Wirtschaftsjahr 2015 und des voraussichtlich nicht in Anspruch genommenen Planansatzes des Wirtschaftsjahrs 2016.
14.018.00 Umbau / Erweiterung Bürogebäude		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	220.000 €	Wegen zusätzlicher Mitarbeiter und der geplanten Verlagerung der Büroräume im Betriebsgebäude ist nach dem Umbau der Sozialräume im Betriebsgebäude (vgl. Investitionsnummer 10.004.00) ein Umbau des Bürogebäudes notwendig.
Summe Kläranlage - Neubau	619.860 €	
Abwassersammler - Neubau		
05.001.00 Erschließungsmaßnahmen mit Erschließungsträgern		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	200.000 €	Anschaffungs- und Herstellungsaufwand für Erschließungsmaßnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Erschließungsverträgen. Der Erschließungsträger übernimmt die Aufwendungen zu 100 %.
06.003.02 Entwässerung "In den Weingärten" - 2. BA - von RRB B 428 bis RRB im 2. BA "In den Weingärten		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	50.000 €	
10.003.99 Entwässerung Konversionsliegenschaften gem. städtebaulichem Vertrag		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	500.000 €	Anschaffungs- und Herstellungsaufwand für die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage entsprechend dem städtebaulichen Vertrag.

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
14.026.99 Verlängerung Kanal Hüffelsheimer Straße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	200.000 €	Kosten für die Verlängerung der Abwassersammelleitung in der Hüffelsheimer Straße zum Anschluss mehrerer Abwassersammelgruben an das städtische Abwassersammelsystem. Teilneuveranschlagung in Höhe von TEUR 200.
16.013.01 Neubau Entlastungskanal Römerdorf		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	50.000 €	Neue Maßnahme; Planungskosten
92.001.02 Entwässerung Gewerbegebiet P7 - Stadtteil Bosenheim		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	600.000 €	Fortführung der Maßnahme. Die Verpflichtungsermächtigung gewährleistet die jahresübergreifende Bauausführung. Verpflichtungsermächtigung 600.000 € - Ausgabebedarf 2018 600.000 €
Summe Abwassersammler - Neubau	1.600.000 €	
Abwassersammler - Erneuerung		
01.003.99 Kanalerneuerung Wohngebiet zwischen Salinenstraße, Wilhelmstraße, Schloßstraße und Nahe		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	237.000 €	Fortführung der Baumaßnahme. Die Bauausführung erfolgt in offener Bauweise und Schlauch-Relining.
01.004.99 Kanalerneuerung Wohngebiet zwischen Salinenstraße, Bahn, Viadukt und Rheingrafenstraße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	220.000 €	Fortführung der Maßnahme. Kanalerneuerung in der Baumstraße im Zuge einer Verlegung von Gas- und Wasserleitungen durch die Stadtwerke GmbH. Die Bauausführung erfolgt in offener Bauweise.
09.005.99 Kanalerneuerung Weinsheimer Straße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	124.000 €	Die Bauausführung erfolgt offener Bauweise und Schlauch-Relining.
09.006.01 Erneuerung Stauprofil SK 8 (links des Appelbachs)		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	280.000 €	Die Genehmigung zur Durchführung der Maßnahme durch die SGD Nord liegt noch nicht vor.
09.007.01 Kanalerneuerung Rathausstraße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	150.000 €	Die Bauausführung erfolgt in offener Bauweise.
09.011.99 Kanalerneuerung Michelinstraße / Gensinger Straße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	300.000 €	Neuveranschlagung
11.001.00 Erneuerung Gebäude Rückstaupumpwerk vor Einlauf Kläranlage		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	66.000 €	Aufwendungen für die Erneuerung des Gebäudes. Neuveranschlagung des im Wirtschaftsjahr 2016 voraussichtlich nicht in Anspruch genommenen Planansatzes.
11.002.99 Kanalerneuerung Andreas-Wilhelmy-Straße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	60.000 €	Die Bauausführung erfolgt in offener Bauweise.

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
14.024.99 Rückbau und Umschluss alter RÜ Gensinger Straße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	143.000 €	
94.002.00 Diverse Kanäle		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	250.000 €	Der Planansatz ist vorgesehen für den Austausch von Kanälen, die nach dem Sanierungsplan zwar für einen späteren Zeitpunkt foresehbar sind, aber im Zuge von unverwarteten Straßenarbeiten etc. aus wirtschaftlichen Gründen vorgezogen werden müssen, bzw. solche erheblichen Mängel aufweisen, die eine Erneuerung unaufschiebbar machen (Ergebnis TV-Untersuchungen).
98.007.99 Kanalerneuerung Bosenheimer Straße von B 428 bis Dürerstraße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	205.000 €	Teilstück B428 bis Riegelgrube; die Bauausführung erfolgt zusammen mit dem Straßenbau in offener Bauweise.
		Verpflichtungsermächtigung 205.000 €
		- Ausgabebedarf 2018 205.000 €
98.008.99 Kanalerneuerung Wassersümpfchen		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	550.000 €	
98.021.99 Kanalerneuerung Ringstraße - von Mannheimer Straße bis Waldemarstraße -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	617.800 €	Die Durchführung erfolgt im Inlinerverfahren. Neuveranschlagung
98.023.99 Kanalerneuerung Priegerpromenade (Hauptsammler)		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	177.100 €	Neuveranschlagung des im Wirtschaftsjahr 2016 voraussichtlich nicht in Anspruch genommenen Planansatzes.
98.024.99 Kanalerneuerung Kaiser-Wilhelm-Straße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	97.900 €	Kosten der Maßnahme. Neuveranschlagung des im Wirtschaftsjahr 2016 voraussichtlich nicht in Anspruch genommenen Planansatzes.
98.026.99 Kanalerneuerung zwischen Raugrafenstraße, Heinrich-Held-Straße und Salinenstraße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	100.000 €	Der Planansatz betrifft den Verbindungskanal von Heinrich-Held-Straße und der Saline Theodorshalle
98.039.99 Kanalerneuerung Hauptzulauf Kläranlage Bereich Gensinger Straße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	59.400 €	Wegen baulicher Mängel musste die Maßnahme neu geplant werden. Die Baukosten wurden entsprechend angepasst.
Summe Abwassersammler - Erneuerung	3.637.200 €	
Abwassersammler - Sonstige Aufwendungen		
16.003.00 Neubau einer Fahrzeughalle		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	220.000 €	Neuveranschlagung der im Wirtschaftsjahr 2016 voraussichtlich nicht verausgabten Mittel.
Summe Abwassersammler - Sonstige Aufwendungen	220.000 €	
Grundstücksanschlussleitungen - Neubau		

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
88.001.00 Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	50.000 €	Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen an vorhandene Kanäle innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums. Die Kosten werden vollständig erstattet.
88.002.00 Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum (erstmalige Herstellung)		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	50.000 €	Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum an vorhandene und bereits beitragsrechtlich abgerechnete Erschließungskanäle.
Summe Grundstücksanschlussleitungen - Neubau	100.000 €	
Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb		
03.007.00 Erwerb IT-Hardware		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	4.000 €	Ersatz- und Neubeschaffung von Hardware für Informationstechnologie
88.003.00 Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	40.000 €	Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter (Maschinen, Werkzeuge etc.) = 10.000 €, Kanalspüldüsen, -schläuche etc. = 3.000 €, Ersatzbeschaffung Sicherheitsausstattung = 10.000 €, Ersatzbeschaffung technischer Geräte = 7.000 €, Ersatzbeschaffung Gaswarngeräte = 10.000 €
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb	44.000 €	
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte - Erwerb		
94.003.00 Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen, Lizzenzen, gewerbliche Schutzrechte, Software pp.		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	25.000 €	Sonstige Konzessionen und Schutzrechte sowie EDV-Software
96.002.00 Datenbankentwicklung "m2Dat"		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	35.100 €	Kosten der 6. Funktionserweiterung. Neuveranschlagung des nicht in Anspruch genommenen Planansatzes aus dem Wirtschaftsjahr 2016.
Summe Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnlic	60.100 €	
Finanzierungstätigkeit		

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
04.001.00 Finanzierungstätigkeit		
Auflösung empfangener Ertragzuschüsse - Beiträge	327.670 €	Aufwendungen aus der Auflösung von einmaligen Beiträgen sowie aus der Auflösung von Kostenerstattungen für Hausanschlüsse.
Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen	278.530 €	Aufwendungen aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen entsprechend der jährlichen Abschreibungen für solche Anlagenteile, für die von den Verbandsgemeinden Rüdesheim, Bad Kreuznach, Sprendlingen-Gensingen Investitionskostenzuschüsse geleistet wurden.
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse - Straßenbauasträger	135.840 €	Aufwendungen aus der Auflösung der Investitionskostenanteile für die Straßenoberflächenentwässerung.
Auflösung von Sonderposten aus BKZ zum Anlageverm. - Spartenverrechnung	6.690 €	
Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigen Darlehensgebern	993.500 €	
99.008.00 Beiträge zum gesetzlichen Klärschlammenschädigungsfonds		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	23.000 €	Nach der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung - KlärEV - vom 20. Mai 1998 ist je Tonne Klärschlamm, der der landbaulichen Verwertung zugeführt sowie zur Herstellung von Sekundärrohstoffdünger im Sinne der Düngemittelverordnung abgegeben wird, ein Beitrag in Höhe von 10, 23 € an den gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds zu leisten. Die Höhe des Planansatzes orientiert sich an den durchschnittlichen Klärschlammengen der Vorjahre. Derzeit ruht die Beitragspflicht, da die finanzielle Mindestausstattung des Fonds erreicht ist.
Summe Finanzierungstätigkeit	1.765.230 €	
Summe Mittelverwendung		8.046.390 €

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
Mittelherkunft		
Kläranlage - Neubau		
13.007.00 Fußgängersteg zwischen Gensinger Straße und Kläranlage		
Investitionskostenanteil Sparten	28.100 €	Die Sparten für den Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg und die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg beteiligen sich nach einer vorläufigen Neuberechnung der Kapazitätsanteile mit insgesamt 7,01 % an den Investitionsaufwendungen.
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach und Sprendlingen- Gensingen	36.000 €	Für die an die Kläranlage angeschlossenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Sprendlingen-Gensingen beteiligen sich diese nach der Zweckvereinbarung mit 9 % an den Investitionsaufwendungen.
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim	87.300 €	Für die an die Kläranlage angeschlossenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rüdesheim beteiligt sich diese im Vorgriff auf die noch anzupassende Zweckvereinbarung mit 21,82 % an den Investitionsaufwendungen.
14.028.00 Erweiterung Parkplatz Kläranlage		
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim	9.000 €	
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach und Sprendlingen- Gensingen	3.500 €	
Summe Kläranlage - Neubau	163.900 €	
Abwassersammler - Neubau		
05.001.00 Erschließungsmaßnahmen mit Erschließungsträgern		
Kanalherstellungsbeiträge	200.000 €	Finanzierung der Erschließungsmaßnahmen, die im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Erschließungsverträgen hergestellt wurden (Bruttodarstellung).
06.003.02 Entwässerung "In den Weingärten" - 2. BA - von RRB B 428 bis RRB im 2. BA "In den Weingärten"		
Kostenanteil Außengebietswasser	12.150 €	Der Anteil des auf die Außenbebietsentwässerung entfallenden Investitionsaufwendungen beträgt 24,3 %.
10.003.99 Entwässerung Konversionsliegenschaften gem. städtebaulichem Vertrag		
Kanalherstellungsbeiträge	500.000 €	100 %ige Finanzierung des Anschaffungs- und Herstellungsaufwandes entsprechend dem städtebaulichen Vertrag.
12.001.99 Entwässerung Hargesheimer Landstraße		
Kanalherstellungsbeiträge	15.000 €	Neuveranschlagung
13.002.02 Entwässerung Friedhofsweg - Stadtteil Bosenheim		
Kanalherstellungsbeiträge	11.700 €	
Summe Abwassersammler - Neubau	738.850 €	
Abwassersammler - Erneuerung		

Investitionsnummer / -bezeichnung	Piansatz	Erläuterung
01.003.99 Kanalerneuerung Wohngebiet zwischen Salinenstraße, Wilhelmstraße, Schloßstraße und Nahe		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	47.400 €	
01.004.99 Kanalerneuerung Wohngebiet zwischen Salinenstraße, Bahn, Viadukt und Rheingrafenstraße		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	44.000 €	
09.005.99 Kanalerneuerung Weinsheimer Straße		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	24.800 €	Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde mit 33 1/3 % von den Investitionsaufwendungen für die Niederschlagsentwässerung berechnet.
09.007.01 Kanalerneuerung Rathausstraße		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	30.000 €	Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde mit 33 1/3 % von den Investitionsaufwendungen für die Niederschlagsentwässerung berechnet.
09.011.99 Kanalerneuerung Michelinstraße / Gensinger Straße		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	60.000 €	Neuveranschlagung
11.002.99 Kanalerneuerung Andreas-Wilhelmy-Straße		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	12.000 €	
94.002.00 Diverse Kanäle		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	50.000 €	
98.007.99 Kanalerneuerung Bosenheimer Straße von B 428 bis Dürerstraße		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	41.000 €	Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde mit 33 1/3 % von den Investitionsaufwendungen für die Niederschlagsentwässerung berechnet.
98.008.99 Kanalerneuerung Wassersümpfchen		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	110.000 €	
98.021.99 Kanalerneuerung Ringstraße - von Mannheimer Straße bis Waldemarstraße -		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	103.560 €	Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde mit 33 1/3 % von den Investitionsaufwendungen für die Niederschlagsentwässerung berechnet.
98.023.99 Kanalerneuerung Prieerpromenade (Hauptsammler)		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	35.420 €	
Investitionskostenanteil Sparten	37.100 €	
98.024.99 Kanalerneuerung Kaiser-Wilhelm-Straße		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	19.580 €	
Investitionskostenanteil Sparten	18.600 €	
98.026.99 Kanalerneuerung zwischen Raugrafenstraße, Heinrich-Held-Straße und Salinenstraße		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	20.000 €	

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
98.039.99 Kanalerneuerung Hauptzulauf Kläranlage Bereich Gensinger Straße		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	11.880 €	
Summe Abwassersammler - Erneuerung	665.340 €	
Grundstücksanschlussleitungen - Neubau		
88.001.00 Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum		
Ersatz Grundstücksanschlussleitungen	50.000 €	Der Ersatz der Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgt in der tatsächlich entstandenen Höhe.
Summe Grundstücksanschlussleitungen - Neubau	50.000 €	
Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb		
88.003.00 Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach	3.600 €	Für die an die Kläranlage angeschlossenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Sprendlingen-Gensingen beteiligen sich diese nach der Zweckvereinbarung mit 9 % an den Investitionsaufwendungen.
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim	8.800 €	Für die an die Kläranlage angeschlossenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rüdesheim beteiligt sich diese Im Vorgriff auf die anzupasende Zweckvereinbarung mit 21,82 % an den Investitionsaufwendungen.
Investitionskostenanteil Sparten	2.900 €	Die Sparten "Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg" und "Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg" beteiligen sich nach einer vorläufigen Neuberechnung der Kapazitätsanteile mit insgesamt 7,01 % an den Investitionsaufwendungen.
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb	15.300 €	
Finanzierungstätigkeit		
04.001.00 Finanzierungstätigkeit		
Abnahme des Verrechnungskontos - Spartenverrechnung	-1.662.557 €	
Investitionskostenanteile Kreisstraßen	2.500 €	
Investitionskostenanteile Landesstraßen	2.500 €	
Abnahme des Verrechnungskontos	4.154.003 €	
Jahresüberschuss	579.134 €	Siehe Tz. 23 der Erläuterung zum Erfolgsplan
Abschreibungen	3.328.320 €	Siehe Tz. 7 der Erläuterungen zum Erfolgsplan

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
99.008.00 Beiträge zum gesetzlichen Klärschlammenschädigungsfonds		
Investitionskostenanteil Sparten	1.700 €	Die Sparten für den Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg und die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg beteiligen sich nach einer vorläufigen Neuberechnung der Kapazitätsanteile mit insgesamt 7,09 % an den Beiträgen.
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach	2.300 €	Für die an die Kläranlage angeschlossenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Sprendlingen-Gensingen beteiligen sie diese mit 9,59 % an den Beiträgen.
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim	5.100 €	Für die an die Kläranlage angeschlossenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rüdesheim beteiligt sich diese im Vorriff auf die noch anzupassende Zweckvereinbarung mit 21,82 % an den Beiträgen.
Summe Finanzierungstätigkeit	6.413.000 €	
Summe Mittelherkunft		8.046.390 €

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen für die Sparte Stadt Bad Kreuznach

	Verpflichtungsermächtigungen	Auszahlungen			
		2018	2019	2020	2021 ff.
im Wirtschaftsjahr 2017		205.000 €	0 €	0 €	0 €
98.007.99 Kanalerneuerung Bosenheimer Straße von B 428 bis Dürerstraße		205.000 €	0 €	0 €	0 €
Gesamtsumme		205.000 €	0 €	0 €	0 €
Gesamtbetrag der Investitionskredite		0 €	0 €	0 €	0 €

Übersicht

für die Sparte Stadt Bad Kreuznach

über die Erträge und Aufwendungen der Abwasserbeseitigungseinrichtung, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt auswirken (gem. §19 Nr. 2 EigAnVO)

Stadt Bad Kreuznach

Erträge		2016	2017	2018	2019	2020
1.1	Erstattung Straßenentwässerungsanteil (Vermögensplan)	770.900 €	609.640 €	492.640 €	374.500 €	459.300 €
1.2	Erstattung Kostenanteil Außengebietswasser (Vermögensplan)	121.500 €	12.150 €	191.970 €	0 €	0 €
1.3	Erstattung Straßenentwässerungsanteil (Erfolgsplan)	746.000 €	760.900 €	776.100 €	791.600 €	807.400 €
1.4	Zinsen Verrechnungskonto Einheitskasse	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
1.5	Erlöse aus Arbeiten für den Einrichtungsträger (Erfolgplan)	202.500 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
zusammen		1.855.900 €	1.412.690 €	1.490.710 €	1.196.100 €	1.296.700 €
Aufwendungen		2016	2017	2018	2019	2020
2.1	Verwaltungskostenbeiträge	438.700 €	447.400 €	456.400 €	465.500 €	474.800 €
2.2	Zinsen Verrechnungskonto Einheitskasse	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2.3	Ersatz Bauverwaltungsleistungen	10.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
zusammen		448.700 €	447.400 €	456.400 €	465.500 €	474.800 €

Finanzplan

für die Sparte Stadt Bad Kreuznach für das Wirtschaftsjahr 2017

(gem. § 19 Nr. 1 EigAnVO)

1. Einzahlungen	2016	2017	2018	2019	2020
1.1 Abschreibungen - planmäßig	3.382.590 €	3.328.320 €	3.434.280 €	3.486.140 €	3.503.680 €
1.2 ./. Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen	-256.480 €	-278.530 €	-274.410 €	-248.370 €	-232.320 €
1.3 ./. Auflösung empfangene Ertragszuschüsse	-493.690 €	-463.510 €	-500.070 €	-503.350 €	-511.660 €
1.4 Jahresüberschuss	643.184 €	579.134 €	1.919.532 €	1.996.314 €	2.076.166 €
1.5 Ertragszuschüsse	1.803.500 €	1.353.490 €	1.684.290 €	379.500 €	464.300 €
1.6 Sonstige Zuschüsse - VG Rüdesheim u.a.	476.500 €	244.000 €	24.400 €	101.500 €	101.500 €
1.7 Ersätze	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
1.8 Abnahme des Verrechnungskontos	3.612.225 €	2.491.446 €	-1.166.522 €	-988.718 €	-687.463 €
	9.217.829 €	7.304.350 €	5.171.500 €	4.273.016 €	4.764.203 €
2. Auszahlungen	2016	2017	2018	2019	2020
2.1 Kläranlage - Neubau	670.000 €	619.860 €	0 €	200.000 €	200.000 €
2.2 Kläranlage - Erneuerung	350.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2.3 Abwassersammler - Neubau	2.479.000 €	1.600.000 €	1.690.000 €	900.000 €	0 €
2.4 Abwassersammler - Erneuerung	3.611.049 €	3.637.200 €	2.648.200 €	1.866.416 €	2.296.500 €
2.5 Abwassersammler - sonstige Aufwendungen	0 €	220.000 €	0 €	0 €	0 €
2.6 Grundstuecksanschlussleitungen - Neubau	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	644.000 €	44.000 €	40.000 €	640.000 €	40.000 €
2.8 Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	60.100 €	60.100 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €
2.9 Finanzanlagen	23.000 €	23.000 €	23.000 €	23.000 €	23.000 €
2.10 Finanzierungstätigkeit	1.280.680 €	1.000.190 €	645.300 €	518.600 €	2.079.703 €
	9.217.829 €	7.304.350 €	5.171.500 €	4.273.016 €	4.764.203 €

Übersicht der erforderlichen Stellen im Wirtschaftsjahr 2017

Laufbahn, Fachrichtung Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe, Entgeltgruppe	Zahl der Stellen			Abweichung von Spalte 2	Stellenvermerke (ku, kw) und Erläuterungen (z.B. zu Planstellen, die nicht der allge- meinen Stellenobergrenzen unterliegen, oder zu wesentlichen Abweichungen gegen- über der Stellenübersicht des Vorjahres)
		Wirtschaftsjahr 2017	Wirtschaftsjahr 2016	tatsächliche Besetzung am 30.06.		
1	2	3	4	5	6	7
Tariflich Beschäftigte						
	12	1	1	1		
	10	1	1	1		
	9	4	4	4		
	8	3	2	2		
	7	1	1	1		
	6	14	10	11	1 x Entgeltgruppe 8	1 KW am 30.11.2019 und 1 KW 28.02.2023
	5	1	3	2		
	4	1	5	5	4 x Entgeltgruppe 5	2 KW
	Azubi	2	2	1		

**Investitionsprogramm
für die Sparte
Stadt Bad Kreuznach
zum**

**Wirtschaftsplan für das
Wirtschaftsjahr 2017**

Kläranlage - Neubau

Investitionsnummer: 10.004.00

Investitionsbezeichnung: Umbau Sozialräume Betriebsgebäude

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
296.979 €	21.978,69 €	275.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach und Sprendlingen- Gensingen							
39.300 €	12.500,00 €	26.800 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil Sparten							
20.800 €	0,00 €	20.800 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim							
95.900 €	31.000,00 €	64.900 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - Neubau

Investitionsnummer: 13.007.00

Investitionsbezeichnung: Fußgängersteg zwischen Gensinger Straße und Kläranlage

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
785.000 €	140,00 €	385.000 €	399.860 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim							
174.600 €	0,00 €	87.300 €	87.300 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil Sparten							
56.200 €	0,00 €	28.100 €	28.100 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach und Sprendlingen- Gensingen							
72.000 €	0,00 €	36.000 €	36.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - Neubau

Investitionsnummer: 14.018.00

Investitionsbezeichnung: Umbau / Erweiterung Bürogebäude

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
220.000 €	0,00 €	0 €	220.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - Neubau

Investitionsnummer: 14.027.00

Investitionsbezeichnung: Neubau Kanalsandannahmestation

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
155.297 €	155.296,94 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach und Sprendlingen- Gensingen							
50.000 €	50.000,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - Neubau

Investitionsnummer: 14.028.00

Investitionsbezeichnung: Erweiterung Parkplatz Kläranlage

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
43.348 €	43.348,48 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim							
9.000 €	0,00 €	0 €	9.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach und Sprendlingen- Gensingen							
3.500 €	0,00 €	0 €	3.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - Neubau

Investitionsnummer: 15.002.00

Investitionsbezeichnung: Herstellung einer Garagengruppe

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
0 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - Neubau

Investitionsnummer: 15.003.00

Investitionsbezeichnung: Herstellung einer Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatrückgewinnung

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
10.000 €	0,00 €	10.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - Neubau

Investitionsnummer: 95.001.00

Investitionsbezeichnung: Neubau Blockheizkraftwerk

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.951.261 €	1.551.261,14 €	0 €	0 €	0 €	200.000 €	200.000 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil VG Bad Münster am Stein / Ebernburg							
106.262 €	106.262,12 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach und Sprendlingen- Gensingen							
164.759 €	126.359,30 €	0 €	0 €	0 €	19.200 €	19.200 €	0 €
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim							
349.031 €	261.630,93 €	0 €	0 €	0 €	43.700 €	43.700 €	0 €
Investitionskostenanteil Sparten							
28.400 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	14.200 €	14.200 €	0 €

Kläranlage - ErneuerungInvestitionsnummer: **08.002.00**Investitionsbezeichnung: **Erneuerung Rechenanlage**

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
2.714.911 €	2.714.910,70 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim							
587.505 €	587.505,47 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil VG Bad Münster am Stein / Ebernburg							
170.158 €	170.158,31 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach und Sprendlingen-Gensingen							
212.246 €	212.245,64 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - ErneuerungInvestitionsnummer: **13.004.00**Investitionsbezeichnung: **Sanierung Hochwasserpumpwerk**

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
413.603 €	63.602,72 €	350.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil Sparten							
24.600 €	0,00 €	24.600 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach und Sprendlingen-Gensingen							
31.500 €	0,00 €	31.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim							
76.400 €	0,00 €	76.400 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 00.003.04

Investitionsbezeichnung: Entwässerung "Auf dem Anger" BPL. W VII- Stadtteil Winzenheim -

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
538.433 €	61.432,73 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	477.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
112.790 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	112.790 €
Kanalherstellungsbeiträge							
376.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	376.000 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 03.011.99

Investitionsbezeichnung: Entwässerung "In den Weingärten" - 2. Bauabschnitt

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
49.546 €	49.545,79 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 05.001.00

Investitionsbezeichnung: Erschließungsmaßnahmen mit Erschließungsträgern

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
3.487.215 €	2.787.215,00 €	500.000 €	200.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Kanalherstellungsbeiträge							
3.487.215 €	2.787.215,11 €	500.000 €	200.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - NeubauInvestitionsnummer: **06.002.02**Investitionsbezeichnung: **Entwässerung "In den Weingärten" - 2. BA - von RRB Nr. 33 bis RRB B428 -**

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
880.000 €	11.311,38 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	868.689 €
Investitionsfinanzierung							
Kostenanteil Außengebietswasser							
77.440 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	77.440 €

Abwassersammler - NeubauInvestitionsnummer: **06.003.02**Investitionsbezeichnung: **Entwässerung "In den Weingärten" - 2. BA - von RRB B 428 bis RRB im 2. BA "In den Weingärten**

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.340.000 €	0,00 €	500.000 €	50.000 €	790.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Kostenanteil Außengebietswasser							
325.620 €	0,00 €	121.500 €	12.150 €	191.970 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - NeubauInvestitionsnummer: **10.003.99**Investitionsbezeichnung: **Entwässerung Konversionsliegenschaften gem. städtebaulichem Vertrag**

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.699.700 €	699.699,89 €	500.000 €	500.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Kanalherstellungsbeiträge							
1.699.700 €	699.699,89 €	500.000 €	500.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 12.001.99

Investitionsbezeichnung: Entwässerung Hargesheimer Landstraße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
145.964 €	145.963,51 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Kanalherstellungsbeiträge							
15.000 €	0,00 €	0 €	15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 13.002.02

Investitionsbezeichnung: Entwässerung Friedhofsweg - Stadtteil Bosenheim

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
81.539 €	81.539,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Kanalherstellungsbeiträge							
11.700 €	0,00 €	0 €	11.700 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 14.026.99

Investitionsbezeichnung: Verlängerung Kanal Hüffelsheimer Straße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
530.410 €	409,61 €	330.000 €	200.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 15.001.00

Investitionsbezeichnung: Entwässerung Erschließungsstraße zw. Winzenheimer Straße und Stromberger Straße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
49.000 €	0,00 €	49.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Kanalherstellungsbeiträge							
44.100 €	0,00 €	44.100 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
9.800 €	0,00 €	9.800 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 16.013.01

Investitionsbezeichnung: Neubau Entlastungskanal Römerdorf

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.250.000 €	0,00 €	0 €	50.000 €	300.000 €	900.000 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 92.001.02

Investitionsbezeichnung: Entwässerung Gewerbegebiet P7 - Stadtteil Bosenheim

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
3.061.708 €	1.261.707,87 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €	0 €	0 €	0 €
Ausgabebedarf aus Verpflichtungsermächtigung							
				600.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
425.000 €	185.000,00 €	120.000 €	0 €	120.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteile Bundesstraßen							
57.265 €	57.265,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kanalherstellungsbeiträge							
1.018.000 €	23.320,25 €	0 €	0 €	994.680 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 98.001.99

Investitionsbezeichnung: Entwässerung Kohlenweg

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
195.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	195.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
40.950 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	40.950 €
Kanalherstellungsbeiträge							
136.500 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	136.500 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 99.004.99

Investitionsbezeichnung: Entwässerung BPL. 4/6 zwischen Wöllsteiner Straße, Bosenheimer Straße, Burgenlandstraße und Bahnlinie

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
579.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	579.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
121.590 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	121.590 €
Kanalherstellungsbeiträge							
405.300 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	405.300 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 99.005.01

Investitionsbezeichnung: Entwässerung Wohn- und Gewerbegebiet P 8 - Stadtteil Planig -

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
36.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	36.000 €
Investitionsfinanzierung							
Kanalherstellungsbeiträge							
25.200 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	25.200 €
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
7.560 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	7.560 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 99.006.01

Investitionsbezeichnung: Entwässerung P 9 "Am Mahlborn" - Stadtteil Planig

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
106.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	106.000 €
Investitionsfinanzierung							
Kanalherstellungsbeiträge							
74.200 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	74.200 €
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
22.260 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	22.260 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 01.003.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Wohngebiet zwischen Salinenstraße, Wilhelmstraße, Schloßstraße und Nahe

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.655.500 €	433.814,69 €	0 €	237.000 €	200.000 €	243.685 €	141.000 €	400.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
244.300 €	0,00 €	0 €	47.400 €	40.000 €	48.700 €	28.200 €	80.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 01.004.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Wohngebiet zwischen Salinenstraße, Bahn, Viadukt und Rheingrafenstraße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
591.211 €	321.211,28 €	50.000 €	220.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
74.000 €	0,00 €	30.000 €	44.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 01.005.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Wohngebiet zwischen Salinenstraße, Wilhelmstraße, Rheingrafenstraße und Bahn

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
402.025 €	402.024,82 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 01.006.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Wohngebiet zwischen Wilhelmstraße, Nahe und Bahn

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.862.974 €	1.596.425,08 €	266.549 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
20.000 €	0,00 €	20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 06.012.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Brückes

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.946.999 €	1.506.998,77 €		0 €	0 €	440.000 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 09.004.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Mühlweg

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
125.000 €	0,00 €		0 €	0 €	0 €	125.000 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
25.000 €	0,00 €		0 €	0 €	0 €	25.000 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 09.005.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Weinsheimer Straße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
124.000 €	0,00 €		0 €	124.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
24.800 €	0,00 €		0 €	24.800 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 09.006.01

Investitionsbezeichnung: Erneuerung Stauprofil SK 8 (links des Appelbachs)

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
799.183 €	39.183,31 €	200.000 €	280.000 €	280.000 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 09.007.01

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Rathausstraße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
600.000 €	0,00 €	450.000 €	150.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
131.700 €	0,00 €	101.700 €	30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 09.008.02

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Stadtteil Bosenheim

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
700.000 €	84.992,97 €	100.000 €	0 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	215.007 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
123.000 €	0,00 €	20.000 €	0 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	43.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 09.009.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Bürgermeister-Dr.-Schleicher-Straße und Berhard-Henß-Straße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
257.000 €	6.268,93 €	121.000 €	0 €	0 €	129.731 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
54.400 €	0,00 €	27.200 €	0 €	0 €	27.200 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 09.010.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Kleiner Bangert

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
0 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
0 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 09.011.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Michelinstraße / Gensinger Straße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
600.000 €	0,00 €	300.000 €	300.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
120.000 €	0,00 €	60.000 €	60.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 10.001.99

Investitionsbezeichnung: Erneuerung Wohngebiet zwischen Hochstraße, Stromberger Straße, Kahlenberger Straße und nördlicher Ortsrand

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
205.634 €	205.633,74 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 11.001.00

Investitionsbezeichnung: Erneuerung Gebäude Rückstaupumpwerk vor Einlauf Kläranlage

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
132.000 €	0,00 €	66.000 €	66.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 11.002.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Andreas-Wilhelmy-Straße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
165.000 €	0,00 €	0 €	60.000 €	105.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
33.000 €	0,00 €	0 €	12.000 €	21.000 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 12.002.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Baumgartenstraße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
832.639 €	832.638,63 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
0 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 12.003.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Gensinger Straße - von Heidenmauer bis Gensinger Straße 81 -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
674.501 €	674.501,31 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
0 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 12.004.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Oberbürgermeister-Buß-Straße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
257.000 €	0,00 €	121.000 €	0 €	0 €	136.000 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
54.400 €	0,00 €	27.200 €	0 €	0 €	27.200 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 12.005.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Goebenstraße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
150.000 €	0,00 €	0 €	0 €	150.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
27.000 €	0,00 €	0 €	0 €	27.000 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 12.006.99

Investitionsbezeichnung: Kostenbeteiligung an der Fischaufstiegstreppe Ellerbach

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
78.799 €	78.798,75 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 13.001.99

Investitionsbezeichnung: Sanierung RRB 46 Korellengarten

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
109.700 €	109.700,31 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 13.006.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Gabelsberger Straße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
207.517 €	207.516,99 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
0 €	0,00 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.001.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ringstraße - von Mannheimer Straße bis Dürerstraße -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
151.383 €	1.382,63 €	150.000 €		0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.019.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Jungstraße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
494.968 €	6.968,23 €	488.000 €		0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.021.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung "In der Märsch"

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
203.500 €	0,00 €	203.500 €		0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.024.99

Investitionsbezeichnung: Rückbau und Umschluss alter RÜ Gensinger Straße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
143.000 €	0,00 €	0 €	143.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 15.006.03

Investitionsbezeichnung: Kostenbeteiligung Deicherneuerung wegen Auslassleitung Hochwasserpumpwerk Ippesheim

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
10.000 €	0,00 €	10.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 94.002.00

Investitionsbezeichnung: Diverse Kanäle

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
2.721.165 €	221.164,76 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €	1.250.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
500.000 €	0,00 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	250.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 97.002.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ringstraße - von Bösgrunder Weg bis Franziska-Puricelli-Straße -

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.081.300 €	28.249,13 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1.053.051 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
210.600 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	210.600 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.006.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Klostergasse

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
126.500 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	126.500 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
25.300 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	25.300 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.007.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Bosenheimer Straße von B 428 bis Dürerstraße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.957.851 €	1.137.850,53 €	410.000 €	205.000 €	205.000 €	0 €	0 €	0 €
Ausgabebedarf aus Verpflichtungsermächtigung							
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
271.902 €	107.901,71 €	82.000 €	41.000 €	41.000 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - ErneuerungInvestitionsnummer: **98.008.99**

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Wassersümpfchen

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
550.000 €	0,00 €	0 €	550.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
110.000 €	0,00 €	0 €	110.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - ErneuerungInvestitionsnummer: **98.009.99**

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Bösgrunder Weg

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
507.100 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	507.100 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
101.420 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	101.420 €

Abwassersammler - ErneuerungInvestitionsnummer: **98.010.99**

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Neufelder Weg / Breslauer Straße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
430.100 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	430.100 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
86.020 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	86.020 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.011.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Mannheimer Straße - von Bosenheimerstraße (Löwensteg) bis Alzeyer Straße -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
555.500 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	300.500 €	255.000 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
111.100 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	60.100 €	51.000 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.014.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Bösgrunder Weg / Neufelder Weg

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
420.200 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	300.200 €	120.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
84.040 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	60.040 €	24.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.018.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Matthias-Grünwald-Straße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
55.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	55.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
11.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	11.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.020.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Lina-Hilger-Straße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
45.100 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	45.100 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
9.020 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	9.020 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.021.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ringstraße - von Mannheimer Straße bis Waldemarstraße -

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
917.800 €	0,00 €	150.000 €	617.800 €	150.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
153.560 €	0,00 €	30.000 €	103.560 €	20.000 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.023.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Priegepromenade (Hauptsammler)

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
354.200 €	0,00 €	177.100 €	177.100 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
70.840 €	0,00 €	35.420 €	35.420 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil Sparten							
74.200 €	0,00 €	37.100 €	37.100 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.024.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Kaiser-Wilhelm-Straße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
195.800 €	0,00 €	97.900 €	97.900 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
39.160 €	0,00 €	19.580 €	19.580 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil Sparten							
37.200 €	0,00 €	18.600 €	18.600 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.025.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Marienburger Straße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
33.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	33.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
6.600 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.600 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.026.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung zwischen Raugrafenstraße, Heinrich-Held-Straße und Salinenstraße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
377.107 €	277.106,66 €	0 €	100.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
20.000 €	0,00 €	0 €	20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - ErneuerungInvestitionsnummer: **98.027.99**

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Sigismundstraße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
23.100 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	23.100 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
4.620 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4.620 €

Abwassersammler - ErneuerungInvestitionsnummer: **98.028.99**

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Steingasse

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
17.600 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	17.600 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
3.520 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	3.520 €

Abwassersammler - ErneuerungInvestitionsnummer: **98.030.99**

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Gustav-Pfarrius-Straße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
34.100 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	34.100 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
6.820 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.820 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.031.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Roentgenstraße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
34.100 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	34.100 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
6.820 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.820 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.039.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Hauptzulauf Kläranlage Bereich Gensinger Straße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
459.400 €	0,00 €	0 €	59.400 €	400.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
91.880 €	0,00 €	0 €	11.880 €	80.000 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.040.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Viktoriastraße - von Wilhelmstraße bis Bleichstraße -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.400.300 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	150.000 €	1.250.300 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
280.060 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	30.000 €	250.060 €	0 €

Abwassersammelier - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.042.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Kleiststraße und Lessingstraße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
605.000 €	0,00 €	0 €	0 €	300.000 €	305.000 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
121.000 €	0,00 €	0 €	0 €	60.000 €	61.000 €	0 €	0 €

Abwassersammelier - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.043.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Wohngebiet Agnesienberg

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
9.551 €	9.550,67 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.048.01

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Mainzer Straße - von B 428 bis Rheinpfalzstraße -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
68.200 €	0,00 €	0 €	0 €	68.200 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
13.640 €	0,00 €	0 €	0 €	13.640 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.049.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Wohngebiet zwischen Mannheimerstraße, Hochstraße, Wilhelmstraße und Nähe

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	540.288 €	540.287,50 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Sonstige Aufwendungen

Investitionsnummer: 16.003.00

Investitionsbezeichnung: Neubau einer Fahrzeughalle

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	220.000 €	0,00 €	0 €	220.000 €	0 €	0 €	0 €

Grundstücksanschlussleitungen - Neubau

Investitionsnummer: 88.001.00

Investitionsbezeichnung: Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	650.041 €	150.041,47 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	250.000 €
Investitionsfinanzierung							
Ersatz Grundstücksanschlussleitungen	650.041 €	150.041,47 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	250.000 €

Grundstücksanschlussleitungen - Neubau

Investitionsnummer: 88.002.00

Investitionsbezeichnung: Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum (erstmalige Herstellung)

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	849.192 €	349.192,22 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	250.000 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb

Investitionsnummer: 03.007.00

Investitionsbezeichnung: Erwerb IT-Hardware

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
46.208 €	38.208,25 €	4.000 €	4.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb

Investitionsnummer: 03.010.00

Investitionsbezeichnung: Hardware Dokumentenmanagementsystem (DMS) / elektronische Archivierung

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
47.180 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	47.180 €

Kläranlage - Neubau

Investitionsnummer: 14.028.00

Investitionsbezeichnung: Erweiterung Parkplatz Kläranlage

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil Sparten							
0 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb

Investitionsnummer: 88.003.00

Investitionsbezeichnung: Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
4.112.638 €	2.512.638,09 €	640.000 €	40.000 €	40.000 €	640.000 €	40.000 €	200.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim							
145.453 €	57.452,79 €	8.800 €	8.800 €	8.800 €	8.800 €	8.800 €	44.000 €
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach							
64.467 €	28.467,42 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	18.000 €
Investitionskostenanteil Sparten							
29.000 €	0,00 €	2.900 €	2.900 €	2.900 €	2.900 €	2.900 €	14.500 €

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte - Erwerb

Investitionsnummer: 03.009.00

Investitionsbezeichnung: Software Dokumentenmanagementsystem (DMS) / elektronische Archivierung

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
81.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	81.000 €

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte - Erwerb

Investitionsnummer: 94.003.00

Investitionsbezeichnung: Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen, Lizenzen, gewerbliche Schutzrechte, Software pp.

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
330.836 €	80.836,17 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	125.000 €

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte - Sonstige Anschaffungs- und Herstellungskosten

Investitionsnummer: **96.002.00**

Investitionsbezeichnung: Datenbankentwicklung "m2Dat"

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
111.140 €	40.940,22 €	35.100 €	35.100 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte - Sonstige Anschaffungs- und Herstellungskosten

Investitionsnummer: **14.023.00**

Investitionsbezeichnung: Baukostenzuschüsse für förderfähige Maßnahmen bei Zweckvereinbarungspartnern

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
138.299 €	138.298,86 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Ertrag aus verrechneter Abwasserabgabe für verrechnungsfähige Maßnahmen in der VG Rüdesheim							
138.299 €	138.298,86 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Finanzierungstätigkeit - Beiträge

Investitionsnummer: **99.008.00**

Investitionsbezeichnung: Beiträge zum gesetzlichen Klärschlammenschädigungsfonds

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
377.595 €	147.595,34 €	23.000 €	23.000 €	23.000 €	23.000 €	23.000 €	115.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil VG Rüdesheim							
83.612 €	32.611,76 €	5.100 €	5.100 €	5.100 €	5.100 €	5.100 €	25.500 €
Investitionskostenanteil VG Bad Kreuznach							
38.434 €	15.434,43 €	2.300 €	2.300 €	2.300 €	2.300 €	2.300 €	11.500 €
Investitionskostenanteil Sparten							
17.000 €	0,00 €	1.700 €	1.700 €	1.700 €	1.700 €	1.700 €	8.500 €

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017
für die Sparte "Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg"
der
Abwasserbeseitigungseinrichtung
der
Stadt Bad Kreuznach

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2017
für die Sparte "Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg"

	Planansatz 2017 EUR	Planansatz 2016 EUR	Planansatz 2015 T-EUR
1. Umsatzerlöse	1.529.902	1.698.737	1.365
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-	-	-
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
4. Sonstige betriebliche Erträge	245.900	245.710	18
davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil ...	4.130	1.775.802	1.944.447
5. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	107.400	107.400	104
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.025.700	1.133.100	1.199.800
1.092.400			1.014
6. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	133.080	261.290	157
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon Altersversorgung ...	133.080	261.290	157
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	254.530	225.350	214
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB ...	-	-	-
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	-	-	-
davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB ...	-	254.530	225.350
8. Konzessionsabgabe	-	-	-
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	201.580	198.230	162
davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil ...	-	201.580	198.230
10. Erträge aus Beteiligungen	-	-	-
davon aus verbundenen Unternehmen ...	-	-	-
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-	-	-
davon aus verbundenen Unternehmen ...	-	-	-
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	-
davon aus verbundenen Unternehmen ...	-	-	-
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-	-	-
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	-	-
davon aus verbundenen Unternehmen ...	-	-	-
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	53.512	59.777	268
16. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	-	-	-
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme	-	-	-
18. Außerordentliche Erträge	-	-	-
19. Außerordentliche Aufwendungen	-	-	-
20. Außerordentliches Ergebnis	-	-	-
21. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-	-	-
22. Sonstige Steuern	-	-	-
23. Jahresgewinn / Jahresverlust	53.512	59.777	268

Erläuterungen zum Erfolgsplan für die Sparte Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg für das Wirtschaftsjahr 2017

		Planansatz 2017	Planansatz 2016	Planansatz 2015
1. Umsatzerlöse				
Zusammensetzung:				
43221010	Schmutzwassergebühr einschl. Abwasserabgabe	652.622 €	721.267 €	523.240 €
43221011	Schmutzwassergebühr einschl. Abwasserabgabe - Abwassersammelgruben	700 €	0 €	0 €
43221050	Wiederkehrende Beiträge Niederschlagswasser	352.800 €	364.800 €	196.080 €
43221300	Laufende Entgelte Straßenbaulastträger - Stadtstraßen	90.000 €	90.000 €	90.000 €
43221320	Laufende Entgelte Straßenbaulasträger - Landesstraßen	1.000 €	0 €	0 €
43221330	Laufende Entgelte Straßenbaulasträger - Bundesstraßen	2.000 €	2.000 €	2.000 €
43221909	Erlöse aus dem Leistungsaustausch zwischen Sparten	374.800 €	441.250 €	471.230 €
43700000	Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse	55.980 €	79.420 €	82.820 €
		1.529.902 €	1.698.737 €	1.365.370 €
4. Sonstige betriebliche Erträge				
Zusammensetzung:				
46220000	Säumniszuschläge	0 €	0 €	500 €
46221000	Mahngebühren incl. Porto und Vollstreckungsgebühr	1.500 €	2.000 €	2.000 €
46612000	Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionskostenzuschüssen zum Anlagevermögen	4.130 €	0 €	0 €
46612009	Ertrag aus der Auflösung aus Sonderposten aus Investitionszuschüssen Anlagevermögen von Sparten	52.770 €	56.110 €	15.740 €
46700000	Erträge aus Verpachtungen	0 €	100 €	0 €
46910000	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	187.500 €	187.500 €	0 €
		245.900 €	245.710 €	18.240 €
5. Materialaufwand				
5.1 Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe				
Zusammensetzung:				
52100100	Verbrauchsmaterial	18.000 €	18.000 €	18.000 €
52100110	Verbrauchsmaterial Biologie	20.000 €	20.000 €	20.000 €
52200000	Strombezug	57.910 €	57.910 €	54.280 €
52211000	Brennstoffverbrauch	8.000 €	8.000 €	8.000 €
52230000	Wasserbezug	3.490 €	3.490 €	3.490 €
		107.400 €	107.400 €	103.770 €
5.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen				
Zusammensetzung:				

		Planansatz 2017	Planansatz 2016	Planansatz 2015
52311000	Unterhaltung / Instandhaltung Grundstücke und Gebäude	20.000 €	15.000 €	5.000 €
52337000	Unterhaltung / Instandhaltung Abwasserreinigungs- anlage - Mechanik	15.800 €	15.800 €	15.500 €
52337010	Unterhaltung / Instandhaltung Abwasserreinigungs- anlage - Biologie	27.500 €	40.500 €	40.500 €
52337020	Unterhaltung / Instandhaltung Abwasserreinigungs- anlage - Schlammbehandlung	10.000 €	91.800 €	90.000 €
52337040	Unterhaltung / Instandhaltung Abwasserreinigungs- anlage - Regenklärung	2.000 €	2.000 €	2.000 €
52337050	Unterhaltung / Instandhaltung Abwasserreinigungs- anlage - Sonstiges	10.000 €	10.000 €	5.000 €
52337100	Unterhaltung / Instandhaltung Abwassersammler	475.000 €	475.000 €	475.000 €
52337110	Unterhaltung / Instandhaltung Pumpwerke	10.000 €	10.000 €	25.000 €
52337120	Unterhaltung / Instandhaltung Regenbauwerke	15.300 €	15.300 €	15.000 €
52337130	Unterhaltung / Instandhaltung Hausanschlüsse	20.000 €	20.000 €	15.000 €
52360000	Unterhaltung / Instandhaltung Werkstatt und Geräte	5.000 €	1.000 €	0 €
52470010	Schlammbehandlung	110.000 €	110.000 €	110.000 €
52470020	Fäkalschlammabfuhr	500 €	0 €	0 €
52470030	Abwasserabgabe	23.400 €	23.400 €	15.000 €
52470040	Abwasseruntersuchungen, Laborbedarf	6.000 €	5.000 €	5.000 €
52470060	Betriebsüberwachung	1.000 €	1.000 €	0 €
52470070	Reinigungsbedarf	6.000 €	5.800 €	0 €
52470099	Aufwendungen für bezogene Leistungen - Spartenverrechnung -	268.200 €	250.800 €	196.130 €
		1.025.700 €	1.092.400 €	1.014.130 €

6. Personalaufwand

6. Personalaufwand

Zusammensetzung:

50212009	Verrechneter Personalaufwand aus Sparten	133.080 €	261.290 €	157.660 €
		133.080 €	261.290 €	157.660 €

7. Abschreibungen

7.1 auf immaterielle Vermögensgegenstände das Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Zusammensetzung:

53000000	Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	194.850 €	223.390 €	187.580 €
53000009	Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegen- stände und Sachanlagen - Sparten Verrechnung	59.680 €	1.960 €	27.020 €
		254.530 €	225.350 €	214.600 €

9. sonstige betriebliche Aufwendungen

		Planansatz 2017	Planansatz 2016	Planansatz 2015
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Zusammensetzung:				
56291000 Generalentwässerungsplan		25.000 €	25.000 €	0 €
56551010 Einstellung in die Einzelwertberichtigung		2.000 €	2.000 €	2.000 €
56552000 Einstellung in die Pauschalwertberichtigung		2.000 €	2.000 €	2.000 €
		29.000 €	29.000 €	4.000 €
9.1 Sonstiger Aufwand des Betriebes				
Zusammensetzung:				
56290010 Technische Leistung *		10.000 €	10.000 €	0 €
56290020 Kanalkataster **		100.000 €	100.000 €	100.000 €
56290030 Frachten		1.500 €	1.500 €	1.500 €
56410000 Versicherungsbeiträge		4.500 €	4.500 €	4.400 €
56490010 Sonstige Gebühren und Abgaben		2.000 €	2.000 €	0 €
56490030 Kleingeräte und Artikel < 60 €		1.000 €	1.000 €	1.000 €
		119.000 €	119.000 €	106.900 €
9.2 Verwaltungskostenbeiträge				
Zusammensetzung:				
56299099 Aufwendungen Leistungsaustausch zwischen Sparten Kosten der Verwaltung		41.680 €	41.230 €	41.760 €
		41.680 €	41.230 €	41.760 €
9.3 Sonstiger Aufwand der Verwaltung				
Zusammensetzung:				
56241000 EDV-Kosten		2.000 €	0 €	0 €
56253000 Gerichts- und Anwaltskosten		1.000 €	1.000 €	1.000 €
56253001 Rechts- und Beratungskosten		5.000 €	5.000 €	5.000 €
56290000 Verbrauchsdaten des Frischwasserbezuges		2.000 €	2.000 €	2.000 €
56310000 Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften		200 €	0 €	0 €
56334100 Telefon		1.500 €	1.000 €	1.000 €
56490020 Unterhaltung Büroeinrichtungsgegenstände		200 €	0 €	0 €
		11.900 €	9.000 €	9.000 €
23. Jahresgewinn / Jahresverlust Gesamtunternehmen		53.512 €	59.777 €	-268.210 €

*) Technische Leistungen zur Ergänzung des Generalentwässerungsplanes (z.B. Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ausweisung von neuen Baugebieten, Vorplanungen pp.).

**) TV-Untersuchung, Bestands- und Zustandserfassung.

Vermögensplan für die Sparte Stadtteil Bad Münster am Stein Ebernburg

für das Wirtschaftsjahr 2017

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
<u>Mittelverwendung</u>		
Kläranlage - Neubau		
13.007.00 Fußgängersteg zwischen Gensinger Straße und Kläranlage		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	19.100 €	Kostenanteil an der Errichtung eines Fußgängersteges von der Gensinger Straße zur Kläranlage.
Summe Kläranlage - Neubau	19.100 €	
Abwassersammler - Neubau		
14.016.05 Umbau Kläranlage Ebernburg in eine Pumpstation und Neubau einer Druckleitung		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	300.000 €	Die Verpflichtungsermächtigung gewährleistet die Auftragsvergabe für die bauliche Umsetzung und jahresübergreifende Bauausführung.
		Verpflichtungsermächtigung 700.000 €
		- Ausgabebedarf 2018 700.000 €
Summe Abwassersammler - Neubau	300.000 €	
Abwassersammler - Erneuerung		
14.020.05 Kanalerneuerung Burgblick - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	117.000 €	Die Bauausführung erfolgt in offener Bauweise. Die Maßnahme kann nur im Zusammenhang mit der Kanalerneuerung in den Straßen "Schöne Aussicht" und "Rotenfelsblick" ausgeführt werden. Nach einer neuen Kostenberechnung ist für die Straßen "Burgblick", "Schöne Aussicht" und "Rotenfelsblick" mit einem Gesamtkostenvolumen von TEUR 2.346 zu rechnen. Aus Gründen der Kostentransparenz erfolgt die Veranschlagung und Abwicklung unter den Investitionsnummern 14.020.05, 15.004.05 und 15.005.05. Die Neuveranschlagung des nicht Inanspruchgenommenen Planansatzes im Wirtschaftsjahr 2016 erfolgt im Jahr 2019.
		Die Verpflichtungsermächtigung ermöglicht eine jahresübergreifende Bauausführung.
		Verpflichtungsermächtigung 200.000 €
		- Ausgabebedarf 2018 200.000 €

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
15.004.05 Kanalerneuerung Schöne Aussicht - Stadtteil Bad Münster am Stein Ebernburg		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	125.000 €	<p>Die Bauausführung erfolgt in offener Bauweise. Die Maßnahme kann nur im Zusammenhang mit der Kanalerneuerung in den Straßen "Schöne Aussicht" und "Rotenfelsblick" ausgeführt werden. Nach einer neuen Kostenberechnung ist für die Straßen "Burgblick", "Schöne Aussicht" und "Rotenfelsblick" mit einem Gesamtkostenvolumen von TEUR 2.346 zu rechnen. Aus Gründen der Kostentransparenz erfolgt die Veranschlagung und Abwicklung unter den Investitionsnummern 14.020.05, 15.004.05 und 15.005.05. Die Neuveranschlagung des nicht Inanspruchgenommenen Planansatzes im Wirtschaftsjahr 2016 erfolgt im Jahr 2019.</p> <p>Die Verpflichtungsermächtigung ermöglicht eine Jahresübergreifende Bauausführung.</p>
Verpflichtungsermächtigung 1.050.000 € - Ausgabebedarf 2018 1.050.000 €		
15.005.05 Kanalerneuerung Rotenfelsblick - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	114.000 €	<p>Die Bauausführung erfolgt in offener Bauweise. Die Maßnahme kann nur im Zusammenhang mit der Kanalerneuerung in den Straßen "Schöne Aussicht" und "Rotenfelsblick" ausgeführt werden. Nach einer neuen Kostenberechnung ist für die Straßen "Burgblick", "Schöne Aussicht" und "Rotenfelsblick" mit einem Gesamtkostenvolumen von TEUR 2.346 zu rechnen. Aus Gründen der Kostentransparenz erfolgt die Veranschlagung und Abwicklung unter den Investitionsnummern 14.020.05, 15.004.05 und 15.005.05. Die Neuveranschlagung des nicht Inanspruchgenommenen Planansatzes im Wirtschaftsjahr 2016 erfolgt im Jahr 2019.</p> <p>Die Verpflichtungsermächtigung ermöglicht eine Jahresübergreifende Bauausführung.</p>
Verpflichtungsermächtigung 740.000 € - Ausgabebedarf 2018 740.000 €		
16.004.05 Kanalerneuerung Bismarckstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	30.800 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt haltungsbezogen in offener Bauweise.
16.005.05 Kanalerneuerung Luisenstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	20.900 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt haltungsbezogen in offener Bauweise.
16.006.05 Kanalerneuerung Beinde - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	27.500 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt haltungsbezogen in offener Bauweise.
16.007.05 Kanalerneuerung Franz-Schubert-Straße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	31.900 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt haltungsbezogen in offener Bauweise.

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
16.008.05 Kanalerneuerung Triftstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	48.400 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt haltungsbezogen in offener Bauweise.
16.009.05 Kanalerneuerung Schloßgartenstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	36.300 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt haltungsbezogen in offener Bauweise.
16.010.05 Kanalerneuerung Berliner Straße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	35.200 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt haltungsbezogen in offener Bauweise.
16.011.05 Kanalerneuerung Gartenweg - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	11.000 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt haltungsbezogen in offener Bauweise.
16.012.05 Kanalerneuerung Lindenallee - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	29.700 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt haltungsbezogen in offener Bauweise.
94.002.00 Diverse Kanäle		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	250.000 €	Der Planansatz ist vorgesehen für den Austausch von Kanälen im Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg, die nach dem Sanierungsplan zwar für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen sind, aber im Zuge von unverwarteten Straßenarbeiten etc. aus wirtschaftlichen Gründen vorgezogen werden müssen, bzw. solche erheblichen Mängel aufweisen, die eine Erneuerung unaufschiebbar machen (Ergebnis TV-Untersuchungen).
98.023.99 Kanalerneuerung Prieerpromenade (Hauptsammler)		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	22.260 €	Kostenanteil an den Aufwendungen der Erneuerung des Hauptsammlers
98.024.99 Kanalerneuerung Kaiser-Wilhelm-Straße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	11.160 €	Kostenanteil an den Aufwendungen der Erneuerung
Summe Abwassersammler - Erneuerung	911.120 €	
Grundstücksanschlussleitungen - Neubau		
88.001.00 Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	5.000 €	Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen im Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg an vorhandene Kanäle innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums. Die Kosten werden vollständig erstattet.
88.002.00 Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum (erstmalige Herstellung)		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	50.000 €	Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum im Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg an vorhandene Erschließungskanäle.

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
Summe Grundstücksanschlussleitungen - Neubau	55.000 €	
Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb		
88.003.00 Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	2.000 €	
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb	2.000 €	
Finanzierungstätigkeit		
04.001.00 Finanzierungstätigkeit		
Auflösung von Sonderposten aus BKZ zum Anlageverm. - Spartenverrechnung	52.770 €	
Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen	4.130 €	
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse - Straßenbaulasträger	7.900 €	
Auflösung empfangener Ertragzuschüsse - Beiträge	48.080 €	
99.008.00 Beiträge zum gesetzlichen Klärschlammenschädigungsfonds		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	1.100 €	Kostenanteil an den Beiträgen zum gesetzlichen Klärschlammenschädigungsfonds. Nach der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung - KläEV - vom 20. Mai 1998 ist je Tonne Kläraschlamm, der der landbaulichen Verwertung zugeführt sowie zur Herstellung von Sekundärrohstoffdünger im Sinne der Düngemittelverordnung abgegeben wird, ein Beitrag in Höhe von 10,23 € an den gesetzlichen Klärschlamm-Endschädigungsfonds zu leisten. Die Höhe des Planansatzes orientiert sich an den durchschnittlichen Klärschlammengen der Vorjahre. Derzeit ruht die Beitragspflicht, das die finanzielle Mindestausstattung des Fonds erreicht ist.
Summe Finanzierungstätigkeit	113.980 €	
Summe Mittelverwendung		1.401.200 €

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
Mittelherkunft		
Abwassersammler - Neubau		
14.016.05 Umbau Kläranlage Ebernburg in eine Pumpstation und Neubau einer Druckleitung		
Investitionskostenanteil Sparten	568.300 €	Die Sparte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg beteiligt sich nach einer vorläufigen Berechnung der Kapazitätsanteile mit insgesamt 81,18 % an den Investitionsaufwendungen abzüglich des hierauf entfallenden Anteiles der zu verrechnenden Abwasserabgabe.
Summe Abwassersammler - Neubau	568.300 €	
Abwassersammler - Erneuerung		
14.020.05 Kanalerneuerung Burgblick - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	23.400 €	Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde mit 33 1/3 % von den Investitionsaufwendungen für die Niederschlagsentwässerung berechnet.
15.004.05 Kanalerneuerung Schöne Aussicht - Stadtteil Bad Münster am Stein Ebernburg		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	25.000 €	Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde mit 33 1/3 % von den Investitionsaufwendungen für die Niederschlagsentwässerung berechnet.
15.005.05 Kanalerneuerung Rotenfelsblick - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg		
Investitionskostenanteile Stadtstraßen	22.800 €	Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde mit 33 1/3 % von den Investitionsaufwendungen für die Niederschlagsentwässerung berechnet.
Summe Abwassersammler - Erneuerung	71.200 €	
Grundstücksanschlussleitungen - Neubau		
88.001.00 Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum		
Ersatz Grundstücksanschlussleitungen	5.000 €	Der Ersatz der Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen im Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgt in der tatsächlich entstanden Höhe.
Summe Grundstücksanschlussleitungen - Neubau	5.000 €	
Finanzierungstätigkeit		
04.001.00 Finanzierungstätigkeit		
Abschreibungen	194.850 €	Siehe Tz. 7 der Erläuterungen zum Erfolgsplan
Jahresüberschuss	53.512 €	Siehe Tz. 23 der Erläuterung zum Erfolgsplan
Abnahme des Verrechnungskontos - Spartenverrechnung	448.858 €	
Abschreibungen BKZ an Sparten - Spartenverrechnung	59.680 €	
Summe Finanzierungstätigkeit	756.900 €	

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
Summe Mittelherkunft		1.401.400 €

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen für die Sparte

Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg

	Verpflichtungsermächtigungen	Auszahlungen			
		2018	2019	2020	2021 ff.
im Wirtschaftsjahr 2017		1.990.000 €	0 €	0 €	0 €
15.005.05 Kanalerneuerung Rotenfelsblick - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg	740.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
15.004.05 Kanalerneuerung Schöne Aussicht - Stadtteil Bad Münster am Stein Ebernburg	1.050.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
14.020.05 Kanalerneuerung Burgblick - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -	200.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Gesamtsumme	1.990.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Gesamtbetrag der Investitionskredite	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Übersicht

für die Sparte Stadtteil Bad Münster am Stein / Ebernburg

über die Erträge und Aufwendungen der Abwasserbeseitigungseinrichtung, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt auswirken (gem. §19 Nr. 2 EigAnVO)

Stadtteil Bad Münster am Stein / Ebernburg

Erträge	2016	2017	2018	2019	2020
1.1 Erstattung Straßenentwässerungsanteil (Vermögensplan)	0 €	71.200 €	398.000 €	0 €	0 €
1.2 Erstattung Straßenentwässerungsanteil (Erfolgsplan)	0 €	93.000 €	93.000 €	93.000 €	93.000 €
1.5 Erlöse aus Arbeiten für den Einrichtungsträger (Erfolgsplan)	0 €	187.500 €	0 €	0 €	0 €
zusammen	0 €	351.700 €	491.000 €	93.000 €	93.000 €

Finanzplan

für die Sparte Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg für das Wirtschaftsjahr 2017

(gem. § 19 Nr. 1 EigAnVO)

1. Einzahlungen	2016	2017	2018	2019	2020
1.1 Abschreibungen - planmäßig	225.350 €	254.530 €	300.100 €	357.110 €	353.590 €
1.2 ./. Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen	0 €	-4.130 €	-4.130 €	-19.190 €	-19.190 €
1.3 ./. Auflösung empfangene Ertragszuschüsse	-79.420 €	-55.980 €	-66.240 €	-66.240 €	-66.240 €
1.4 Jahresüberschuss	59.777 €	53.512 €	79.342 €	105.048 €	100.852 €
1.5 Ertragszuschüsse	138.000 €	71.200 €	398.000 €	452.000 €	0 €
1.6 Sonstige Zuschüsse - VG Rüdesheim u.a.	171.800 €	568.300 €	243.600 €	-358.740 €	8.200 €
1.7 Ersätze	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
1.8 Abnahme des Verrechnungskontos	619.423 €	448.858 €	2.095.778 €	0 €	7.758 €
	1.139.930 €	1.341.290 €	3.051.450 €	474.988 €	389.970 €

2. Auszahlungen	2016	2017	2018	2019	2020
2.1 Kläranlage - Neubau	33.400 €	19.100 €	0 €	9.700 €	9.700 €
2.2 Kläranlage - Erneuerung	16.700 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2.3 Abwassersammler - Neubau	200.000 €	300.000 €	700.000 €	10.000 €	10.000 €
2.4 Abwassersammler - Erneuerung	768.420 €	911.120 €	2.240.000 €	250.000 €	250.000 €
2.6 Grundstuecksanschlussleitungen - Neubau	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
2.9 Finanzanlagen	1.100 €	1.100 €	1.100 €	1.100 €	1.100 €
2.10 Finanzierungstätigkeit	63.310 €	52.770 €	53.350 €	147.188 €	62.170 €
	1.139.930 €	1.341.090 €	3.051.450 €	474.988 €	389.970 €

Finanzierungstätigkeit - Beiträge

Investitionsnummer: 99.008.00

Investitionsbezeichnung: Beiträge zum gesetzlichen Klärschlammenschädigungsfonds

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
11.000 €	0,00 €	1.100 €	1.100 €	1.100 €	1.100 €	1.100 €	5.500 €

**Investitionsprogramm
für die Sparte
Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg
zum
Wirtschaftsplan für das
Wirtschaftsjahr 2017**

Kläranlage - Neubau

Investitionsnummer: 10.004.00

Investitionsbezeichnung: Umbau Sozialräume Betriebsgebäude

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
14.300 €	0,00 €	14.300 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - Neubau

Investitionsnummer: 13.007.00

Investitionsbezeichnung: Fußgängersteg zwischen Gensinger Straße und Kläranlage

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
38.200 €	0,00 €	19.100 €	19.100 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - Neubau

Investitionsnummer: 14.028.00

Investitionsbezeichnung: Erweiterung Parkplatz Kläranlage

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
0 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - Neubau

Investitionsnummer: 95.001.00

Investitionsbezeichnung: Neubau Blockheizkraftwerk

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
19.400 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	9.700 €	9.700 €	0 €

Kläranlage - Erneuerung

Investitionsnummer: 13.004.00

Investitionsbezeichnung: Sanierung Hochwasserpumpwerk

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
16.700 €	0,00 €	16.700 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 14.016.05

Investitionsbezeichnung: Umbau Kläranlage Ebernburg in eine Pumpstation und Neubau einer Druckleitung

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
1.220.053 €	52,50 €	200.000 €	300.000 €	700.000 €	10.000 €	10.000 €	0 €
	Ausgabebedarf aus Verpflichtungsermächtigung			700.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Zuwendungen Land							
452.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	452.000 €	0 €	0 €
Investitionskostenanteil Sparten							
633.160 €	0,00 €	171.800 €	568.300 €	243.600 €	-358.740 €	8.200 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.003.05

Investitionsbezeichnung: Umbau Pumpstation "Rollekopp"

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
20.000 €	0,00 €	20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammelier - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.007.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Burgstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
245.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	245.000 €

Abwassersammelier - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.008.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Turmstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
133.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	133.000 €

Abwassersammelier - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.009.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Franz-von-Sickingen-Straße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
104.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	104.000 €

Abwassersammelier - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.010.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ulrich-von-Hutten-Straße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
17.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	17.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.017.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Herrengartenstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
156.292 €	156.291,90 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.020.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Burgblick - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre		
Investitionsaufwand									
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen									
367.000 €	0,00 €	50.000 €	117.000 €	200.000 €	0 €	0 €	0 €		
		Ausgabebedarf aus Verpflichtungsermächtigung		200.000 €	0 €	0 €	0 €		
Investitionsfinanzierung									
Investitionskostenanteile Stadtstraßen									
73.400 €	0,00 €	10.000 €	23.400 €	40.000 €	0 €	0 €	0 €		

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 15.004.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Schöne Aussicht - Stadtteil Bad Münster am Stein Ebernburg

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre		
Investitionsaufwand									
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen									
1.675.000 €	0,00 €	500.000 €	125.000 €	1.050.000 €	0 €	0 €	0 €		
		Ausgabebedarf aus Verpflichtungsermächtigung		1.050.000 €	0 €	0 €	0 €		
Investitionsfinanzierung									
Investitionskostenanteile Stadtstraßen									
335.000 €	0,00 €	100.000 €	25.000 €	210.000 €	0 €	0 €	0 €		

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 15.005.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Rotenfelsblick - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
994.000 €	0,00 €	140.000 €	114.000 €	740.000 €	0 €	0 €	0 €
		Ausgabebedarf aus Verpflichtungsermächtigung		740.000 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteile Stadtstraßen							
198.800 €	0,00 €	28.000 €	22.800 €	148.000 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.004.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Bismarckstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
30.800 €	0,00 €	0 €	30.800 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.005.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Luisenstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
20.900 €	0,00 €	0 €	20.900 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.006.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Beinde - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
27.500 €	0,00 €	0 €	27.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.007.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Franz-Schubert-Straße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
31.900 €	0,00 €	0 €	31.900 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.008.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Triftstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
48.400 €	0,00 €	0 €	48.400 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.009.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Schloßgartenstraße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
36.300 €	0,00 €	0 €	36.300 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.010.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Berliner Straße - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
35.200 €	0,00 €	0 €	35.200 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.011.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Gartenweg - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
11.000 €	0,00 €	0 €	11.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.012.05

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Lindenallee - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg -

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
29.700 €	0,00 €	0 €	29.700 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 94.002.00

Investitionsbezeichnung: Diverse Kanäle

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
2.275.000 €	0,00 €	25.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €	1.250.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.023.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Priebergpromenade (Hauptsammler)

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
44.520 €	0,00 €	22.260 €	22.260 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.024.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Kaiser-Wilhelm-Straße

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
22.320 €	0,00 €	11.160 €	11.160 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Grundstücksanschlussleitungen - Neubau

Investitionsnummer: 88.001.00

Investitionsbezeichnung: Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
58.477 €	8.477,30 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	25.000 €
Investitionsfinanzierung							
Ersatz Grundstücksanschlussleitungen							
58.477 €	8.477,30 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	25.000 €

Grundstücksanschlussleitungen - Neubau

Investitionsnummer: 88.002.00

Investitionsbezeichnung: Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum (erstmalige Herstellung)

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
506.925 €	6.925,48 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	250.000 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb

Investitionsnummer: 88.003.00

Investitionsbezeichnung: Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
15.417 €	15.416,71 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
20.000 €	0,00 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	10.000 €

Finanzierungstätigkeit - Beiträge

Investitionsnummer: 99.008.00

Investitionsbezeichnung: Beiträge zum gesetzlichen Klärschlammenschädigungsfonds

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
11.000 €	0,00 €	1.100 €	1.100 €	1.100 €	1.100 €	1.100 €	5.500 €

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

für die Sparte "Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg"

der

Abwasserbeseitigungseinrichtung

der

Stadt Bad Kreuznach

Erfolgsplan zu Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017
für die Sparte "Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg"

	Planansatz 2017 EUR	Planansatz 2016 EUR	Planansatz 2015 T-EUR
1. Umsatzerlöse	2.004.226	1.488.330	1.466
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-	-	-
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
4. Sonstige betriebliche Erträge	11.530	3.300	-
davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil ...	8.730	2.015.756	1.466
5. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	92.780	98.900	98
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	786.545	859.678	730
6. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	129.860	190.670	110
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon Altersversorgung ...	129.860	190.670	110
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB ...	568.780	513.300	573
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufver- mögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB ...	-	568.780	513.300
8. Konzessionsabgabe	-	-	-
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	147.340	154.730	137
davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil ...	147.340	154.730	137
10. Erträge aus Beteiligungen	-	-	-
davon aus verbundenen Unternehmen ...	-	-	-
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens	-	-	-
davon aus verbundenen Unternehmen ...	-	-	-
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.000	3.780	-
davon aus verbundenen Unternehmen ...	4.000	3.780	-
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-	-	-
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	191.100	198.200	118
davon aus verbundenen Unternehmen ...	191.100	198.200	118
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäft- tätigkeit	103.351	520.068	300
16. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinn- abführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	-	-	-
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme	-	-	-
18. Außerordentliche Erträge	-	-	-
19. Außerordentliche Aufwendungen	-	-	-
20. Außerordentliches Ergebnis			
21. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-	-	-
22. Sonstige Steuern	-	-	-
23. Jahresgewinn / Jahresverlust	103.351	520.068	300

Erläuterungen zum Erfolgsplan für die Sparte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg für das Wirtschaftsjahr 2017

		Planansatz 2017	Planansatz 2016	Planansatz 2015
1. Umsatzerlöse				
Zusammensetzung:				
43100000	Verwaltungsgebühren einschl. Erstattung von Auslagen	500 €	0 €	0 €
43221010	Schmutzwassergebühr einschl. Abwasserabgabe	505.906 €	420.000 €	382.200 €
43221011	Schmutzwassergebühr einschl. Abwasserabgabe - Abwassersammelgruben	15.000 €	2.000 €	0 €
43221012	Grundgebühr Schmutzwasser	311.550 €	285.000 €	433.700 €
43221013	Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser	153.720 €	77.000 €	78.100 €
43221050	Wiederkehrende Beiträge Niederschlagswasser	575.030 €	335.000 €	335.400 €
43221051	Grundgebühr Niederschlagswasser	125.700 €	101.800 €	101.800 €
43221340	Laufende Entgelte Straßenbaulaträger - Gemeindestraßen	173.540 €	134.600 €	134.600 €
43700000	Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse	143.280 €	132.930 €	0 €
		2.004.226 €	1.488.330 €	1.465.800 €
4. Sonstige betriebliche Erträge				
Zusammensetzung:				
46221000	Mahngebühren incl. Porto und Vollstreckungsgebühr	2.500 €	3.000 €	0 €
46612000	Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionskostenzuschüssen zum Anlagevermögen	8.730 €	0 €	0 €
46700000	Erträge aus Verpachtungen	300 €	300 €	0 €
		11.530 €	3.300 €	0 €
5. Materialaufwand				
5.1 Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe				
Zusammensetzung:				
52100100	Verbrauchsmaterial	1.000 €	2.000 €	2.000 €
52100110	Verbrauchsmaterial Biologie	4.000 €	5.000 €	5.000 €
52200000	Strombezug	86.900 €	86.900 €	85.930 €
52211000	Brennstoffverbrauch	0 €	4.000 €	4.000 €
52230000	Wasserbezug	880 €	1.000 €	1.000 €
		92.780 €	98.900 €	97.930 €
5.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen				
Zusammensetzung:				
52311000	Unterhaltung / Instandhaltung Grundstücke und Gebäude	5.000 €	5.000 €	5.000 €
52337000	Unterhaltung / Instandhaltung Abwasserreinigungsanlage - Mechanik	5.000 €	5.000 €	1.000 €

			Planansatz 2017	Planansatz 2016	Planansatz 2015
52337010	Unterhaltung / Instandhaltung Abwasserreinigungs- anlage - Biologie		400 €	400 €	400 €
52337020	Unterhaltung / Instandhaltung Abwasserreinigungs- anlage - Schlammbehandlung		6.800 €	6.800 €	6.800 €
52337100	Unterhaltung / Instandhaltung Abwassersammler		60.000 €	100.000 €	100.000 €
52337110	Unterhaltung / Instandhaltung Pumpwerke		60.000 €	60.000 €	60.000 €
52337120	Unterhaltung / Instandhaltung Regenbauwerke		20.000 €	20.000 €	20.000 €
52337130	Unterhaltung / Instandhaltung Hausanschlüsse		20.000 €	20.000 €	20.000 €
52470010	Schlammbehandlung		10.000 €	3.000 €	3.000 €
52470020	Fäkalschlammabfuhr		15.000 €	15.000 €	0 €
52470030	Abwasserabgabe		2.100 €	2.100 €	11.000 €
52470040	Abwasseruntersuchungen, Laborbedarf		1.000 €	1.000 €	0 €
52470099	Aufwendungen für bezogene Leistungen - Spartenverrechnung -		581.245 €	621.378 €	503.340 €
			786.545 €	859.678 €	730.540 €

6. Personalaufwand

6. Personalaufwand

Zusammensetzung:

50212009	Verrechneter Personalaufwand aus Sparten	129.860 €	190.670 €	110.080 €
		129.860 €	190.670 €	110.080 €

7. Abschreibungen

7.1 auf immaterielle Vermögensgegenstände das Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Zusammensetzung:

53000000	Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	466.970 €	512.500 €	474.490 €
53000009	Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegen- stände und Sachanlagen - Sparten Verrechnung	101.810 €	800 €	98.640 €
		568.780 €	513.300 €	573.130 €

9. sonstige betriebliche Aufwendungen

9. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

56291000	Generalentwässerungsplan	0 €	10.000 €	0 €
56551010	Einstellung in die Einzelwertberichtigung	1.000 €	1.000 €	1.000 €
56552000	Einstellung in die Pauschalwertberichtigung	1.000 €	1.000 €	1.000 €
		2.000 €	12.000 €	2.000 €

9.1 Sonstiger Aufwand des Betriebes

Zusammensetzung:

		Planansatz 2017	Planansatz 2016	Planansatz 2015
56290010	Technische Leistung *	5.000 €	5.000 €	0 €
56290020	Kanalkataster **	7.000 €	7.000 €	0 €
56290030	Frachten	500 €	500 €	0 €
56410000	Versicherungsbeiträge	4.000 €	4.000 €	4.000 €
56490030	Kleingeräte und Artikel < 60 €	500 €	500 €	0 €
		17.000 €	17.000 €	4.000 €

9.2 Verwaltungskostenbeiträge

Zusammensetzung:

56299099	Aufwendungen Leistungsaustausch zwischen Sparten Kosten der Verwaltung	117.940 €	115.330 €	120.330 €
		117.940 €	115.330 €	120.330 €

9.3 Sonstiger Aufwand der Verwaltung

Zusammensetzung:

56252000	Prüfungskosten	5.000 €	5.000 €	5.000 €
56290000	Verbrauchsdaten des Frischwasserbezuges	4.400 €	4.400 €	4.400 €
56350000	Kosten für Bekanntmachungen	1.000 €	1.000 €	1.000 €
		10.400 €	10.400 €	10.400 €

12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

47991000	Sonstige Zinserträge	4.000 €	3.780 €	0 €
		4.000 €	3.780 €	0 €

14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

57500000	Darlehenszinsen	287.700 €	287.000 €	117.700 €
57500001	Darlehenszinsen - Zinserstattung aus Erstattungsdarlehen	-96.600 €	-88.800 €	0 €
		191.100 €	198.200 €	117.700 €

23. Jahresgewinn / Jahresverlust Gesamtunternehmen

103.351 € -520.068 € -300.310 €

*) Technische Leistungen zur Ergänzung des Generalenwässerungsplanes (z.B. Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ausweisung von neuen Baugebieten, Vorplanungen pp.).

**) TV-Untersuchung, Bestands- und Zustandserfassung.

Vermögensplan

für die Sparte

Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein Ebernburg

für das Wirtschaftsjahr 2017

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
<u>Mittelverwendung</u>		
Kläranlage - Neubau		
13.007.00 Fußgängersteg zwischen Gensinger Straße und Kläranlage		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	9.000 €	Kostenanteil an der Errichtung eines Fußgängersteges von der Gensinger Straße zur Kläranlage.
Summe Kläranlage - Neubau	9.000 €	
Abwassersammler - Neubau		
14.016.05 Umbau Kläranlage Ebernburg in eine Pumpstation und Neubau einer Druckleitung		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	568.300 €	Kostenanteil an den Umbaukosten für die an die Kläranlage Ebernburg angegeschlossenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg unter Berücksichtigung der verrechneten Abwasserabgabe.
Summe Abwassersammler - Neubau	711.600 €	
Abwassersammler - Erneuerung		
14.003.98 Erneuerung Regenüberlaufbauwerk Traisen - Neubaugebiet Mühlthal		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	319.000 €	Planungskosten 49.000 €; Baukosten 270.000 €; Neuveranschlagung des Planansatzes aus dem Wirtschaftsjahr 2016
Summe Abwassersammler - Erneuerung	319.000 €	
14.011.98 Kanalerneuerung Ortsgemeinde Duchroth		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	240.000 €	Neue Maßnahme. Die Bauausführung erfolgt in offener Bauweise und im Inliner-Verfahren.
Summe Kanalerneuerung	240.000 €	
16.014.98 Erneuerung Zaunanlage Regenrückhaltebecken Feilbingert		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	44.000 €	Neue Maßnahme. Mit der Erneuerung der Zaunanlage wird die Betriebssicherheit wieder hergestellt.
Summe Zaunanlage	44.000 €	

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
94.002.00 Diverse Kanäle		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	25.000 €	Der Planansatz ist vorgesehen für den Austausch von Kanälen in der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, die nach dem Sanierungsplan zwar für einen späteren Zeitpunkt foresehbar sind, aber im Zuge von unverwarteten Straßenarbeiten etc. aus wirtschaftlichen Gründen vorgezogen werden müssen, bzw. solche erheblichen Mängel aufweisen, die eine Erneuerung unaufschiebbar machen (Ergebnis TV-Untersuchungen).
98.023.99 Kanalerneuerung Priegerpromenade (Hauptsammler)		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	14.840 €	Kostenanteil an den Aufwendungen für die Erneuerung des Hauptsammlers für die Ortsgemeinden Altenbamberg und Hochstätten
98.024.99 Kanalerneuerung Kaiser-Wilhelm-Straße		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	7.440 €	Kostenanteil an den Aufwendungen der Kanalerneuerung für die Ortsgemeinden Altenbamberg und Hochstätten
Summe Abwassersammler - Erneuerung	650.280 €	
Grundstücksanschlussleitungen - Neubau		
88.001.00 Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	5.000 €	Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen in der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg an vorhandene Kanäle innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums. Die Kosten werden vollständig erstattet.
88.002.00 Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum (erstmalige Herstellung)		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	50.000 €	Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum in der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg an vorhandene Erschließungskanäle.
Summe Grundstücksanschlussleitungen - Neubau	55.000 €	
Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb		
88.003.00 Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	900 €	
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb	900 €	
Finanzierungstätigkeit		

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
04.001.00 Finanzierungstätigkeit		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	40.740 €	
Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen	8.730 €	
Auflösung empfangener Ertragzuschüsse - Beiträge	112.940 €	
Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigen Darlehensgebern	287.700 €	
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse - Straßenaulasträger	30.340 €	
99.008.00 Beiträge zum gesetzlichen Klärschlammenschädigungsfonds		
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen	700 €	Kostenanteil an den Beiträgen zum gesetzlichen Klärschlammenschädigungsfonds für die Ortsgemeinden Altenbamberg und Hochstätten. Nach der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung - KläEV - vom 20. Mai 1998 ist je Tonne Kläraschlamm, der der landbaulichen Verwertung zugeführt sowie zur Herstellung von Sekundärrohstoffdünger im Sinne der Düngemittelverordnung abgegeben wird, ein Beitrag in Höhe von 10,23 € an den gesetzlichen Klärschlamm-Endschädigungsfonds zu leisten. Die Höhe des Planansatzes orientiert sich an den durchschnittlichen Klärschlammengen der Vorjahre. Derzeit ruht die Beitragspflicht, das die finanzielle Mindestausstattung des Fonds erreicht ist.
Summe Finanzierungstätigkeit	481.150 €	
Summe Mittelverwendung		1.907.930 €

Investitionsnummer / - bezeichnung	Plansatz	Erläuterung
Mittelherkunft		
Abwassersammler - Neubau		
16.015.98 Kostenbeteiligung Neubau gemeinsamgenutztes Regenrückhaltebecken Ortsgemeinde Duchroth		
Zuwendungen Land	71.650 €	
Summe Abwassersammler - Neubau	71.650 €	
Grundstücksanschlussleitungen - Neubau		
88.001.00 Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum		
Ersatz Grundstücksanschlussleitungen	5.000 €	Der Ersatz der Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen in der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgt in der tatsächlich entstanden Höhe.
Summe Grundstücksanschlussleitungen - Neubau	5.000 €	
Finanzierungstätigkeit		
04.001.00 Finanzierungstätigkeit		
Spartendarlehen	1.159.169 €	
Jahresüberschuss	103.351 €	Siehe Tz. 23 der Erläuterung zum Erfolgsplan
Abschreibungen BKZ an Sparten - Spartenverrechnung	54.610 €	
Abschreibungen	514.150 €	Siehe Tz. 7 der Erläuterungen zum Erfolgsplan
Summe Finanzierungstätigkeit	1.831.280 €	
Summe Mittelherkunft		1.907.930 €

Finanzplan

für die Sparte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg

für das Wirtschaftsjahr 2017

(gem. § 19 Nr. 1 EigAnVO)

1. Einzahlungen	2016	2017	2018	2019	2020
1.1 Abschreibungen - planmäßig	513.300 €	568.760 €	569.400 €	582.600 €	581.900 €
1.2 ./. Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen	0 €	-8.730 €	-10.200 €	-10.200 €	-10.200 €
1.3 ./. Auflösung empfangene Ertragszuschüsse	-132.930 €	-143.280 €	-139.750 €	-137.550 €	-139.200 €
1.4 Jahresüberschuss	-520.068 €	103.351 €	107.485 €	111.784 €	116.255 €
1.5 Ertragszuschüsse	0 €	71.650 €	0 €	9.450 €	114.660 €
1.7 Ersätze	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
1.8 Abnahme des Verrechnungskontos	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1.9 Darlehensaufnahmen	1.116.418 €	1.159.169 €	359.105 €	1.070.416 €	680.985 €
	981.720 €	1.755.920 €	891.040 €	1.631.500 €	1.349.400 €

2. Auszahlungen	2016	2017	2018	2019	2020
2.1 Kläranlage - Neubau	15.500 €	9.000 €	0 €	4.500 €	4.500 €
2.2 Kläranlage - Erneuerung	7.900 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2.3 Abwassersammler - Neubau	171.800 €	711.600 €	243.600 €	-313.740 €	554.200 €
2.4 Abwassersammler - Erneuerung	421.280 €	650.280 €	259.000 €	44.000 €	426.000 €
2.6 Grundstuecksanschlussleitungen - Neubau	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	900 €	900 €	900 €	900 €	900 €
2.9 Finanzanlagen	41.440 €	41.440 €	41.440 €	41.440 €	700 €
2.10 Finanzierungstätigkeit	267.900 €	287.700 €	291.100 €	1.799.400 €	308.100 €
	981.720 €	1.755.920 €	891.040 €	1.631.500 €	1.349.400 €

**Investitionsprogramm
für die Sparte
Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-
Ebernburg
zum
Wirtschaftsplan für das
Wirtschaftsjahr 2017**

Kläranlage - Neubau

Investitionsnummer: 10.004.00

Investitionsbezeichnung: Umbau Sozialräume Betriebsgebäude

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
6.500 €	0,00 €	6.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - Neubau

Investitionsnummer: 13.007.00

Investitionsbezeichnung: Fußgängersteg zwischen Gensinger Straße und Kläranlage

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
18.000 €	0,00 €	9.000 €	9.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - Neubau

Investitionsnummer: 14.028.00

Investitionsbezeichnung: Erweiterung Parkplatz Kläranlage

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
0 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Kläranlage - Neubau

Investitionsnummer: 95.001.00

Investitionsbezeichnung: Neubau Blockheizkraftwerk

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
9.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	4.500 €	4.500 €	0 €

Kläranlage - Erneuerung

Investitionsnummer: 13.004.00

Investitionsbezeichnung: Sanierung Hochwasserpumpwerk

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
7.900 €	0,00 €	7.900 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 14.004.98

Investitionsbezeichnung: Entwässerung Neubaugebiet Alleggrund III. BA - Ortsgemeinde Altenbamberg

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
215.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	215.000 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil Gemeindestraßen							
45.150 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	45.150 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 14.006.98

Investitionsbezeichnung: Entwässerung Im Brühl - Ortsgemeinde Oberhausen

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
591.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	45.000 €	546.000 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Investitionskostenanteil Gemeindestraßen							
124.110 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	9.450 €	114.660 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 14.016.05

Investitionsbezeichnung: Umbau Kläranlage Ebernburg in eine Pumpstation und Neubau einer Druckleitung

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
633.160 €	0,00 €	171.800 €	568.300 €	243.600 €	-358.740 €	8.200 €	0 €

Abwassersammler - Neubau

Investitionsnummer: 16.015.98

Investitionsbezeichnung: Kostenbeteiligung Neubau gemeinsamgenutztes Regenrückhaltebecken Ortsgemeinde Duchroth

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
143.300 €	0,00 €	0 €	143.300 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionsfinanzierung							
Zuwendungen Land							
71.650 €	0,00 €	0 €	71.650 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.003.98

Investitionsbezeichnung: Erneuerung Regenüberlaufbauwerk Traisen - Neubaugebiet Mühlthal

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
638.749 €	748,80 €	319.000 €	319.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.011.98

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ortsgemeinde Duchroth

Gesamt-summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
400.000 €	0,00 €	0 €	240.000 €	0 €	0 €	0 €	160.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.012.98

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ortsgemeinde Feilbingert

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
541.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	541.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.013.98

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ortsgemeinde Hallgarten

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
401.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	401.000 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.014.98

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ortsgemeinde Norheim

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
925.000 €	0,00 €	0 €	0 €	234.000 €	0 €	0 €	691.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.015.98

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ortsgemeinde Traisen

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
370.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	370.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.022.98

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Ortsgemeinde Oberhausen

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
19.000 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	19.000 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 14.025.98

Investitionsbezeichnung: Erneuerung Druckleitung Götzenfelsbrücke

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
55.000 €	0,00 €	55.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 16.014.98

Investitionsbezeichnung: Erneuerung Zaunanlage Regenrückhaltebecken Feilbingert

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
44.000 €	0,00 €	0 €	44.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 94.002.00

Investitionsbezeichnung: Diverse Kanäle

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
250.000 €	0,00 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	125.000 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.023.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Priegerpromenade (Hauptsammler)

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
29.680 €	0,00 €	14.840 €	14.840 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abwassersammler - Erneuerung

Investitionsnummer: 98.024.99

Investitionsbezeichnung: Kanalerneuerung Kaiser-Wilhelm-Straße

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
14.880 €	0,00 €	7.440 €	7.440 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Grundstücksanschlussleitungen - Neubau

Investitionsnummer: 88.001.00

Investitionsbezeichnung: Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
55.629 €	5.629,27 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	25.000 €
Investitionsfinanzierung							
Ersatz Grundstücksanschlussleitungen							
55.629 €	5.629,27 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	25.000 €

Grundstücksanschlussleitungen - Neubau

Investitionsnummer: 88.002.00

Investitionsbezeichnung: Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum (erstmalige Herstellung)

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
505.608 €	5.608,45 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	250.000 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung - Erwerb

Investitionsnummer: 88.003.00

Investitionsbezeichnung: Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
9.000 €	0,00 €	900 €	900 €	900 €	900 €	900 €	4.500 €

Finanzierungstätigkeit

Investitionsnummer: 04.001.00

Investitionsbezeichnung: Finanzierungstätigkeit

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
39.330 €	0,00 €	0 €	8.730 €	10.200 €	10.200 €	10.200 €	0 €

Finanzierungstätigkeit - Beiträge

Investitionsnummer: 99.008.00

Investitionsbezeichnung: Beiträge zum gesetzlichen Klärschlammenschädigungsfonds

Gesamt- summe	frühere Jahre	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020	spätere Jahre
Investitionsaufwand							
Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen							
7.000 €	0,00 €	700 €	700 €	700 €	700 €	700 €	3.500 €